

Schriften zur Rundfunkökonomie, Bd. 8

Horst-Manfred Schellhaaß (Hrsg.)

**Sport und Medien.
Rundfunkfreiheit, Wettbewerb
und wirtschaftliche Verwertungsinteressen**

Inhalt

Horst-Manfred Schellhaaß	
Sport und Medien – eine Einführung.....	7
Jörn Kruse	
Informationsfreiheit versus wirtschaftliche Verwertungsinteressen aus ökonomischer Sicht.....	11
Fritz Pleitgen	
Der Sport im Fernsehen. Die Sicht der Fernsehunternehmen.....	29
<i>Diskussion der Referate von Jörn Kruse und Fritz Pleitgen.....</i>	<i>43</i>
Peter Selmer	
Kurzberichterstattung und Schutzlisten für Sportübertragungen aus juristischer Sicht	49
Peter Duvinage	
Der Sport im Fernsehen. Die Sicht der Rechteagenturen.....	67
<i>Diskussion der Referate von Peter Selmer und Peter Duvinage</i>	<i>81</i>
Dieter Wolf	
Zentrale Vermarktung oder Einzelvermarktung von Mannschaftssport im Fernsehen? Die Sicht des deutschen und europäischen Kartellrechts.....	87
Hans Hellmann	
Zentrale Vermarktung oder Einzelvermarktung von Mannschaftssport im Fernsehen? Die Sicht des Deutschen Fußball-Bundes.....	95
<i>Diskussion der Referate von Dieter Wolf und Hans Hellmann.....</i>	<i>103</i>
Klaus Stern	
Schlußwort.....	113
Angaben zu den Autoren	115

Horst-Manfred Schellhaaß

Sport und Medien - eine Einführung

Gestern hat die Versammlung der 36 Vereine der 1. und 2. Bundesliga über die neuen Verträge zur Vermarktung der Bundesliga in den nächsten vier Jahren beraten. Neben einer erheblichen Steigerung der Erlöse sehen sie insbesondere eine weitgehende Verlagerung der Fußballübertragungen ins Pay-TV vor. Angesichts dieser aktuellen Ereignisse konnte sowohl der Termin unserer Tagung als auch das Thema "Rundfunkfreiheit, Wettbewerb und wirtschaftliche Verwertungsinteressen am Beispiel des Sports" nicht besser gewählt werden.

Unsere heutige Veranstaltung führt die langjährige und festgefügte Tradition der Institute für Rundfunkrecht und für Rundfunkökonomie fort, jeweils im Frühsommer eine große Vortragsveranstaltung zu einem aktuellen Thema abzuhalten. Da im Mediensektor viele Probleme nur noch in der Zusammenarbeit zwischen Ökonomen und Juristen gelöst werden können, veranstalten wir seit drei Jahren gemeinsame Jahrestagungen der beiden Institute. Ich darf Sie heute - zugleich im Namen meiner juristischen Kollegen Stern und Prütting, aber auch meines betriebswirtschaftlichen Kollegen Sieben - ganz herzlich an der Universität zu Köln begrüßen.

Meine Damen und Herren, unsere heutige Tagung befaßt sich mit den Beziehungen zwischen Sport und Fernsehen. Es vergeht nahezu kein Tag, an dem nicht über dieses Thema in den Medien berichtet wird. Eine intensive Berichterstattung ist jedoch noch kein Zeichen für allseits zufriedenstellende Problemlösungen, sondern sie zeigt im Gegenteil eher, daß die Dinge im Fluß sind, daß um Lösungen gerungen wird. Die Übertragungsrechte an Spitzensportveranstaltungen sind für die strategische Positionierung der Fernsehsender von höchster Bedeutung; Sportübertragungen, insbesondere Fußball-Übertragungen, erzielen in Deutschland - wie in den meisten Staaten Europas - die höchsten Einschaltquoten. Darüber hinaus ermöglichen qualitativ hochwertige Sportsendungen über das hohe Zuschauerinteresse an der Übertragung selbst eine Übertragung von Reputation: Die Qualität der anderen Sendungen des gleichen Senders wird als höher empfunden, so daß die Sehbeteiligung gegenüber einer Situation ohne Sportübertragungen steigt. Die Überwindung der Qualitätsunsicherheit ist insbesondere für neu gegründete Sender von hoher Bedeutung, so daß sie bereit sind, Lizenzgebühren für die Übertragung von Spitzensportveranstaltungen zu zahlen, die die Werbeeinnahmen im unmittelbaren Umfeld der Übertragung übersteigen. Dies begründet die Dynamik und ständige Veränderung dieses Marktes.

Die wettbewerbsstrategischen Überlegungen sind es jedoch nicht allein, die diesen Markt für Ökonomen und Juristen so interessant machen. Aus medienpolitischer Sicht tangiert der wirtschaftliche Wettbewerb die im Grundgesetz

garantierte Meinungsfreiheit. Das sich abzeichnende Vorhaben, die attraktivsten Sportrechte in das Pay-TV zu verlagern, verleiht dem Konflikt zwischen der Garantie der Meinungsfreiheit in Art. 5 GG und der Gewährleistung des Eigentumsrechts in Art. 14 GG neue Brisanz. Aus sportpolitischer Sicht ist anzumerken, daß es einst die Konkurrenz der Fernsehsender gewesen ist, die den Wert von Sportrechten in vorher für unerreichbar gehaltene Höhen getrieben und damit die wirtschaftlichen Grundlagen für den modernen Profisport erst geschaffen hat. Nun gefährdet der entfesselte wirtschaftliche Wettbewerb den sportlichen Wettbewerb, weil wirtschaftliche Überlegenheit in Mannschaftssportarten zu einer dauerhaften sportlichen Dominanz einzelner Teams führen kann. Die Zeit ist reif für eine wissenschaftliche Analyse der Interessenkonflikte, aber auch für eine wirtschaftliche oder juristische Beratung der Akteure.

Obwohl das Thema Sport und Medien heute großer Aufmerksamkeit sicher ist, darf ich bekennen, daß Herr Kollege Stern und ich uns wie Schumpeter'sche Pionierunternehmer vorgekommen sind, als wir vor zwei Jahren das Generalthema für diese Tagung festgelegt haben. Zwar war die geschilderte Gemengelage der Interessen schon vorhanden, aber die Probleme des Sports harnten noch ihrer wissenschaftlichen Anerkennung. Genauso wie die aktive sportliche Betätigung galt die wissenschaftliche Beschäftigung mit sportrechtlichen oder sportökonomischen Problemen als Hobby, dem man sich hin und wieder neben der seriösen wissenschaftlichen Arbeit widmen durfte. Seit dem Bosman-Urteil und dem BGH-Urteil über die Zentralvermarktung ist alles anders: Ein Blick in die juristischen und ökonomischen Fachzeitschriften zeigt, daß die Beschäftigung mit Sportfragen "in" ist. Auch die große Zahl der Teilnehmer an dieser Tagung zeigt uns, daß wir das richtige Thema ausgewählt haben.

Nun ein kurzer Blick auf das Programm: Unser einführender Themenblock beschäftigt sich mit dem Konfliktpotential zwischen der Informationsfreiheit und den wirtschaftlichen Verwertungsinteressen. Zu Beginn wird Prof. Dr. Jörn *Kruse* von der Universität der Bundeswehr in Hamburg dieses Spannungsverhältnis aus ökonomischer Sicht analysieren. In einer wohlfahrtstheoretischen Analyse zeigt er, für welche Sendungen eine Ausstrahlung im Pay-TV bzw. im Free-TV optimal ist. Dabei kommt er zu dem für die sportlich interessierten Zuschauer hoffnungsvollen Ergebnis, daß eine Abwanderung der Spitzensportveranstaltungen ins Pay-TV keineswegs zwangsläufig ist. Anschließend geht er auf die Instrumente ein, die dem Fernsehzuschauer einen freien Zugang zu Sportübertragungen sichern sollen: Kurzberichterstattung und Schutzlisten für sportliche Großereignisse sind die bekanntesten Beispiele dafür, daß der Staat in der Sportberichterstattung nicht alles dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen möchte. Aber auch die Anbieter von Spitzensportveranstaltungen überlassen die Marktstruktur nicht dem Zufall: Prof. Kruse greift in die aktuelle Diskussion über die Einzel- oder Zentralvermarktung von Sportligen mit einem strikt wettbewerbspolitischen Ansatz ein.

Prof. Dr. Peter *Selmer* von der Universität Hamburg nähert sich dem gleichen Spannungsverhältnis aus juristischer Sicht. Kritisch setzt er sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander, da es im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Beurteilung von Sportübertragungsrechten dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) den Vorrang vor der Eigentumsfreiheit (Art. 14 I GG) eingeräumt hat. Anschließend wendet er sich konkret der Frage zu, ob das Recht auf Kurzberichterstattung und die Schutzlisten für sportliche Großereignisse geeignete Instrumente darstellen, um den Sport in einer verfassungsrechtlich einwandfreien Weise in die Medienordnung einzubinden. Eindeutig möchte das deutsche Rundfunkrecht Interessenkonflikte zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit auf der einen Seite und dem Recht auf Berufsfreiheit bzw. Eigentum auf der anderen Seite nach wie vor mit gesetzgeberischen Interventionen lösen. In seinem Ausblick verweist Prof. Dr. Selmer darauf, daß man die hier in Rede stehenden Probleme auch mit den Mitteln des Marktes lösen könne; diese Forderung nach einer interdisziplinären Betrachtungsweise unterstreicht die Bedeutung einer Tagung wie diese, in der Juristen und Ökonomen mit den Denkweisen der jeweiligen Gegenseite konfrontiert werden.

Im mittleren Themenblock, in dem es um die Präsentation des Sports im Fernsehen geht, wollen wir die unmittelbar beteiligten Akteure zu Wort kommen lassen. Der Intendant des Westdeutschen Rundfunks, Herr Fritz *Pleitgen*, wird die Nachfrage nach Sportveranstaltungen aus der Sicht der Fernsehunternehmen erläutern. Daß alle Rundfunkunternehmen die Preise für die Highlights des Sportgeschehens als überteuert empfinden, erklärt sich von selbst. Interessant sind die strategischen Schlußfolgerungen, die aus den hohen Preisen für die Bundesliga oder die Champions League gezogen werden. Zieht man sich aus diesem Segment völlig zurück oder sind Spitzensportveranstaltungen für die Zuschauerbindung der Sender so bedeutend, daß es zu einem intensiven Bieterwettbewerb für die verschiedenen Fußballwettbewerbe kommt. Je teurer Fußball wird, um so mehr verbessern sich die Marktzutrittschancen für die anderen Sportarten. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgrund ihres spezifischen Programmauftrags für die Präsentation der Randsportarten im Fernsehen verantwortlich fühlen.

Rechtsanwalt Dr. Peter *Duvinage* wird anschließend auf die Strategien der Rechteagenturen im Hinblick auf das Angebot an Sportveranstaltungen eingehen. Mit ihm haben wir einen der Experten auf dem Gebiet der Rechtevermarktung vor uns, denn er hat in den Verhandlungen mit dem DFB die ISPR, die den Wettbewerb um die Bundesligarechte gewonnen hat, vertreten. Angesichts der hohen Preise ist eine Refinanzierung nur über eine optimale Vermarktungsstrategie möglich. Dies setzt eine fein abgestimmte zeitliche und regionale Preis- und Produktdifferenzierung voraus, aber auch eine erfolversprechende Strategie zur Steigerung der Abonnenten im Pay-TV. Reicht Spitzenfußball als Lockvogel aus, um angesichts der im weltweiten Vergleich hohen Qualität der Programmangebote im Free-TV eine kritische Masse an Abonnenten für das

Pay-TV zu gewinnen? Wir freuen uns darauf, daß uns Herr Dr. Duvinage einen Einblick in die Wertschöpfungskette bei der Vermarktung von Fußballrechten geben wird.

Im abschließenden dritten Block wenden wir uns einem Thema zu, das seit zwei Jahren die Gemüter bewegt: der Frage, ob die Übertragungsrechte von Ligasportveranstaltungen zentral durch den Verband oder einzeln durch die Vereine vermarktet werden sollen. Hier kollidiert das Interesse des Sportverbandes an der Optimierung der gesamten Liga mit den Interessen der einzelnen Vereine an der Maximierung ihrer jeweiligen Gewinne auf der einen Seite und mit den kartellrechtlichen Interessen an der Gewährleistung der wirtschaftlichen Freiheit auf der anderen Seite. In die Problematik wird der bisherige Präsident des Bundeskartellamtes, Herr Dr. Dieter *Wolf*, einführen. Er wird die kartellrechtliche Rechtsprechung nachzeichnen und dabei die Freiheit des wirtschaftlichen Wettbewerbs in den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellen. Die herrschende Meinung sieht die Bundesligavereine als Veranstalter an, so daß ihnen auch die Übertragungsrechte zustehen würden. Für den - zweifelsfrei notwendigen und zulässigen - Finanzausgleich innerhalb der Bundesliga wird auf den Solidarfonds verwiesen.

Zu ganz anderen Schlußfolgerungen wird Rechtsanwalt Hans *Hellmann* kommen, der den Deutschen Fußball-Bund in den kartellrechtlichen Verfahren vertritt. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen steht das sportökonomische Ziel einer Optimierung des Ligawettbewerbs. Da die Eigeninteressen der Vereine nicht mit dem Gesamtinteresse der Bundesliga identisch sind, sei die zentrale Vermarktung der Übertragungsrechte eine unabdingbare und nicht substituierbare Voraussetzung für eine Optimierung des Ligawettbewerbs. Schwerpunktmäßig wird Herr Hellmann auf das europäische Wettbewerbsrecht eingehen, das in diesem Streitfall von entscheidender Bedeutung ist. Herr Rechtsanwalt Hellmann kommt aufgrund der spezifischen Wettbewerbsprobleme in einer Sportliga sowie der Analyse der bisherigen Rechtsprechung der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs zu dem Ergebnis, daß die zentrale Vermarktung mit den europarechtlichen Vorgaben des Art. 81 EGV kompatibel ist. Als Veranstalter dieser Tagung freuen wir uns insbesondere, daß wir mit Herrn Wolf und Herrn Hellmann zwei Referenten gewinnen konnten, die maßgeblich den bisherigen Verlauf dieses Rechtsstreites mitgeprägt haben.

Wir würden uns freuen, wenn Sie durch Diskussionsbeiträge nach den jeweiligen Vorträgen zur Meinungsvielfalt beitragen würden. Die Diskussionsleitung wird heute vormittag von mir und heute nachmittag von Herrn Kollegen Stern übernommen. Ich darf nun unserer Tagung einen spannenden Verlauf wünschen und Herrn Kollegen Kruse bitten, zu uns zu sprechen.

Jörn Kruse

Informationsfreiheit versus wirtschaftliche Verwertungsinteressen aus ökonomischer Sicht

1. Einleitung

Das Thema, das mir von den Veranstaltern dieser Tagung gestellt wurde, geht von einer Konfliktsituation aus. Wenn nun die Erwartung bestehen sollte, daß ich in meinem Vortrag einen abgewogenen Kompromiß zwischen zwei gegensätzlichen Polen und widerstreitenden Interessen präsentieren werde, muß ich diese aus zwei Gründen dämpfen. Erstens werde ich, was schon im Thema vorgegeben ist, eine strikt ökonomische Position einnehmen. Das heißt, ich betrachte sowohl die einschlägigen Sportveranstaltungen als auch die Medien primär in ihrer Eigenschaft als ökonomische Güter bzw. Marktteilnehmer. Die Erfahrung aus fast allen anderen Bereichen bestätigt die ordnungspolitische Theorie, daß gute Ergebnisse vor allem durch marktwirtschaftliche, wettbewerbliche Prozesse mit privatautonomen Akteuren erzielt werden. Staatliche Eingriffe sind nur in wenigen, gut begründeten Ausnahmefällen vorteilhaft, vorausgesetzt, daß man über geeignete Instrumente verfügt. Wenn im folgenden die bestehenden rechtlichen Regelungen der Kurzberichterstattung und der Schutzliste als vorgegeben betrachtet werden, stellt sich einerseits die Frage, inwieweit diese ökonomisch begründet werden können, und andererseits, welche wirtschaftlichen Folgen sie haben.

Zweitens sehe ich - anders als die Themenformulierung nahe legt - für die allermeisten Fälle keinen Widerspruch zwischen der Informationsfreiheit und den wirtschaftlichen Verwertungsinteressen in den genannten Feldern. Bezüglich der beiden Instrumente Kurzberichterstattung und Schutzliste basiert diese Einschätzung jedoch auf unterschiedlichen logischen Kategorien, nämlich einerseits auf einer Analyse der wirtschaftlichen Kalküle der Beteiligten und andererseits auf einem normativen Urteil, das nicht wissenschaftlich fundierbar ist.

Im Zentrum der folgenden Analysen stehen die Fernsehübertragungsrechte für Spitzensportveranstaltungen. Die Ursache dafür, daß in diesem Bereich regelungsbedürftige Probleme gesehen wurden, waren die starken Preisanstiege für die Sportrechte, die für die Medienpolitiker offenbar überraschend kamen und unerwünscht waren. Aus diesem Grunde werden zunächst einige Besonderheiten der Märkte für Fernsehsportrechte erläutert und die Preissteigerungen erklärt. Anschließend wird im dritten Abschnitt die Regelung der Kurzberichterstattung ökonomisch analysiert. Abschnitt 4 diskutiert die Schutzliste im Kontext einer ökonomischen Gegenüberstellung von Pay-TV und Free-TV. Abschließend wird die Frage der Zentralvermarktung der Fußballbundesliga durch den DFB analysiert.

2. Preissteigerungen für Fernseh-Sportrechte

Die Tatsache, daß von einigen Medienpolitikern beim Sportfernsehen ein Konflikt zwischen den wirtschaftlichen Verwertungsinteressen und der Informationsfreiheit gesehen wurde (und wird), hängt mit den starken Preiserhöhungen für die Fernsehrechte einiger besonders attraktiver Sportveranstaltungen zusammen. Dies wiederum ist eine Folge der partiellen Liberalisierung des deutschen Fernsehsystems. Für die Erklärung der seit fünfzehn Jahren deutlich gestiegenen Preise können drei ökonomische Effekte unterschieden werden, wobei der zweite der bedeutsamste ist.

Der erste Effekt betrifft die Anfangsphase des privaten Fernsehens Mitte der achtziger Jahre. Vorher bestand zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kein wirtschaftlicher Wettbewerb. Insbesondere existierte keine Nachfragekonkurrenz um Film- oder Sportrechte. Aufgrund dieses Nachfragekartells waren die Rechteteile für publikumsattraktive Sportveranstaltungen weit niedriger, als sie unter Wettbewerbsbedingungen gewesen wären. Dies änderte sich erwartungsgemäß mit dem Markteintritt von Sat1 und RTL.

Da die privaten Programme ihre Erlöse aus der Werbung beziehen, bestimmt dies ihre Zahlungsbereitschaft für Fernsehrechte und folglich auch die Preise auf den einschlägigen Märkten. Bei einem werbefinanzierten Fernsehprogramm hängen die Erlöse aus einer Sendung von den Einschaltquoten und von der Zahlungsbereitschaft der Werbetreibenden (Tausendkontaktpreis) ab. Die Einschaltquoten werden in der Konkurrenz der Programme vor allem von der Attraktivität der Inhalte bestimmt. Die Zahlungsbereitschaft für die deutschen TV-Rechte an einer bestimmten Sportveranstaltung hängt von den damit erzielbaren Werbeerlösen ab.¹

Wenn das Angebot inelastisch ist, das heißt, wenn die Angebotsmenge nicht vom Preis abhängt, werden die relevanten Marktpreise für die Fernsehrechte von den Programmen mit der höchsten Zahlungsbereitschaft bestimmt, und zwar - anders als in den meisten Sektoren der Volkswirtschaft² - ganz unabhängig von den Kosten des Sportveranstalters.

¹ Die Obergrenze der Zahlungsbereitschaft wird durch die erwarteten Werbeerlöse bestimmt, die um die mit der Sendung verbundenen Produktionskosten und die kalkulatorischen Overheads etc. reduziert werden. Vgl. zu diesen Zusammenhängen genauer Kruse 2000a. Es wird unterstellt, daß für jede einzelne Sportveranstaltung eigene Fernsehrechteteile ermittelt werden.

² In den allermeisten wettbewerblichen Märkten einer Volkswirtschaft bestimmen (bei gegebener Technologie) die Inputfaktorkosten langfristig die Outputpreise, das heißt, diese entsprechen den langfristigen Grenzkosten. Da in der Regel die langfristigen Grenzkostenfunktionen vollkommen elastisch sind und mit den langfristigen Stückkostenfunktionen zusammenfallen, bleiben die durchschnittlichen Preise langfristig auch bei Nachfrageverschiebungen konstant.

Beim Fernsehspitzensport entsteht die Inelastizität des Angebots durch seine Eigenschaft als Positionalgut. Ein positionales Gut ist charakterisiert durch seinen vorderen Rang in einer Qualitätsskala, wenn diese Rangeigenschaft (und nicht etwa die Qualität des Gebotenen als solche)³ besonders nachfragewirksam ist. Ein solches Gut kann nicht ohne weiteres durch ein anderes ersetzt oder mengenmäßig ausgeweitet werden. Zwar ließe sich z. B. die Zahl der Fußballspiele nahezu beliebig vergrößern, aber nicht die jeweiligen Spitzenspiele (z. B. ist die Zahl der Spiele der Fußball-Bundesliga oder der Champions League mittelfristig fix).

Wenn das Publikumsinteresse (d. h. die Einschaltquoten der Programme) und/oder die Zahlungsbereitschaft der Werbetreibenden exogen ansteigen, so daß die Erlöse der Programmveranstalter wachsen, verschiebt sich die Nachfrage nach Sportrechten nach oben. Die Folge ist eine Preiserhöhung. Die erhöhten Werbeerlöse der Programme werden quasi direkt an die Sportveranstalter weitergereicht.⁴ Da viele der wichtigsten Inputfaktoren der Sportveranstalter, beim Fußball die Spieler und die Trainer, ebenfalls eine Positionalguteigenschaft haben und das Angebot an Spitzenspielern recht inelastisch ist, steigen damit die Einkommen der Sportler stark an.⁵

Wenn wir nun die Fußballveranstalter verschiedener Qualitätsniveaus als Gesamtheit betrachten, partizipieren keineswegs alle gleichermaßen von den höheren Erlösen, sondern diese werden zugunsten der Spitzenqualitäten sehr ungleich "verteilt". Dieser Effekt ist ein typisches Phänomen des Fernsehens, das auf der unbegrenzten Nichtrivalität der Programmsoftware beruht. Dies bedeutet, daß die Totalkosten für eine beliebige Zahl von Zuschauern konstant sind, so daß die Grenzkosten über alle Mengenbereiche gleich null sind.

Somit sind auch die Grenzkosten für alle Qualitätsstufen identisch, und die Zuschauer konsumieren das für sie jeweils attraktivste Spiel. In dem Maße, wie die Zuschauer dieselben Spiele präferieren, kommt es zu einer Konzentration der Erlöse auf wenige Veranstalter. Der theoretische Extremfall ist "the winner takes all".⁶ Dieser Effekt der Erlöskonzentration ist bei den Fernsehrechten höher als z. B. bei den Eintrittskarten ins Stadion. Die grundsätzlich gleiche Differenzierung gilt auch zwischen besonders attraktiven und weniger attraktiven Sportarten. Das heißt, es kommt beim Fernsehen bei Nachfragewachstum zu überproportionalen Preissteigerungen für die jeweiligen Toprechte.

Der dritte Effekt ist durch die Tatsache bedingt, daß bestimmte attraktive Sportereignisse nicht nur nach ihrer gegenwärtigen Rentabilität zu beurteilen sind, sondern eine darüber hinausgehende Relevanz haben. Einige Sportveranstal-

³ Es kann sich bei der Qualität um objektive sportliche Leistungsmerkmale handeln oder um andere Gründe der Beliebtheit beim Publikum.

⁴ Vgl. ausführlicher Kruse 2000a, ders. 2000b.

⁵ Vgl. Rosen 1981, Borghans/Groot 1998.

⁶ Vgl. Frank/Cook 1995.

tungen (in der Bundesrepublik insbesondere die Fußballbundesliga) haben eine strategische Bedeutung für den Markteintritt und den Erfolg bestimmter Programme. Die Gründe liegen nicht allein in den Präferenzen der Zuschauer, sondern auch im zeitkritischen Charakter der TV-Präsentation. Die öffentliche Aufmerksamkeit ist bei Sportveranstaltungen nämlich zeitlich hoch konzentriert.

Diese Besonderheit galt in einem gewissen Umfang schon für die Rechtepreise, die seinerzeit erst RTL (Anpfiff) und dann SAT.1 (Ran) für die Fußballbundesliga-Berichterstattung gezahlt haben. Mangels sendungsspezifischer Refinanzierbarkeit waren diese nur dann nachvollziehbar, wenn zusätzliche positive Effekte z. B. für das Image der Programme einbezogen wurden. Für die Bundesrepublik ist gegenwärtig vor allem die kritische Phase in der Entwicklung des Pay-TV zu berücksichtigen. Premiere World benötigt dringend ein zügiges Wachstum der Abonnentenzahlen. Dafür hat die exklusive Verfügbarkeit über topattraktive Sportveranstaltungen eine enorme Bedeutung. Deshalb zahlt der Pay-TV-Veranstalter einen strategischen Aufpreis, der einen weiteren Teil der Preissteigerungen erklärt.

3. Wirtschaftliche Wirkungen der Kurzberichterstattung

Da die Preise für bestimmte Sportfernsehrechte schon damals beträchtlich angestiegen waren, ging man Ende der 80er Jahre davon aus, daß die Programmveranstalter, die die jeweiligen Rechte erworben hatten, aus Gründen der Exklusivität ihres Angebots nicht bereit sein würden, anderen Programmen eine Berichterstattung von diesen Sportereignissen zu ermöglichen. Darin wurde eine Einschränkung der Informationsfreiheit gesehen.

Um dem entgegenzuwirken, wurde 1989 beschlossen, in den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) der Länder eine Bestimmung zur Kurzberichterstattung aufzunehmen. Diese geht von der Prämisse aus, daß das Informationsinteresse der Allgemeinheit im Fernsehen nicht immer durch eine verbale Berichterstattung über die Sportereignisse und deren Ergebnisse befriedigt werden kann, sondern gegebenenfalls die Ausstrahlung von bewegten Fernsehbildern erfordert.

Jedem Fernsehveranstalter steht nach § 5 RStV (Fassung vom 1. 4. 2000) dieses Recht zur Kurzberichterstattung bis zu 90 Sekunden unentgeltlich zu,⁷ unabhängig von den TV-Nutzungsverträgen des Sportveranstalters mit anderen Programmen (im folgenden: Hauptrechteinhaber). Für eine ökonomische Beurteilung dieses Eingriffs in die Vertragsfreiheit und die marktlichen Prozesse müssen einerseits die finanziellen Auswirkungen auf die Sportveranstalter betrachtet werden und andererseits der Nutzen für die Gesellschaft.

⁷ Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. 2. 1998 ist die Kurzberichterstattung grundsätzlich verfassungsgemäß, allerdings nicht die Unentgeltlichkeit. Den Vertragsparteien ist zur Anpassung eine Frist von fünf Jahren eingeräumt worden.

Die wirtschaftlichen Wirkungen der Kurzberichterstattung für die Sportveranstalter sind vor allem davon abhängig,⁸ wie diese den Wert der jeweiligen Fernsehrechte beeinflusst, da die Zahlungsbereitschaft der Fernsehprogramme die Erlöse des Sportveranstalters bestimmt. Wegen dieses Preiszusammenhangs kann zur Vereinfachung unterstellt werden, daß alle wirtschaftlichen Wirkungen für den Hauptrechteinhaber (HRI) auch solche für den Sportveranstalter sind.

Dabei ist vor allem von Bedeutung, ob Substitutionswirkungen eintreten, das heißt, ob ein Kurzbericht eine negative Wirkung auf die Einschaltquoten der Sendungen des HRI hat. Bei Liveübertragungen kommt in der Regel nur ein Antizipationseffekt in Frage,⁹ das heißt, daß ein Zuschauer die betreffende HRI-Sportsendung deshalb nicht sieht, weil das Ereignis später in einem Kurzbericht zusammengefaßt wird. Diese Substitutionswirkung dürfte quantitativ sehr gering sein. Die vertraglich vereinbarte oder beabsichtigte Rechtenutzung könnte jedoch auch durch zeitversetzte Übertragungen oder durch nachträgliche Berichte (wie bisher z. B. bei den Spielen der Fußballbundesliga üblich) erfolgen. Dann könnte ein Kurzbericht auch vor der Haupt-Coverage gesendet werden, so daß ein substitutiver Voraufführungseffekt eintreten kann. Quantitativ bedeutsam dürfte er jedoch nur dann sein, wenn auch die Hauptverwertung in zusammenfassenden Berichten erfolgt und der Kurzbericht vorher gesendet wird. Diese Möglichkeit ist die einzige echte Problemkonstellation.

Gleichzeitig können von einem Kurzbericht auch verschiedene Werbeeffekte auf andere Erlösquellen des Sportveranstalters ausgehen. Dies gilt unmittelbar für die Transportierung der Sponsorwerbung des Sportveranstalters an zusätzliche Zuschauer. Außerdem wirkt ein Kurzbericht gegebenenfalls als Trailer für die Sendungen des HRI. Dies entfällt zwar für die Liveübertragung von einem singulären Event, jedoch sind viele Veranstaltungen in eine solche zeitliche Folge eingebettet, daß es für das nächste Ereignis innerhalb eines Turniers oder einer Ligasaison gilt - oder noch genereller für eine bestimmte Sportart insgesamt.

Ob die positiven oder die negativen Wirkungen auf die wirtschaftlichen Interessen des Hauptrechteinhabers und des Sportveranstalters quantitativ überwiegen, hängt im konkreten Fall von einer Reihe weiterer Faktoren ab, insbesondere von der tatsächlichen Länge der Kurzberichte. Man kann davon ausgehen, daß die Werbeeffekte überwiegen, wenn der Kurzbericht sehr kurz ist. Wenn die Berichte in anderen Programmen (unabhängig von einer 90-Sekunden-Regel) relativ lang sind, überwiegen vermutlich die Substitutionseffekte.

⁸ Vgl. zum folgenden ausführlicher Kruse 1991 und Kruse 1990.

⁹ Der § 5 RStV bezieht zwar auch kurze Liveeinblendungen ein. Wir gehen hier jedoch davon aus, daß es sich bei einem Kurzbericht um eine nachträgliche Berichterstattung von einem Sportereignis handelt.

Aber auch wenn letzteres zutrifft, ist die Ausgangsfrage noch nicht beantwortet, denn gratis ist nur das Recht zur Ausstrahlung, nicht jedoch die Produktion oder die Beschaffung des Sendematerials. Da das Bildmaterial des HRI dessen Eigentum ist, müßte ein Kurzbericht vom ausstrahlenden Unternehmen selbst (oder von Dritten) produziert werden. Bezogen auf eine Sendeminute sind die Produktionskosten allerdings außerordentlich hoch, wenn ein professionelles Qualitätsniveau erreicht werden soll.

Der einfachere und ökonomisch effizientere Weg ist die vertragliche Übernahme des HRI-Signals gegen Entgelt. Wegen der Nichtrivalität sind die Produktionsgrenzkosten des HRI gleich null. Dieser wird das Signal jedoch nur dann weitergeben, wenn der Saldo aus Werbe- und Substitutionseffekten nicht negativ ist. Der HRI hat grundsätzlich ein Interesse an einem Vertrag über die Weitergabe des Sendematerials, da er damit auf den Zeitpunkt, die Länge und die Häufigkeit der Nutzung des Kurzberichtes Einfluß nehmen kann und weitere Erlöse erzielt. Das ausstrahlende Programm hat ein Interesse daran, die Produktionskosten einzusparen. Wenn ein solcher Vertrag zustande kommt, ist die gesetzliche Regelung über die Länge und die Entgeltlichkeit (BVG-Urteil) der Kurzberichte irrelevant.

Die Kurzberichterstattung ist ein Eingriff in die Vertragsfreiheit über kommerzielle Verwertungsrechte und damit in die Marktprozesse. Als Legitimation dafür ist ein Marktversagen nicht erkennbar. Das Informationsinteresse der Allgemeinheit könnte jedoch als meritorische Begründung herangezogen werden. Da die Sportkurzberichterstattung jedoch in wirtschaftlicher Hinsicht im Normalfall (außer wenn die genannte Konstellation eintritt) kein Problem darstellt, sind die quantitativen Anforderungen an den gesellschaftlichen Nutzen der Kurzberichterstattung relativ gering. Insofern kann man die gesetzliche Regelung als vertretbar ansehen.

4. Schutzlisten. Sport im Free-TV oder im Pay-TV ?

Das Recht eines Unternehmens zur autonomen Entscheidung über die Vermarktung seiner Produkte hat bedeutsame Anreizwirkungen und sollte nicht ohne überzeugenden Grund eingeschränkt werden. Entsprechend gilt, daß die Sportveranstalter grundsätzlich selbst darüber entscheiden sollten, von wem und auf welche Weise ihre Veranstaltungen im Fernsehen präsentiert werden. Dies gilt in besonderem Maße für den professionellen Spitzensport, bei dem in der Regel die kommerzielle Zielsetzung im Vordergrund steht.¹⁰

¹⁰ Es wird generell unterstellt, daß die Sportveranstalter und/oder die sportlichen Akteure wirtschaftliche Ziele haben. Für die empirische Relevanz dieser Prämisse muß die kommerzielle Zielsetzung der deutschen Bundesligavereine etwas weiter gefaßt werden und indirekt die Einkommensziele der Spieler einbeziehen. Nehmen wir an, die Bundesligaclubs selbst seien als Non-profit-Organisationen und ihre Entscheidungsträger als Prestigemaximierer zu charakterisieren. Diesem Ziel dient eine Budgetmaximierung, die es erlaubt, die besten Spieler zu verpflichten. Insofern

Dennoch ist vor kurzem mit den sogenannten Schutzlisten ein weiterer gesetzlicher Eingriff in das Veranstalterrecht vorgenommen worden, der mit den Informationsinteressen der Allgemeinheit begründet wird. Die Schutzliste betrifft die Bestimmungen in § 5a Rundfunkstaatsvertrag, daß bestimmte Großereignisse „von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ nicht exklusiv im Pay-TV ausgestrahlt werden dürfen.¹¹

Um die wirtschaftlichen Konsequenzen eines solchen Pay-TV-Verbots für die Veranstalter und die Volkswirtschaft zu analysieren, wird zunächst anhand von Abb. 1 die grundsätzliche Alternative beleuchtet, ein Sportereignis entweder im Free- oder im Pay-TV zu übertragen, um die Erlöse des Sportveranstalters und die Wohlfahrt der Volkswirtschaft zu identifizieren.

Für die Frage, bei welcher Vermarktungsart die Gesamterlöse höher sind, ist die unmittelbar naheliegende Frage, welcher Typ von Fernsehprogrammen eine höhere Zahlungsbereitschaft für die Übertragungsrechte aufweist. Wenn die TV-Produktionskosten bei Free- und Pay-TV als gleich hoch angenommen werden, hängt die Antwort von den Erlösen beider Programmtypen ab, die als Beschaffungsbudget zur Verfügung stehen. Beim Free-TV, für das unterstellt wird, daß die Werbung die alleinige Finanzierungsquelle ist, haben die Fernsehzuschauer die Möglichkeit, die Spiele gratis zu sehen und müssen dafür Werbeunterbrechungen in Kauf nehmen. Angenommen, ihre hypothetische Nachfragefunktion ist NF. Da der Preis gleich null ist, entspricht die Zuschauerzahl der Sättigungsmenge ZF. Wenn das Programm einen Werbekontaktpreis W (Strecke OW) erzielt, beträgt sein Erlös $EF = ZF * W$ (Fläche OZFFW). Beim Pay-TV wird der Konsum der Zuschauer einem Preisausschluß unterworfen. Da man davon ausgehen kann, daß eine Sportübertragung ohne Werbeunterbrechungen den Zuschauern einen höheren Konsumgenuß vermittelt, liegt die Nachfragefunktion für Pay-TV, NP, rechts oberhalb von NF. Wenn der Pay-TV-Anbieter den Preis PP setzt, erreicht er eine Zuschauerzahl ZP. Dies erbringt einen relativ hohen Deckungsbeitrag pro Zuschauer (Strecke OA). Das heißt, der Erlös $EP = ZP * PP$ beim Pay-TV entspricht der Fläche OZPCA.¹² Es ist

kann man die wirtschaftlichen Ziele von Bundesligavereinen als Erlösmaximierung und indirekt auch als Einkommensmaximierung der Spieler qualifizieren.

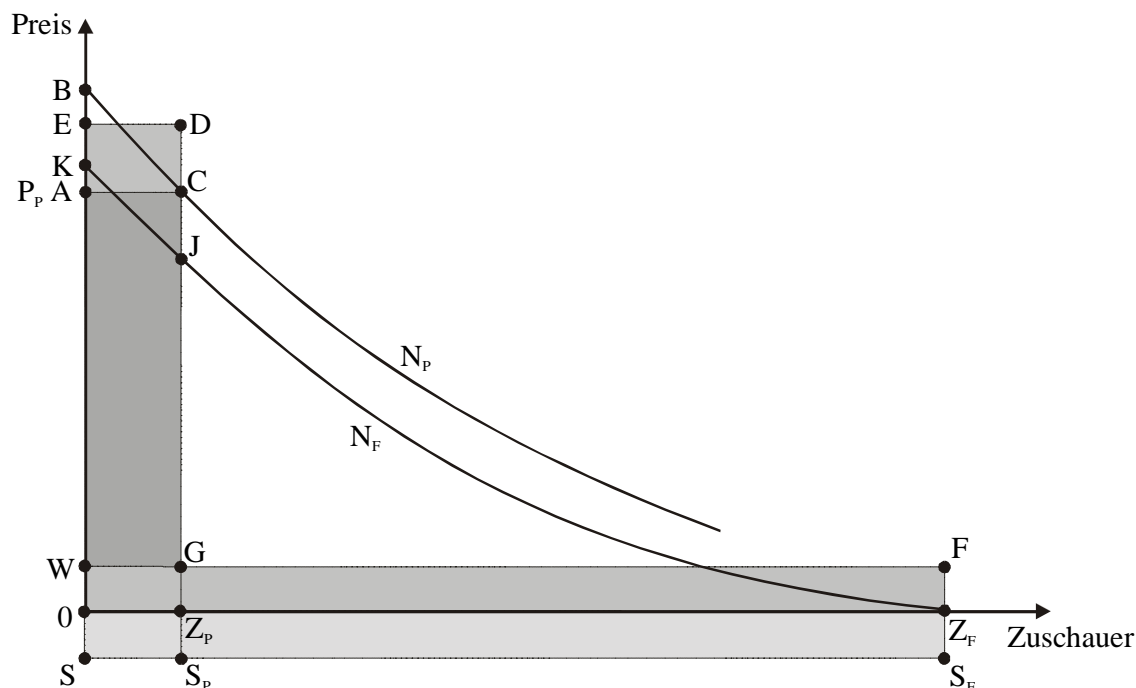
¹¹ Hierzu gehören nach §5a Abs. 2 RStV 1. die Olympischen Sommer- und Winterspiele, 2. bei Fußball-Europa- und -Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie unabhängig von einer deutschen Beteiligung 3. das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel, 4. die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußball-Bundes, 5. Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft, 6. Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung.

¹² Nur bei Pay-per-View kann der Erlös einer Sportveranstaltung direkt zugerechnet werden. Um auch das Pay-TV auf monatlicher Abonnementsbasis erfassen zu können, wird angenommen, daß eine Sportveranstaltung auch für ein solches Programm einen monetär bewerteten Beitrag zu den Erlösen erbringt. Die Optimalität des hier nur zur Veranschaulichung angenommenen Preises P_P wird hier nicht erörtert.

keine generelle Aussage möglich, welcher Programmtyp im konkreten Falle einen höheren Erlös ermöglicht.

Bei den Sportveranstaltungen sind jedoch nicht nur die direkten Erlöse der Fernsehübertragungen zu berücksichtigen, sondern auch deren Wirkungen auf die anderen Erlösarten. Insbesondere die Sponsorenerlöse hängen häufig eng mit der erwarteten TV-Zuschauerzahl zusammen. Wenn die Sponsorenerlöse pro Zuschauer SZ betragen (Strecke OS), fallen beim Pay-TV Sponsorenerlöse $ESP = ZP \cdot SZ$ (Fläche 0SSPZP) und beim Free-TV solche von $ESF = ZF \cdot SZ$ (Fläche 0SSFFZF) an. Hohe Sponsorenerlöse SZ implizieren also c.p. eine Tendenz zum Free-TV. Da andererseits für die erfolgskritische Entwicklungsphase des Pay-TV in Deutschland die topattraktiven Sportveranstaltungen temporär eine besonders große Bedeutung für die Erreichung der erforderlichen Schwelle der Abonnentenzahlen haben, ist die zusätzliche Zahlungsbereitschaft hier gesondert durch die Fläche ACDE veranschaulicht. Für den Gesamtvergleich sind dann die Erlösflächen SSPDE für Pay-TV und SSFFW für Free-TV relevant. Auch dafür existiert keine generelle Antwort auf die Frage, ob im Free- oder im Pay-TV höhere Erlöse erzielt werden können.

Abbildung 1:
Sportveranstaltungen bei Free-TV und Pay-TV



In einigen Fällen kommt die Möglichkeit in Betracht, daß eine Sportveranstaltung zunächst live im Pay-TV übertragen und später noch einmal im Free-TV als zeitversetzte Übertragung oder zusammenfassende Berichterstattung gezeigt wird. Da die Attraktivität von Sportsendungen nach der Veranstaltung (anders als bei Spielfilmen) schnell abnimmt, ist die Zuschauerzahl der Zweitausstrahlung deutlich geringer als $Z_F - Z_P$, aber in der Regel immer noch groß

genug, daß ein relevanter zusätzlicher Erlös aus Sponsorwerbung und Free-TV-Rechten entsteht. Letzterer ist um so höher, je kürzer der Abstand zwischen dem Sportereignis und der Zweitverwertung ist. Allerdings hat dies auch einen größeren Substitutionseffekt auf die Pay-TV-Erlöse zur Folge. Auch hier ist zu berücksichtigen, daß die Free-TV-Präsenz im intertemporalen Zusammenhang eines Turniers oder einer Liga Werbeeinflüsse für die Pay-TV-Sendungen hat. Falls z. B. der Bundesligafußball ausschließlich im Pay-TV zu sehen wäre, würde er nach einiger Zeit einen Teil seiner Massenattraktivität verlieren. Die Exklusivität hat also einen durchaus zweischneidigen Effekt auf die Nachfrage.

Für die ökonomische Begründung der Schutzliste kommen sowohl allokativer Effizienzüberlegungen als auch meritorische Argumente in Betracht. Die allokativer Bewertung der Schutzliste setzt beim Maßstab der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt (gemessen als Summe aus Konsumentenrente und Produzentenrente) an, die für die beiden Alternativen Pay-TV und Free-TV verglichen werden kann. Wenn die Produktionskosten in beiden Fällen als gleich hoch angenommen werden, können sie für den Wohlfahrtsvergleich außer Betracht bleiben. Außerdem sind die Grenzkosten für jede Zuschauerzahl aufgrund der Nichtrivalität in beiden Fällen gleich null.

Beim Free-TV entspricht die Konsumentenrente dem Dreieck OZFK und die Produzentenrente ist null. Beim Pay-TV ist die Konsumentenrente gleich dem Dreieck ACB und die Produzentenrente gleich dem Rechteck OZPCA. Dann ist die Summe gleich dem Viereck OZPCB. Das Ergebnis dieses Größenvergleichs hängt davon ab, wie groß die Differenz der Nachfragefunktionen ist. Angenommen, der Nutzenvorteil der Werbefreiheit im Pay-TV ist gering, so daß die Nachfragefunktion NP sehr nahe bei NF liegt. Dann ist der statische, allokativer Wohlfahrtsvorteil des Free-TV quantitativ nahe an dem Dreieck ZPZFJ.

Dies gilt allerdings nicht nur beim Sport, sondern generell für eine allokativer Gegenüberstellung von Pay-TV und Free-TV. Bei einem umfassenden Effizienzvergleich beider Fernseharten wird der statische Allokationsverlust nicht nur (a) von der Werbefreiheit, sondern in der Regel auch (b) von anderen Wirkungen auf die qualitative, die technische und die dynamische Effizienz sowie gegebenenfalls (c) von weiteren Effekten (publizistische Vielfalt)¹³ überkompensiert, so daß das Pay-TV unter ökonomischen Gesichtspunkten grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Die zuletzt genannten Argumente gelten jedoch weniger bei den Sportveranstaltungen, die Gegenstand der Schutzliste sind, da die Qualität dieser Veranstaltungen von der Art der Fernsehpräsentation unabhängig sein dürfte.

Für eine meritorische Argumentation ist inhaltlich nach den gesellschaftlichen Präferenzen zu fragen, mit denen die Einschränkung der Vertragsfreiheit und die Intervention in die marktlichen Prozesse gerechtfertigt werden sollen. Wäre

¹³ Das Pay-TV erhöht in einem Fernsehsystem die publizistische Vielfalt. Vgl. Kruse 1996 und Kruse 2000a.

bei einer Pay-TV-Übertragung die Informationsfreiheit eingeschränkt? Ich gehe davon aus, daß die Übertragung ganzer Fußballspiele wenig mit Information und viel mit Unterhaltung zu tun hat. Für die Information der Allgemeinheit würde dann eine Kurzberichterstattung völlig ausreichen. Falls die Gesellschaft jedoch die visuelle Darstellung des ganzen Spiels im Free-TV für wünschenswert hält, wäre dafür eine zeitversetzte Übertragung das mildere Instrument. Da die Schutzliste nicht dem Informationsinteresse der Allgemeinheit dient, ist ihre meritorische Begründung verfehlt.

Dabei ist unklar, in welchem Maße die Regelung überhaupt negative wirtschaftliche Konsequenzen für die Sportveranstalter hat. Es ist durchaus möglich, daß diese von sich aus die Free-TV-Vermarktung wählen würden. Außerdem kann man mit Ausnahme der Punkte 4 (DFB-Pokal) und 6 (Champions League und UEFA-Pokal), bei denen es unstittig ist, bei den anderen Punkten der Schutzliste in Frage stellen, ob es sich um kommerzielle Sportveranstaltungen handelt. Falls jedoch der DFB, die UEFA, die FIFA und das IOC sich als nicht-kommerzielle Organisationen verstehen würden, wäre es für sie sehr einfach, in den Verträgen die Free-TV-Übertragungen festzulegen - selbstverständlich nur vorher und nicht nachträglich.

5. Zentralvermarktung der Fußballbundesliga-Fernsehrechte

In den beiden vorherigen Abschnitten ging es um problematische staatliche Eingriffe in die marktlichen Prozesse bei Fernsehübertragungsrechten. Im folgenden geht es nun um einen Bereich, in dem der Staat über mehrere Jahrzehnte eine massive Wettbewerbsbeschränkung tatenlos geduldet hat, die in anderen Sektoren aufgrund des Kartellverbotes des § 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) untersagt worden wäre.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist der jeweilige Heimverein als Veranstalter der einzelnen Bundesligaspiele zu betrachten. Er organisiert die Veranstaltung, trägt die Kosten und die Risiken und vereinnahmt die Erlöse aus Eintrittskartenvkäufen, Werbung, Merchandising etc. Insofern wäre es wirtschaftlich konsequent (und ökonomisch effizient), wenn der jeweilige Heimverein auch die Fernsehrechte selbst vergibt und mit den interessierten Fernsehprogrammen die Preise und Konditionen aushandelt.¹⁴ Dabei bestünde nicht nur zwischen den Fernsehprogrammen Wettbewerb, sondern auch zwischen den Bundesligavereinen. Man kann davon ausgehen, daß auf diese Weise die Übertragungsrechte der einzelnen Vereine von verschiedenen Programmen erworben würden.

Angenommen, eine solche Einzelvermarktung der TV-Rechte wäre der normale Ablauf und die meisten Vereine würden sich bezüglich der Preise und gegeb-

¹⁴ Bei einer Einzelvermarktung könnte jeder Verein selbst entscheiden, welche Fernsehrechte (z. B. Free- oder Pay-TV, regional oder bundesweit, Liveübertragung und/oder nachträgliche Berichterstattung, etc.) er für seine Heimspiele vergibt.

nenfalls bei anderen Konditionen untereinander absprechen. Dies wäre als Kartell ein Verstoß gegen das GWB und würde vom Bundeskartellamt aufgegriffen und sanktioniert. Ein solches Kartell hätte jedoch auch ohne die Wettbewerbsbehörde Stabilitätsprobleme, da nicht nur die Interessen der einzelnen Vereine in mancherlei Hinsicht heterogen sind, sondern auch erhebliche Cheating-Anreize bestünden, zum individuellen Vorteil die Kartellvereinbarungen zu unterlaufen. Das Bestehen solcher Anreize ist in vielen Märkten der Grund für die Nichtexistenz von Kartellen und dafür, daß das Bundeskartellamt nur relativ selten eingreifen muß. Die Cheating-Anreize sind immer dann besonders wirksam, wenn das Kartell keine effektiven Sanktionsmaßnahmen gegen Abweichler zur Verfügung hat. In unserem Fall der Bundesligavereine hinge es also davon ab, ob verbandsmäßige Bestrafungsaktionen zu erwarten wären.

Die tatsächlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik gehen jedoch noch einen deutlichen Schritt weiter. Das Kartell hat nicht nur feste institutionelle Strukturen und zahlreiche Sanktionsmöglichkeiten, sondern zur Absicherung gegen Alleingänge einzelner Vereine sogar eine zentrale Verkaufsstelle, über die alle Bundesliga-Fernsehrechte vermarktet werden. Dies ist genau das, was die ökonomische Terminologie ein Syndikat nennt.

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat die TV-Rechte der Bundesliga von Anfang an zentral verkauft. Zusätzlich wurden eine Zeitlang die Europapokalheimsiege der deutschen Vereine ebenfalls vom DFB vermarktet, bis diese Praxis vom Bundesgerichtshof untersagt wurde.¹⁵ Im Anschluß daran ist diese Frage unter dem Stichwort "Zentralvermarktung" kontrovers diskutiert worden.¹⁶ Warum wird es zugelassen, daß der wirtschaftliche Wettbewerb ausgeschaltet und die Rechte über ein Syndikat zentral vermarktet werden?

Das DFB-Syndikat für Fernsehrechte ist nicht nur ein Kartell, sondern sogar ein Kollektivmonopol, da alle Bundesligavereine erfaßt sind, so daß kein Außen-seiterwettbewerb möglich ist. Dieses Monopol ist außerdem marktzutrittsresistent, da die Chancen alternativer Anbieter, in Konkurrenz zur jetzigen Fußballbundesliga Top-Fußball in Deutschland zu produzieren und anzubieten, aus zahlreichen Gründen (z. B. wg. der verbandsmäßigen Organisation des Fußballs in Deutschland und Europa etc.) praktisch gleich null sind.

Als Erklärung für die Zentralvermarktung kann man vier Aspekte anführen. Erstens vermeidet eine Gleichverteilung der Erlöse auf alle Vereine die Zunahme finanzieller und sportlicher Leistungsunterschiede, die evtl. die Spannung beeinträchtigen könnten. Diese Zusammenhänge werden weiter unten ausführlicher erörtert.

¹⁵ Vgl. Bundesgerichtshof 1998, Bundeskartellamt 1995a und Bundeskartellamt 1995b.

¹⁶ Vgl. zur Thematik insgesamt Parlasca 1993, dies. 1999, Schellhaaß/Enderle 1998a, dies. 1998b, Klodt 1998, Quitzau 2000.

Zweitens nutzt der DFB sein Monopol zur Reduzierung der Anzahl von Liveübertragungen von Bundesligaspielen im Free-TV mit dem Argument, andernfalls würde die Zahl der Stadionbesucher der ersten und der zweiten Liga sowie der Amateurvereine zurückgehen. Aus diesem Grunde gab es über viele Jahre gar keine Liveübertragungen, später dann ganz wenige pro Saison. Zukünftig werden zwar alle Spiele im digitalen Pay-TV zu sehen sein, aber kein einziges mehr im Free-TV. Ob die gewünschten Effekte dieser stark erlösmindernden Maßnahme tatsächlich eingetreten sind, kann bezweifelt werden, da der Stadionbesuch und der TV-Konsum sehr unterschiedliche Produkte sind, die geringe Substitutionswirkungen aufweisen. Aber selbst wenn der Zweck erreicht worden wäre, handelte es sich um eine illegitime und ineffiziente Protektionsmaßnahme.

Der dritte Grund beruht auf der Annahme, daß ein Kollektivmonopol für die Anbieter vorteilhaft ist. Dies ist in den meisten Märkten der Fall, wenn man als Zielsetzung die Gewinnmaximierung unterstellt. Das klassische Monopolergebnis ist durch höhere Preise, geringere Mengen und höhere Gewinne als bei Wettbewerb gekennzeichnet. Bei den Bundesligavereinen handelt es sich jedoch nicht um Gewinnmaximierer, sondern bei Berücksichtigung der prestigeorientierten Vereinsführungen und der Einkommensziele der Spieler um Erlösmaximierer. Dabei liegt das Optimum bei deutlich höheren Mengen. Vor allem berücksichtigt die genannte Annahme nur die TV-Erlöse. Die Vereine werden jedoch ihre Gesamtumsätze über alle Erlösarten maximieren wollen. Insbesondere die Einbeziehung von Sponsorwerbung, die von der TV-Präsenz abhängt, beinhaltet Anreize für eine quantitative Ausdehnung der Free-TV-Übertragungen. Hinzu kommt, daß es sich bei den Spielen um heterogene Produkte handelt, wenn man die differenzierten Zuschauerpräferenzen für einzelne Vereine in Betracht zieht.

Unter Einbeziehung dieser Effekte kann man davon ausgehen, daß die Einzelvermarktung höhere Gesamterlöse erbringen würde als die Zentralvermarktung. Außerdem kann man erwarten, daß auch für die Mehrzahl der einzelnen Vereine die Gesamterlöse bei Übergang zur Eigenvermarktung wachsen würden. Allerdings wäre ein größerer Vorteil für die jeweiligen Spitzenvereine zu erwarten als für die Vereine in der unteren Tabellenhälfte. In welcher Weise sich temporäre Spielstärken und Tabellenpositionen auf die Erlöse auswirken, hängt wie üblich davon ab, über welche Zeiträume die einzelnen Vereine ihre Verträge abschließen.

Der vierte Grund für die Zentralvermarktung liegt in dem spezifischen Eigeninteresse der DFB-Organisation. Die Zentralvermarktung verleiht dem DFB und seinen Funktionären eine Machtposition im kommerziellen Fußball, den sie bei einer Einzelvermarktung der Vereine und bei professionellem Management niemals haben könnten. Dies allein erklärt einen erheblichen Teil der Entwicklung der letzten Dekade.

Der Kern der ökonomischen Argumente für eine Zentralvermarktung besteht darin, daß eine wechselseitige Verstärkung finanzieller und sportlicher Leistungsfähigkeit mit negativen Folgen für die Attraktivität der Bundesligaspiele befürchtet wird. Die Argumentationskette besteht aus vier kausalen Schritten. Auch wenn man diese jeweils akzeptiert, schließt sich daran die entscheidende Frage an, ob zur Vermeidung der negativen Folgen eine Zentralvermarktung erforderlich ist oder ob andere Instrumente verfügbar sind.

Der erste Schritt besteht in der Erwartung, daß die Vereine bei eigener Fernsehvermarktung stark unterschiedliche Erlöse erwirtschaften werden. Das ist, wie schon Abschnitt 2 gezeigt hat, zweifellos zutreffend. Allerdings gilt es auch für die anderen Erlösarten wie Stadioneintrittskarten, Werbung und Merchandising - und zwar auch schon bei der bisher praktizierten zentralen TV-Vermarktung. Außerdem haben die Vereine, die jeweils in den europäischen Wettbewerben (besonders ausgeprägt in der Champions League) vertreten waren, erheblich höhere Erlöse erzielt. Der Zusammenhang zwischen Leistung und Entlohnung ist beim Fußball ebenso wie in anderen Bereichen der Wirtschaft wegen seiner Anreizwirkungen grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Zweitens wird festgestellt, daß die erfolgreichsten und finanziell potentesten Vereine dann die besten Spieler verpflichten können. Der Hypothese, daß höhere Vereinerlöse für Ablösesummen und Spielergehälter ausgegeben würden, ist durchaus zuzustimmen, solange die gegenwärtigen institutionellen Bedingungen der nicht-gewinnorientierten, prestigemaximierenden Vereinsführungen bestehen bleiben. Bei renditeorientierten Unternehmen wäre dies vermutlich etwas anders.¹⁷ Hinzu kommt, daß beim Herauskaufen von neuentdeckten Stars aus laufenden Verträgen auch dem abgebenden kleineren Verein große Budgetmittel für eigene Spielerkäufe zufließen. Für jeden einzelnen Spieler stellt sich die Frage, ob es vorteilhafter ist, in Kaiserslautern in der Stammelf zu spielen oder bei Bayern München auf der Reservebank zu sitzen. Im übrigen wären einige Spitzenclubs auch schon bisher finanziell in der Lage gewesen, die jeweiligen Spitzenspieler zu verpflichten.

Der dritte Schritt besagt, daß die sportlichen Leistungsunterschiede zwischen den Teams größer und damit die Spiele weniger spannend (weniger ergebnisoffen) werden. Der Ausgang eines Fußballspiels ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Ein wichtiger Faktor ist das fußballerische Potential der einzelnen Spieler. Allein darauf bezieht sich die zitierte Argumentation. Es läßt sich sicher nicht bestreiten, daß bessere Spieler die Siegwahrscheinlichkeit erhöhen. Allerdings ist keineswegs sicher, daß ein eingekaufter Fußballstar im neuen Ver-

¹⁷ Hohe Ablösesummen und Stargehälter würden dann stärker als jetzt einem Rentabilitätskalkül unterworfen werden. Fußballunternehmen könnten es als eine vielversprechende Strategie betrachten, mit unbekanntem Talenten, die längerfristige Verträge erhalten, zu operieren, wobei die Erlöse entweder mittels sportlichen Erfolgs der eigenen Mannschaft anfallen oder durch Ablösesummen.

ein so gut spielt wie im alten. Im übrigen ergibt eine Ansammlung von Stars nicht automatisch eine erfolgreiche Mannschaft.

Für die einzelnen Fußballspiele sind Motivation, Einsatz und Tagesform von herausragender Bedeutung für den Spielausgang. Die Spieler der anderen Vereine sind generell gegen die Spitzenclubs besonders motiviert und damit häufig auch im Ergebnis erfolgreich. Da Fußballspiele in der Regel durch wenige Tore entschieden werden und diese eine erhebliche Zufallskomponente aufweisen, spielt das Glück eine wesentliche Rolle. Aus diesen Gründen werden Favoritenniederlagen auch bei größeren Einkommensunterschieden nicht zur seltenen Ausnahme werden.

Die Ergebnisoffenheit der einzelnen Bundesligaspiele könnte selbstverständlich auch dann gegeben sein, wenn die mittelfristigen Saisonplatzierungen der einzelnen Teams stabiler würden, das heißt, wenn man ex-post feststellen würde, daß über eine Reihe von Jahren bestimmte Vereine häufiger im vorderen Drittel und andere im hinteren Drittel der Abschlußtabelle zu finden waren.¹⁸

Erst der vierte Schritt beinhaltet den eigentlich ökonomisch relevanten Zusammenhang. Es wird unterstellt, daß bei starken Erlösunterschieden und einer reduzierten Ergebnisoffenheit das Publikumsinteresse und damit die Gesamterlöse der Vereine sinken werden. Die Spannung der einzelnen Begegnungen ist ein wichtiger Faktor für die Attraktivität der Ligaspiele beim Publikum,¹⁹ allerdings nicht der einzige. Hinzu kommen regionale und emotionale Elemente (Identifikation) sowie attraktive Spielweise, internationale Erfolge und der Glamour großer Namen.²⁰ Hohe Erlöse setzen die deutschen Spitzenmannschaften in die Lage, auf dem internationalen Markt in Konkurrenz z. B. zu finanzstarken italienischen, spanischen und englischen Clubs erstklassige Spieler zu verpflichten. Dies erhöht den Glamour-Effekt und steigert die spielerische Qualität der Bundesliga. Wenn die Bundesligamannschaften bei den europäischen Wettbewerben erfolgreich sind, erhöhen sie auch das nationale Zuschauerinteresse an der Bundesliga.

Für die gesamte Argumentationskette ist also vor allem der ökonomisch zentrale Schritt vier inhaltlich fragwürdig. Ich halte die Vermutung, daß stärkere Erlösunterschiede in dem zu erwartenden Umfang eine negative Wirkung auf die Qualität der Produkte und auf die Erlöse der Vereine haben würden, für unzutreffend.

Aber nehmen wir an, die Argumentationskette würde auch im entscheidenden Punkt zutreffen. Dann stellt sich in Anbetracht der Wettbewerbsbeschränkung

¹⁸ Vgl. zu den Erfolgsfaktoren von Fußballvereinen Lehmann/Weigand 1999.

¹⁹ Vgl. Jennet 1984, Peel/Thomas 1992, Frick 1997.

²⁰ Internationale Erfolge eigener Sportler haben bekanntermaßen auch im Inland einen starken Nachfrageeffekt, z. B. der deutsche Tennis-Boom durch Boris Becker, höhere Formel-1-Zuschauerzahlen durch Schumacher oder das gestiegene Interesse an Radsport nach Jan Ulrichs Tour-de-France-Sieg.

gen und Effizienzverluste der Zentralvermarktung immer noch die Frage, ob diese erforderlich ist oder ob andere Instrumente verfügbar sind. Die Reduzierung einer finanziellen Ungleichheit unter den Vereinen wäre relativ einfach durch direkte Transfers zu realisieren.²¹ Dazu würde ein Fonds eingerichtet, in den jeder überdurchschnittlich erlösstarke Verein einen definierten Betrag einzahlen müsste und aus dem die restlichen Vereine in differenzierter Weise alimentiert würden. Die Teilnahme an dieser Fondsregelung ist für jedes Ligamitglied ebenso obligatorisch wie die Verpflichtung, einem von der Liga bestellten Wirtschaftsprüfer seine Finanzen offenzulegen. Grundsätzlich wären alle Erlösarten gleichermaßen relevant. Da die Fernseherlöse jedoch vergleichsweise einfach zu kontrollieren sind, würde es naheliegen, die Fondsbeiträge danach zu bemessen.

Auf diese Weise würden die Verteilungsziele erreicht, ohne den Wettbewerb und die Vertragsfreiheit der Vereine einzuschränken. Allerdings haben größere Umverteilungen (ebenso wie auch die Zentralvermarktung) den aus anderen wirtschaftlichen Zusammenhängen bekannten Effekt der Minderung von Leistungsanreizen. Dies setzt dem Umfang eines solchen Fonds sowie einer überzogenen Beitragsstaffelung deutliche Grenzen. Insgesamt kann man also sagen, daß selbst dann, wenn die negativen Folgen der Erlösdifferenzierung tatsächlich zu erwarten wären, mit der Fondslösung eine bessere Methode der partiellen Umverteilung zur Verfügung steht. Die Zentralvermarktung durch das DFB-Syndikat hat also keine Rechtfertigung.

Nach diesem inhaltlichen Analyseergebnis richtet sich ein erstaunter Blick auf die rechtlichen Entwicklungen. Als der Bundesgerichtshof die zentrale Vermarktung der Europapokalheimspiele der deutschen Mannschaften durch den DFB untersagt hatte, wurde in der Öffentlichkeit diskutiert, ob das Bundeskartellamt auch die Zentralvermarktung der Bundesliga aufgreifen würde. Auf Drängen des DFB wurde dann kurzfristig der Vorschlag eingebracht, in das aus ganz anderen Gründen zufällig in der 6. Novellierung befindliche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einen neuen Ausnahmereich Sport aufzunehmen, der den DFB vom allgemeinen Kartellverbot des § 1 GWB freistellt.

Trotz nahezu einhelliger Ablehnung in der Anhörung²² glaubten einige populistische Politiker offenbar, dem Fußballpublikum vor der Wahl etwas Gutes zu tun (während tatsächlich eher das Gegenteil zutrifft), und verabschiedeten die Kartellausnahme. Ausgerechnet beim Sport, der vom Wettbewerb lebt, einen neuen Ausnahmereich einzuführen, kann man geradezu als einen deutschen Schildbürgerstreich bezeichnen. Allerdings steht die Entscheidung der EU-Kommission noch aus.

²¹ Vgl. dazu grundlegend Parlasca (1999).

²² Bei der Bundestags-Anhörung zur 6. GWB-Novelle hat sich außer dem DFB-Vertreter keiner der Teilnehmer für einen Ausnahmereich ausgesprochen. Vgl. Deutscher Bundestag (1998), Ausschuß für Wirtschaft, Anhörung zur 6. Kartellnovelle am 30. März 1998 in Bonn, Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung.

Literatur

- Baimbridge, Mark; S. Cameron und P. Dawson (1996), Satellite Television and the Demand for Football: A Whole New Ball Game? In: *Scottish Journal of Political Economy*, Vol. 43, Nr. 3 (August), S. 317 - 333
- Beck, Hanno und A. Prinz (1998), Sport im Pay-TV: Ein Fall für die Medienpolitik? in: *Wirtschaftsdienst*, Heft 4, S. 224 - 231
- Borghans, L. und L. Groot (1998), Superstardom and Monopolistic Power: Why Media Stars Earn More than their Marginal Contribution to Welfare, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics*, Vol. 154, S. 546 - 571
- Bundesgerichtshof (1998), Originäre Veranstalterrechte, Beschluß vom 11. Dezember 1997, KVR 7/96 – Europapokalheimspiele, in: *Wirtschaft und Wettbewerb*, 2, S.163 - 170
- Bundeskartellamt (1995a), Untersagung der zentralen Vergabe der Fernsehübertragungsrechte an Europapokalheimspielen durch den DFB, Beschluß des Bundeskartellamtes vom 2. 9. 1994, in: *Wirtschaft und Wettbewerb* 2, S. 160 - 174
- Bundeskartellamt (1995b), Keine Erlaubnis für ein Rationalisierungskartell zur zentralen Vergabe der Fernsehrechte durch den DFB, Beschluß des Bundeskartellamtes vom 2. 9. 1994, in: *Wirtschaft und Wettbewerb* 2, S. 174 - 178
- Deutscher Bundestag (1998), Ausschuß für Wirtschaft, Anhörung zur 6. Kartellnovelle am 30. März 1998 in Bonn, Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung
- Frank, Robert H. und P.J. Cook (1995), *The Winner-Take-All-Society*, New York (Free Press)
- Frick, Bernd (1997), Kollektivgutproblematik und externe Effekte im professionellen Team-Sport: "Spannungsgrad" und Zuschauerentwicklung im bezahlten Fußball, Diskussionspapier 2/97, Universität Greifswald
- Jennet, Nicholas (1984), Attendance, Uncertainty of Outcome and Policy in Scottish League Football, in: *Scottish Journal of Political Economy*, Vol. 31, S. 176 - 198
- Klodt, Henning (1998), Bundesliga ohne Wettbewerb? In: *Die Weltwirtschaft*, S. 108-114
- Kruse, Jörn (1988), Märkte für Rundfunkprogramme, in: Ernst-Joachim Mestmäcker (Hrsg.), *Offene Rundfunkordnung*, Gütersloh, S. 275 - 308
- Kruse, Jörn (1990), Sport-Kurzberichte im Fernsehen und wirtschaftliche Interessen, in: *Media Perspektiven*, Heft 1, S. 1 - 10

- Kruse, Jörn (1991), *Wirtschaftliche Wirkungen einer unentgeltlichen Sport-Kurzberichterstattung im Fernsehen*, Baden-Baden (Nomos Verlag)
- Kruse, Jörn (1996), *Publizistische Vielfalt und Medienkonzentration unter dem Einfluß von Marktkräften und politischen Entscheidungen*, in: Klaus-Dieter Altmeyden (Hrsg.), *Ökonomie der Medien und des Mediensystems*, Opladen (Westdeutscher Verlag), S. 25 - 52
- Kruse, Jörn (2000a), *Ökonomische Probleme der deutschen Fernsehlandschaft*, in: J. Kruse (Hrsg.), *Ökonomische Perspektiven des Fernsehens in Deutschland*, München (Fischer), S. 7 - 47
- Kruse, Jörn (2000b), *Sportveranstaltungen als Fernsehware*“, in: Schellhaaß, Horst M. (Hrsg.), *Sportveranstaltungen zwischen Liga- und Medien-Interessen*, Schriftenreihe des Arbeitskreises Sportökonomie, Bd. 3, Schorndorf (Hoffmann), S. 15 - 39
- Kubat, R. (1998), *Der Markt für Spitzensport*, Bern (Peter Lang)
- Lehmann, Erik und J. Weigand (1997), *Money Makes the Ball Go Round. Fußball als ökonomisches Phänomen*, in: *Ifo-Studien – Zeitschrift für empirische Wirtschaftsforschung* 43, S. 381 - 409
- Lehmann, Erik und J. Weigand (1999), *Determinanten der Entlohnung von Profi-Fußballspielern – Eine empirische Analyse für die deutsche Bundesliga*, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 2, S. 124 - 135
- Parlasca, Susanne (1993), *Kartelle im Profisport*, Ludwigsburg
- Parlasca, Susanne (1999), *Wirkungen von Sportkartellen: Das Beispiel zentraler Vermarktung von TV-Rechten*, in: G. Trosien und M. Dinkel (Hrsg.), *Verkaufen die Medien die Sportwirklichkeit?* Aachen, S. 83 - 118
- Peel, D.A. und D.A. Thomas (1992), *The Demand for Football: Some Evidence on Outcome Uncertainty*, in: *Empirical Economics*, Vol. 17, S. 323 - 331
- Quitau, Jörn (2000), *Zentrale versus dezentrale Vergabe der Fernsehrechte für Fußballübertragungen: Ökonomische Grundlagen, Wirkungen und wirtschaftspolitische Implikationen*, unveröffentlichtes Manuskript, Universität der Bundeswehr Hamburg
- Rosen, Sherwood (1981), *The Economics of Superstars*, in: *The American Economic Review* 71, S. 845 - 858
- Schellhaaß, Horst M. und G. Enderle (1998a), *Die zentrale Vermarktung von Europapokalspielen aus ökonomischer Sicht*, in: *Wirtschaftsdienst* 5, S. 294 - 300
- Schellhaaß, Horst M. und G. Enderle (1998b), *Sportlicher versus ökonomischer Wettbewerb. Zum Verbot der zentralen Vermarktung von Europapokal-Spielen im Fußball*, in: *Sportwissenschaft* 3-4, S. 297 - 310

Fritz Pleitgen

Der Sport im Fernsehen. Die Sicht der Fernsehunternehmen

1. Sportübertragungen – attraktiv und profitabel

„Ein Snob ist derjenige, der in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zuerst den Sportteil liest.“ Guten Tag, allerseits! Heribert Faßbender, der Berühmte, unser Fernseh-Sportchef, hat es sich nicht nehmen lassen, mir ein Bonmot mit auf den Weg zu geben. Wenn ich Sie so engagiert und interessiert vor mir sitzen sehe, könnte der Spruch auf Sie ganz gut passen.

Meinungsforscher behaupten, hierzulande seien mehr Menschen an Sport als an Politik interessiert. Sport gilt nach dem Wetter als Kommunikationsinhalt Nummer 2 - noch vor dem sogenannten Thema Nummer 1. Für den Soziologen von Krockow ist Sport das Faszinosum unserer Zeit. Das sportliche Spitzenergebnis biete gerade den passiv Beteiligten Gelegenheit zu Ausgleichsreaktionen, die mancher um so mehr benötigt, als der Zivilisationsprozeß im normalen Alltagsleben Dramatik oder gar Abenteuer weitgehend wegrationalisiert hat. Karl Jaspers sah im Sport die Möglichkeiten für den schicksalslosen Menschen, der Langeweile, der Geheimnislosigkeit der Zeit zu entfliehen. Eine Feststellung, die heute mehr denn je zutrifft. Mit anderen Worten: die Fernsehcouch ist längst zur wichtigsten Sporttribüne der Informationsgesellschaft geworden.

Daß der Leistungssport heute weltweit Milliarden Menschen in den Bann schlägt, verdankt er wesentlich der Direktübertragung durch die elektronischen Medien - bis 1988 in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich Angelegenheit von ARD und ZDF. Damals war die öffentlich-rechtliche Sportwelt noch in Ordnung. Samstags berichtete die SPORTSCHAU zur gewohnten Zeit zwischen 18.00 und 19.00 Uhr über die Spiele der Fußball-Bundesliga. Dabei hatte die älteste Sport-Seriensendung des deutschen Fernsehens Einschaltquoten bis in den zweistelligen Millionenbereich - wohlgerneht nur in den alten Bundesländern. ARD und ZDF wechselten sich bei den Direktübertragungen der Fußball-Länder- und Pokal-Spiele ebenso ab wie bei den Europacup-Begegnungen. Auch die ersten beiden Wimbledon-Siege von Boris Becker (1985 und 1986) waren live nur bei ARD und ZDF zu sehen.

Nach etwas zögerlichem Start - nicht unerheblich bedingt durch die damals noch fehlenden technischen Reichweiten - erkannten die privaten Rundfunkveranstalter SAT.1 und RTL sehr bald, daß die Übertragung von interessanten Sportereignissen eine relativ einfache Möglichkeit bot, das Massenpublikum des Fernsehens für sich zu gewinnen. Angesichts der beschriebenen Popularität des Sports ein leicht voraussehender Marktmechanismus. Fußball avancierte - wen wundert's - schnell zum umworbenen Gut auf dem Sportrechtmarkt.

Die Hüter dieses Angebots - so zum Beispiel der DFB - erkannten ebenso schnell, welche profitable Geschäfte sich mit dem umworbenen Gut unter den neuen Marktbedingungen betreiben ließen. Sie erkannten auch, daß sich durch künstliche Verknappung der begehrten Sendeware ungeahnte Preissteigerungen erzielen ließen. Im Juni 1988 erwarb die Bertelsmann-Tochter UFA vom DFB für zunächst drei Spielzeiten (1988/89 bis 90/91) die exklusiven Übertragungsrechte an der Fußball-Bundesliga für insgesamt 135 Millionen DM zuzüglich Mehrwertsteuer. ARD und ZDF hatten die Exklusivrechte der 1. Liga für die Saison 1987/88 noch für 18 Millionen DM (inklusive Mehrwertsteuer) erhalten. Damit begann in Deutschland ein neues Fernsehzeitalter. Der Sportrechtemarkt bestimmte in den darauf folgenden Jahren immer mehr und mit immer schneller und immer höher steigenden Lizenzsummen die Schlagzeilen. Zwölf Jahre nach Beginn des immer kostspieligeren Wettbewerbs um die Top-Sportrechte ist ein Ende der Entwicklung noch nicht abzusehen.

Inzwischen belaufen sich die Bundesliga-Rechtekosten für die laufende Spielzeit allein für das Free-TV auf 180 Millionen DM. Hinzu kommen die Pay-TV-Rechte von Premiere, die 150 Millionen DM/Jahr betragen sollen. Experten gehen davon aus, daß die vom DFB zur Zeit noch nicht vergebenen Free-TV-Rechte für die nächste Saison nicht unter 400 Millionen DM erworben werden können. Im Kontext der Verhandlungen zwischen dem DFB und Kirch geht in den letzten Tagen die mir realistisch erscheinende Summe von 550 Millionen durch die Presse. Hinzu kommen nun erstmals auch die Online-Rechte, wofür demnächst angeblich zusätzlich 50 Millionen DM beizusteuern sind. Hier hat sich ein neuer Markt aufgetan, der es dem Zuschauer mittelfristig ermöglicht, zwischen Fernsehen, Internet und interaktivem Fernsehen nach Belieben hin und her zu schalten. Ein Großteil der Fußballfans wird spätestens die Fußball-WM 2002 am PC im Büro verfolgen können.

2. Wirtschaftliche Verwertungsinteressen versus Informationsfreiheit

Das pekuniäre Armdrücken - gerade in den ersten Jahren des Wettbewerbs - zwischen öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Anbietern ist aber nur der schlagzeilenträchtige Ausdruck eines sehr viel tiefergreifenderen Konfliktes. Es geht dabei um nicht weniger als die grundsätzliche Frage der Zugangsfreiheit des Publikums zu den gesellschaftlich relevanten Ereignissen des Spitzensports. Denn eines war schnell klar - die Refinanzierung des medialen Luxusgutes Fußball ist auch für die kommerziellen Anbieter nur durch das konsequente Ausreizen der gesamten Verwertungskette möglich. Es war angesichts der Preisentwicklung also nur eine Frage der Zeit, wann der Spitzensport sukzessive aus dem kommerziellen Free-TV ins Pay-TV abwandern würde.

Der erste Sündenfall, wenn ich es so bezeichnen darf, geschah in Deutschland im April 1996. Ausgerechnet das Halbfinale des UEFA-Pokals zwischen Bayern München und dem FC Barcelona blieb Millionen von Fußballfreunden vorenthalten. Das Spiel wurde vom Pay-TV-Sender Premiere übertragen - mehr oder

weniger unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Daß die konsequente Entwicklung hin zum Pay-TV nun auch in Deutschland nicht mehr aufzuhalten ist, illustriert aktuell der Einstieg von Rupert Murdoch's BSkyB bei Kirch. Die Europäische Kommission hat diesen Zusammenschluß ja vor wenigen Wochen unter Auflagen genehmigt. Zur Kirch-Pay-TV gehört der Abonnentenkanal Premiere World, der 1999 aus Premiere und DF1 hervorgegangen war. Die neuen Partner haben jetzt alle Voraussetzungen für den erfolgreichen Ausbau von digitalem Pay-TV und Multimedia. Das bedeutet aber auch, daß die digitale Fernseh-zukunft in Deutschland von der marktbeherrschenden Stellung von Kirch und Murdoch geprägt wird, die mit dem Bezahl-Fernsehen riesige Profite machen wollen; aus der Sicht von Kirch und Murdoch verständlich, denn die beiden Tycoone sind beträchtliche Risiken eingegangen.

Die Rechnung aber werden unsere Zuschauer bezahlen müssen, die den Spitzensport bald nur noch gegen stattliche Aufpreise sehen können. Der Einzelpreis für Spitzenspiele der Bundesliga im Pay-Per-View-Verfahren könnte dann höher liegen als die monatliche Rundfunkgebühr für das gesamte öffentlich-rechtliche Angebot. Zu Refinanzierung der teuer eingekauften Fußballrechte muß Kirch die gesamte Verwertungskette seiner Programme nutzen: von der Erstausstrahlung im Pay-Per-View-Verfahren bis zur Zweit- und Drittverwertung in den angegliederten Free-TV-Kanälen DSF und SAT.1.

Der Deutsche Fußball-Bund hat bereits Anfang des Jahres eine Grundsatzentscheidung zugunsten des Pay-TV getroffen. Die Konsequenz: ab August dieses Jahres wird es in Deutschland keine Live-Übertragungen der Fußball-Bundesliga im frei empfangbaren Fernsehen mehr geben. Da ist es nur logisch, daß der DFB die Pay-TV-Rechte gar nicht mehr gesondert ausschreiben will, weil es hier ohnehin nur einen Anbieter gibt. Dafür will jedoch der DFB seine Pläne zu einem eigenen Bundesliga-Kanal energischer voranbringen. Bei einzelnen Vereinen gibt es ähnliche Pläne. So hatte im Sommer letzten Jahres Werder Bremen eine eigene Produktionsfirma gegründet (TeleWerder GmbH), die bereits jetzt Regionalbeiträge für SAT.1 produziert und in Zukunft möglicherweise auch die Spiele des Vereins übertragen wird.

Mit welchen Summen in diesem Geschäft kalkuliert wird, zeigt ein Blick ins Mutterland des Fußballs. Dort planen britische Vereine längst, eigene Digitalkanäle zu entwickeln. Daher lehnten sie ein Angebot des Murdoch-Senders BSkyB ab, den laufenden Vertrag mit der Premier-League um weitere vier Jahre für die bescheidene Summe von etwa 6,3 Milliarden DM zu verlängern. Zur Zeit verfügt nur Manchester United über einen eigenen Digitalkanal (MUTV), der bisher allerdings keine Gewinne generieren konnte, weil das Angebot aus Übertragungen von Reservespielen und Interviews nicht publikumswirksam war. Von Wiederholungen der Meisterschafts-, Pokal- und Champions-League-Spiele erwartet man in Manchester mehr. Auch andere Clubs - wie beispielsweise Arsenal, Leeds und Newcastle - planen eigene Digitalkanäle. Offenbar wird nicht ausgeschlossen, daß die Clubs ihre gesamten Spiele selbst vermarkten könn-

ten. Dies würde das Ende der Zentralvermarktung bedeuten, und das ist auch in Deutschland ein Thema, wie Sie wissen.

Der Übergang von der Zentralvermarktung zur Einzelvermarktung der Übertragungsrechte ist ein weiterer Meilenstein bei der künstlichen Verknappung - und damit Wertsteigerung - der Ware Fußball. Die Sportverbände, aber vor allem die Vereine selbst haben schnell begriffen, daß das Luxusgut Fußball sehr viel gewinnbringender zu verkaufen ist, wenn man es nicht im Paket verkauft, sondern in viele kleinen Pretiosen aufteilt, die einzeln teuer zu erstehen sind.

Zum Hintergrund: Ende 1997 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, daß die Zentralvermarktung der Heimspiele der deutschen Vereine im UEFA-Pokal und im Pokalsieger-Wettbewerb durch den DFB kartellwidrig ist. Darauf hat der Gesetzgeber mit einer Novelle zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) reagiert und einen neuen Paragraphen 31 aufgenommen, der die zentrale Vermarktung der Übertragungsrechte unter bestimmten Voraussetzungen vom deutschen Kartellverbot ausnimmt. Parallel hierzu meldete der DFB die Zentralvermarktung gemäß Artikel 81, Abs. 3 EGV bei der Kommission an und beantragte ein Negativattest beziehungsweise eine Einzelfreistellung. Bei einer Anhörung in Brüssel sprachen sich Vertreter von ARD, ZDF, SportA und Werbetöchtern für die Beibehaltung der Zentralvermarktung in modifizierter Form aus. Dies bedeutet insbesondere, daß es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiterhin möglich bleiben muß, an attraktive Rechte zu angemessenen Konditionen heranzukommen, um auch insoweit seinen Programmauftrag erfüllen zu können. Die Zentralvermarktung darf mithin nicht dazu führen, daß ein einziger Anbieter - der DFB - die interessanten Verwertungsrechte alleine an einen Nachfrager (Kirch/Murdoch) vergibt oder ermöglicht, daß zwei Nachfrager (der zweite ist Bertelsmann) sich diese untereinander aufteilen. Die Kommission hat über dieses Verfahren noch nicht entschieden, aber durchblicken lassen, daß sie bereit ist, sportspezifische Besonderheiten bei ihren wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Daher könnten im Ergebnis Freistellungen unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3. Freier Zugang zu gesellschaftlich relevanten Sportereignissen

Was die Zugangsfreiheit des Zuschauers zu den gesellschaftlich relevanten Sportereignissen anbelangt, kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Free-TV-Anbieter eine Schlüsselrolle zu. Die Berichterstattung über den Spitzensport ist wesentlicher Teil unserer integrativen Aufgabe. Um das gesamte Spektrum an Meinungen, Strömungen und Themen der Gesellschaft abbilden und aufgreifen zu können und zum öffentlichen Willens- und Meinungsbildungsprozeß beitragen zu können, darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk den Bereich des Sports nicht ausklammern. Dies legitimiert ihn zum einen - im Rahmen des finanziell Vertretbaren -, die Rechte an solchen Übertragungen zu erwerben, die die breite Öffentlichkeit ansprechen. Es verpflichtet ihn zum ande-

ren, auch solche Angebote bereitzuhalten, die lediglich ein speziell interessiertes Publikum ansprechen. Im ERSTEN und in ihren Dritten Programmen bietet die ARD dem Fernsehzuschauer das breiteste Sportangebot in Deutschland. Sport ist in unseren - übrigens sehr gut eingeschalteten - Lokalsendungen ebenso regelmäßiger Bestandteil wie in den aktuellen Regionalsendungen. In unseren Dritten Programmen hat jeder Sender sein eigenes Sportmagazin - beim WDR zum Beispiel SPORT IM WESTEN, wo sonntags abends ab 22.15 Uhr eine Stunde der Sport aus Nordrhein-Westfalen präsentiert wird. Der Samstagnachmittag bietet in unseren Dritten Programmen großflächige Sendeplätze, auf denen auch die sogenannten Randsportarten zu ihrem Recht kommen, für die in den Hauptprogrammen kaum Platz ist, vom Badminton bis zum Basketball oder Hockey. Ein besonderes Anliegen ist uns der Behindertensport, über den wir nicht nur anlässlich der Paralympics ausführlich berichten.

Der gesamten Breite des Spitzensports fühlt sich unser sportliches Aushängeschild verpflichtet. Die SPORTSCHAU berichtet regelmäßig über rund 40 verschiedene Sportarten. Dabei ist bemerkenswert, daß die Sonntagsausgabe der SPORTSCHAU fast einen gleich hohen Marktanteil erreicht wie „ran“, obwohl die SAT.1-Sendung exklusiv über die Sonntagsspiele der Fußball-Bundesliga berichten darf. Samstags liegt die Bundesliga-Sendung von SAT.1 deutlich vor der SPORTSCHAU, die bekanntlich aus Rechtsgründen keine aktuellen Bundesliga-Berichte vom Tage zeigen darf.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verdanken einen großen Teil ihrer Akzeptanz beim Publikum der besonderen Präsentation des Sports im Fernsehen. Außer der ARD (mit ihren Dritten Programmen) und dem ZDF gibt es keine anderen Vollprogramme, die dem Sport so große Präsentationsflächen einräumen und den Zuschauern ein so umfassendes Spektrum von Sportarten nahe bringen. Dagegen gilt für die Privatsender - etwas überspitzt formuliert - immer noch der sattsam zitierte Grundsatz des ehemaligen RTL-Chefs Thoma: „Für mich gibt es nur vier Sportarten: Fußball, Fußball, Fußball und Tennis.“ Bekanntlich ist Tennis bei RTL weggefallen. Dafür konzentriert sich unser Kölner Nachbarsender mit großem Erfolg auf die Formel 1, gelegentlich auf Boxen und neuerdings auf die „Flying Boy-Group“ der deutschen Skispringer.

Hier wird auch ein grundsätzlicher Unterschied im Programmverständnis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der kommerziellen Anbieter sehr deutlich. Für die kommerziellen Anbieter rückt - aus durchaus nachvollziehbaren Gründen - eine Sportart erst in den Focus des Interesses, wenn ein gewisser Zuschauer-Schwellenwert überschritten wird. Beispiel Wintersport: jahrzehntelang eine Domäne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Als in den letzten Jahren bei den spektakulären Skisprüngen von Martin Schmidt und Co. immer mehr Zuschauer einschalteten, hat unser Kölner Nachbarsender RTL mit dem Skispringen so etwas wie die „Formel 1 des Winters“ ausgemacht. Mit erheblichem finanziellen Aufwand wurden ARD und ZDF die Übertragungsrechte für die Springen in Deutschland, Österreich und der Schweiz abgejagt. Weiter auf der

Shopping-Liste: Biathlon, eine der Sportarten, die wie das Skispringen nur von ganz wenigen ausgeübt wird, aber von Millionen mit größtem Interesse im Fernsehen verfolgt werden kann. Jahrelang war Biathlon eine Randsportart, die kaum Beachtung fand. Erst als ARD und ZDF begannen, mit aufwendiger Produktionstechnik den Reiz dieses Kombinationssports zu vermitteln, interessierten sich immer mehr Zuschauer für unsere erfolgreichen Biathleten. Heute erreichen unsere Biathlon-Übertragungen bis zu 35 Prozent Marktanteil.

Am Beispiel Wintersport läßt sich ganz aktuell noch ein weiterer sehr grundsätzlicher Unterschied im journalistischen Selbstverständnis zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern illustrieren. Stichwort: Seriosität und Glaubwürdigkeit. Sie haben es sicher jüngst in der Presse verfolgt. RTL hat ARD und ZDF mit dem Entzug der Senderechte für die alpinen Skirennen gedroht, weil sich die Reporter und Kommentatoren erdreistet hatten, die „Leistungen“ des Deutschen Skiverbandes kritisch zu würdigen. Auch hätten ARD und ZDF die Maskottchen und Logos des DSV nicht genug ins Bild gerückt. RTL hat die TV-Rechte an den großen Skisportereignissen vom DSV für 48,5 Millionen Mark bis 2002 erworben. Die offensichtlich weniger interessanten alpinen Skirennen wurden aus dem Paket an ARD und ZDF für drei Jahre weiterverkauft. Nun mißfällt den Verbandsfunktionären und ihren RTL-Partner die - so wörtlich - „mediale Präsentation der Wettbewerbe“. Deshalb wurde eine vorzeitige Aufkündigung des Vertrags angeboten. ARD-Programmdirektor Günter Struve bezeichnet dies zurecht als „einmaligen Vorgang“: Der Versuch der Einflußnahme auf eine unabhängige Berichterstattung durch Verbände und Rechthändler ist damit in eine ganz neue Dimension vorgedrungen. (Bereits die Praxis der Sendezeitverpflichtungen, die von den Marketing-Agenturen an die Verträge für attraktive Sportrechte gekoppelt werden, ist ein Auswuchs des Sportrechtmarktes, mit dem von außen Einfluß auf die Programmautonomie der Rundfunkanstalten genommen werden soll. Der aktuelle „Fall“ bei den aktuellen Skirennen setzt hier aber einen jenseits des Tolerablen oben drauf.)

Vor diesem Hintergrund erscheint das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Kurzberichterstattung um so vorausschauender. Die Sportverbände hatten sich damals für einen vertraglichen Erwerb der Nachverwertungsrechte eingesetzt. Das war dem Bundesverfassungsgericht nicht sicher genug. Denn - Zitat - „darin liegt die Gefahr begründet, daß etwa ein kritischer Gebrauch der publizistischen Freiheit mit Vertragsbeendigung beantwortet wird oder Wettbewerbsrücksichten zur Verweigerung des Vertragsschlusses führen“. Gerade im Sportbereich sei dies nicht auszuschließen, ergänzte das Gericht damals, „da hier die beiden größten Sportrechteagenturen mit den beiden Mediengroßunternehmen eng verflochten sind“.

4. Die Rechtsprechung zur Kurzberichterstattung und zu Schutzlisten

Mit diesem Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Kurzberichterstattung bin ich bei den rechtlichen Vorgaben, mit denen der freie Zugang des Zuschauers zu Informationen über wichtige Sportereignisse gewährleistet werden soll. Es geht hier aber nicht - wie gerne so interpretiert - um eine Bevorzugung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es geht um eine generelle Stärkung des Free-TV im Sinne des Zuschauers. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung über die Verfassungsgemäßheit der Kurzberichterstattung noch einmal klargestellt, daß zu den Informationen, die wesentlicher Bestandteil des klassischen Rundfunkauftrages sind, auch Berichte über herausragende Sportveranstaltungen gehören. Diese Berichterstattung transportiere nicht allein einen Unterhaltungswert, sondern erfülle darüber hinaus auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion, da der Sport Identifikationsmöglichkeit, sowohl im lokalen als auch im nationalen Rahmen, und einen Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung biete. Bei einem Verzicht auf die Sportberichterstattung könnte der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen umfassenden verfassungsrechtlichen Auftrag nicht verwirklichen. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Medien in die Lage, ihrer Informationsaufgabe gerecht zu werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Recht auf Kurzberichterstattung in seiner konkreten gesetzlichen Ausgestaltung - nämlich einem dem Grundsatz nach eigenen Zugangsrecht - auch deshalb noch einmal besondere Bedeutung eingeräumt, weil beispielsweise ein erweitertes Zitatrecht es nicht erlaubt, einen nach eigenen publizistischen Kriterien zusammengestellten Bericht zu verfassen. Man hätte dann nur das Zugriffsrecht auf das bereits selektierte Material des Erstverwerters. Die Tatsache, daß vom Kurzberichterstattungsrecht bisher in der Medienpraxis nur wenig Gebrauch gemacht wurde, hat das Bundesverfassungsgericht nicht in seiner Entscheidung beeinflußt, denn allein die Existenz dieses Rechtes erleichtere die Vereinbarung vertraglicher Rechte zu akzeptablen Bedingungen. Dadurch werde dem Meinungsmonopol weniger Anbieter bereits entgegengewirkt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, binnen fünf Jahren eine gesetzliche Regelung über ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme des Kurzberichterstattungsrechts bei berufsmäßigen Veranstaltungen zu verabschieden.

Die Höhe dieses Entgelts darf nicht in das Belieben des Veranstalters gestellt und das Kurzberichterstattungsrecht darf auch nicht durch ein überhöhtes Entgelt ausgehöhlt werden. Bei der Kurzberichterstattung handelt es sich nicht um die Verwertung eines kompletten Ereignisses, sondern lediglich um die Nutzung von kurzen Ausschnitten. Dabei wird nicht der Unterhaltungswert des Ereignisses transportiert, sondern die nachrichtenmäßige Wiedergabe. Daher kann das Entgelt nicht etwa an den Erstverwertungskosten orientiert sein, son-

dern sollte sich unterhalb dessen bewegen, was zur Zeit als Preis für eine vereinbarte nachrichtenmäßige Berichterstattung bei der Übernahme von Ausschnitten von anderen Rundfunkveranstaltern gezahlt wird. Diese Beträge umfassen auch die Abgeltung für die Produktionskosten des jeweiligen Rundfunkveranstalters. ARD und ZDF haben zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in diesem Sinne einen Formulierungsvorschlag für § 5, Abs. 6, des Rundfunkstaatsvertrag erarbeitet. Dieser wurde im Großen und Ganzen von den Rundfunkreferenten der Länder in einem ersten Gespräch positiv aufgenommen.

Die zweite wesentliche Regelung zur Gewährleistung der Informationsfreiheit - besonders bezogen auf den Sport - ist auf europäischer Ebene verankert. Seit 1997 sieht die revidierte EG-Fernsehrichtlinie die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten vor, Regelungen mit sogenannten nationalen Schutzlisten zu erlassen. Die dort aufgelisteten Ereignisse müssen danach grundsätzlich im frei empfangbaren Fernsehen übertragen werden. Etwa zwei Drittel der EG-Mitgliedsstaaten haben inzwischen entsprechende Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht.

Am 1. April ist in Deutschland der vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten. Folgende Sportereignisse sind danach geschützt:

- die Olympischen Sommer- und Winterspiele,
- die Fußball-Europa- und Weltmeisterschaften mit deutscher Beteiligung sowie - unabhängig von deutscher Beteiligung - das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel,
- das Finale um den DFB-Pokal,
- Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft,
- die Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions-League und UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung.

Mit dieser Regelung ist neben der Verankerung des Rechts auf Kurzberichterstattung ein weiterer Riegel vor die zunehmende Herausbildung von Informationsmonopolen geschoben worden. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese Regelung ihr Ziel erreicht, einer breiten Zuschauerschaft zu ermöglichen, ohne zusätzliches Entgelt die Sportereignisse live am Bildschirm mitverfolgen zu können. Das hängt insbesondere von der Entwicklung der Rechtenkosten ab. Der Rechteinhaber, beziehungsweise der Pay-TV-Veranstalter, muß die Übertragung im Free-TV nämlich nur zu angemessenen Bedingungen ermöglichen. Käme es hierbei maßgeblich auf die jeweilige Marktüblichkeit an, so dürften sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten schwer tun, die entsprechenden Rechte zu erwerben. Leider enthält die Regelung auch keine Vorgaben für den Fall, daß mehrere Free-TV-Veranstalter interessiert sind. Wenn dann der Rechteinhaber allein entscheidet, an wen er die Übertragungslizenz vergibt, dürfte es für die öffentlich-rechtlichen Sender naturgemäß schwer werden.

Bedenklich erscheint auch, daß die Regelung einen Free-TV-Veranstalter bereits dann für qualifiziert hält, wenn sein Programm in mehr als zwei Drittel der Haushalte tatsächlich empfangbar ist. Es darf bezweifelt werden, ob damit dem Regelungszweck wirklich Rechnung getragen wird. Daher sehen andere Mitgliedsstaaten, etwa Dänemark, in ihren nationalen Regelungen erheblich höhere Schwellen vor (90 Prozent der Bevölkerung). Wie dem auch sei - die Nagelprobe für § 5 a wird spätestens bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Japan und Korea fällig.

Das Recht auf Kurzberichterstattung und die nationalen Schutzlisten bilden so etwas wie Leitplanken im umkämpften internationalen Sportrechtemarkt. Aber können ARD und ZDF angesichts der beschriebenen „Startgelder“ beim Run auf attraktive Sportereignisse überhaupt noch mit ins Rennen gehen? Auch wenn wir bei den gigantischen Kostensteigerungen längst nicht mehr in der Lage sind, alle wichtigen Sportereignisse zu zeigen, bin ich doch verhalten optimistisch. Ein Blick in die ganz nahe Zukunft mag meine Zuversicht illustrieren.

- ARD und ZDF bieten ihren Zuschauern in diesem Jahr über acht Wochen einen sportlichen Hochsommer.
- Die Internationalen Tennis-Meisterschaften von Frankreich in Paris eröffnen am 29. Mai die fast tägliche Live-Berichterstattung: zwei Wochen Weltklasse-Tennis aus dem Stade Roland Garros.
- In dieser Zeit werden im öffentlich-rechtlichen Fernsehen selbstverständlich auch die letzten Vorbereitungsspiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft live übertragen: am 30. Mai 2000 bei Real Mallorca (ARD), am 3. Juni 2000 gegen Tschechien (ZDF) und am 7. Juni 2000 gegen Liechtenstein (ARD).
- Wenn beim Tennis in Paris am 10. Juni 2000 die Endspiele anstehen, wird in Brüssel die Fußball-Europameisterschaft eröffnet. Die 11. Fußball-EM, kurz EURO 2000 genannt, findet zum ersten Mal in zwei Ländern statt. An insgesamt acht Spielorten, die je zur Hälfte in Holland und in Belgien liegen. (Im Mittelpunkt stehen die Live-Übertragungen der EM-Spiele. Präsentiert und analysiert werden sie durch die kürzlich gekürten Grimme-Preis-Träger Gerhard Dellling und Günter Netzer aus dem Studio in Amsterdam.)
- Am Schlußwochenende der EURO 2000 startet dann schon wieder die „Tour de France“. Jan Ullrich und Co. entlassen die Zuschauerinnen und Zuschauer schließlich am 23. Juli in die sportlichen Sommerferien. Eine geradezu notwendig Bildschirmpause - auch im Sinne des allgemeinen Familienfriedens. Denn ab dem 15. September gibt es rund um die Uhr Olympia-Sendungen aus Sydney.

Auch die Europameisterschaft 2004 in Portugal wird von ARD und ZDF übertragen. Die European Broadcasting Union konnte das zähe Ringen mit den kommerziellen Mitbewerbern um die EM-Europarechte für sich entscheiden. DFB-Präsident und UEFA-Schatzmeister Egidius Braun bewertet dies als eine

„Entscheidung für den Volkssport Fußball“. Diese Entscheidung kostet die EBU freilich fast eine Milliarde Mark. Allein der ARD-Anteil beträgt 90 Millionen.

Die EBU ist der europäische Verbund von zur Zeit 69 überwiegend öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus 50 Ländern, in denen 258 Millionen Haushalte erreicht werden. EBU-Präsident Prof. Albert Scharf ist im Hauptberuf Intendant des Bayerischen Rundfunks. Ihm gelang es, die Übertragungsrechte für ganz unterschiedliche Top-Ereignisse des Internationalen Sports zu sichern, unter anderem:

- die Biathlon-Weltmeisterschaften,
- die Eiskunstlauf- und Eisschnellauf-Weltmeisterschaften,
- die Leichtathletik-Weltmeisterschaften,
- die Rad-Weltmeisterschaften Querfeldein, Bahn und Straße,
- die Tour de France,
- die Weltspiele der Reiter,
- die Schwimm-Weltmeisterschaften,
- die alpinen und nordischen Ski-Weltmeisterschaften und
- die Tennis-Grand-Slam-Turniere von Australien und Frankreich.

Für die europäischen Rechte an den Olympischen Spielen von 1980 bis 2008 hat die EBU eine Steigerungsrate von sage und schreibe 7.700 Prozent hinnehmen müssen. Von 9 Millionen DM für die Moskauer Boykottspiele 1980 bis zu rund 700 Millionen für die Olympischen Sommerspiele 2008, deren Gastgeber noch gar nicht feststeht. Wohlgemerkt - diese Zahlen beziehen sich auf die Europarechte, von denen aber die finanzstarken Mitglieder der EBU wie BBC, RAI und ARD und ZDF einen erheblichen Anteil zu tragen haben.

Angesichts dieses immer noch respektablen Programmolumens im öffentlich-rechtlichen Fernsehen fragen manche nach den Grenzen der Grundversorgung. Grundversorgung meint nun aber einmal die gesamte Bandbreite - also vom Breitensport bis zum Behindertensport, vom lokalen und regionalen Sport über die sogenannten Randsportarten bis hin zum massenattraktiven Spitzensport. Das Spektrum unseres sportlichen Engagements vom ERSTEN bis in die Dritten Programme hatte ich Ihnen ja bereits beschrieben.

Parallel zur Verschärfung des Wettbewerbs mit seinen dramatischen Preissteigerungen auf dem Sportrechtemarkt machten seit Anfang der neunziger Jahre in Brüssel einige Privatsender Verfahren bei der EG-Kommission anhängig. Dabei ging und geht es um die Frage, ob die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine mit dem gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe bedeutet. Daraufhin wurden von der zuständigen Kommissions-Generaldirektion für Wettbewerb Überlegungen angestellt, ob denn die „öffentliche Finanzierung“ es rechtfertige, daß öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Programmbestandteile anbieten, die gleichermaßen der Markt - also die Privatsender - bereitstellen könnten. Nach Vorstellungen der Kommission sollte ins-

besondere der Sport nicht mehr gebührenfinanziert, sondern beispielsweise von strukturell separierten Tochter-Gesellschaften angeboten werden, die sich rein kommerziell finanzieren.

Gegen dieses Papier sind die EU-Mitgliedsstaaten Sturm gelaufen. Dabei konnten sie sich auf das Amsterdamer Protokoll berufen, das Bestandteil des europäischen Vertragswerkes geworden ist. Dort wird ausdrücklich die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft sowie für die Wahrnehmung des Medienpluralismus anerkannt. Das Protokoll stellt zudem klar, daß nicht die Europäische Gemeinschaft, sondern die einzelnen Mitgliedsstaaten dafür zuständig sind, den jeweiligen Rundfunkauftrag zu übertragen, festzulegen, auszugestalten und zu finanzieren, solange der internationale Wettbewerb dadurch nicht massiv beeinträchtigt wird. Europarechtlich gibt es mithin keine Rechtfertigung, sich in die jeweilige Definition der Grundversorgung einzumischen. Dies hat die Kommission in dem Beihilfeverfahren Phoenix/Kinderkanal auch ausdrücklich bestätigt.

Bei der Verabschiedung des Amsterdamer Vertrages hat die Regierungskonferenz die gesellschaftliche Bedeutung des Sports hervorgehoben, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Sie appellierte daher an die Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollten auch die Besonderheiten des Amateursports berücksichtigt werden.

In ihrem Ende 1999 vorgelegten Helsinki-Bericht erkennt die Europäische Kommission besonders die gesellschaftliche Bedeutung des Sports an. Sie tritt dafür ein, zu verhindern, daß der Sport völlig kommerzialisiert werde. Die Kommission nimmt davon Abstand, Vereinbarungen, die auf dem Sportsektor getroffen werden, ausschließlich unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten zu beurteilen. Der Sport müsse seine Autonomie bewahren. Kritisch werden dabei Konzentrationstendenzen zwischen Sportvereinen und Medienunternehmen angesprochen. Insbesondere die hier angesprochene Sozialbindung des Sports hat inzwischen Eingang in die gesetzlichen Regelungen gefunden, was sich im bereits erwähnten Recht auf Kurzberichterstattung und den nationalen Schutzlisten deutlich niederschlägt.

Daß die breitgefächerte und vielseitige Sportberichterstattung Geld kostet, liegt auf der Hand. Zumal der Zuschauer heute in der Präsentation einen hohen Standard erwartet, hinter den die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht zurückfallen dürfen. Sonst laufen sie Gefahr, als zweitklassig abgestempelt zu werden. Damit würden sie letztlich ihren integrativen Auftrag verspielen. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrmals betont, daß die Finanzausstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten adäquat und bedarfsgerecht sein muß. Dies bedeutet zugleich, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht von vorn-

herein aus finanziellen Gründen vom Erwerb attraktiver Sportrechte ausgeschlossen werden darf.

In welchem Umfang und für welche Rechte Gebührenmittel für die Sportberichterstattung eingesetzt werden, liegt in der Programmautonomie der Rundfunkanstalten. Bei der sich immer schneller drehenden Preisspirale gibt es für uns jedoch hier Grenzen. Zumal die Höhe der Gebühr für vier Jahre fixiert ist, sich die dramatischen Kostensteigerungen für wichtige Sportrechte aber gar nicht in einem solch langen Zeitraum präzise vorausbestimmen lassen. Die KEF hat in ihrem 12. Bericht eine Steigerungsrate für Programmkosten von 5,1 Prozent zu Grunde gelegt. Darin sind die überproportionalen Preissteigerungen für Sportrechte zwar berücksichtigt - allerdings werden diese Potentiale durch Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle verrechnet und damit stark relativiert. Unterm Strich hat sich der Spielraum also nicht vergrößert. Darüber hinaus wird bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Sozialverträglichkeit verfahren. Selbstverständlich darf der Einsatz von Gebührenmitteln beim Erwerb noch so populärer Sportübertragungsrechte nicht dazu führen, daß die Rundfunkanstalten ihrem umfassenden - über den Sport weit hinaus gehenden - Programmauftrag nicht mehr Rechnung tragen können.

Hier reden wir ja nur über das Fernsehen. Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehört aber auch das Radio. Es spielt für uns und die Gesellschaft weiter eine enorme Rolle - nicht zuletzt im Breitensport. Es gibt nach wie vor keine bessere journalistische Serien-Hervorbringung im Sport als die Konferenzschaltung über die Spiele der Fußball-Bundesliga am Samstagnachmittag. Wenn daran gefummelt würde, dann hätten der Fußballsport, der Journalismus und die Gesellschaft schweren Schaden erlitten.

Doch zurück zum Fernsehen: Da ARD und ZDF finanziell die Luft ausgegangen war angesichts der hochschießenden Preisspirale, mußten sie sich entschließen, weder bei den Übertragungsrechten für die ausgeweiteten Champions-League-Spiele noch für die Bundesligarechte mitzubieten. Eine schwere Entscheidung, die übrigens vom Publikum bedauert wird. Auch in Fachkreisen! Das Zentralorgan des deutschen Fußballs, der „Kicker“, hat sich immer wieder dafür stark gemacht, die Bundesliga in ARD und ZDF zu sehen. Ein Trost für die Zuschauer: ARD und ZDF konnten die nationalen Pokal- und die Heimspiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft ins Programm holen. Darüber wurde mit dem DFB ein Vertrag bis zum Jahre 2004 geschlossen. Im selben Vertragspaket enthalten sind unter anderem auch der Frauenfußball und die Regionalligaspiele der Männer, über die wir ab August in unseren Dritten Programmen intensiv berichten werden, wenn die sogenannte zweigleisige Dritte Liga ihren Spielbetrieb aufnimmt.

Mit dem Abschluß dieses Vertrages waren unsere öffentlich-rechtlichen Finanzmittel soweit erschöpft, daß es wenig Sinn machte, im Rennen um die ersten Nachverwertungsrechte für die Spiele der Fußball-Bundesliga mitzubieten. Da-

bei übersehen wir nicht, daß Fußball in Deutschland mit großem Abstand der Fernsehsport Nummer 1 und die Fußball-Bundesliga ein Ganzjahresereignis ist, das die Gespräche der Bundesbürger am Arbeitsplatz und in der Freizeit maßgebend bestimmt. Somit eine wichtige öffentlich-rechtliche Berichterstattungsaufgabe - wie sie die SPORTSCHAU über 25 Jahre mit großem Zuschauerzuspruch wahrgenommen hat.

5. Die SportA als Sportrechte- und Marketing-Agentur der öffentlich-rechtlichen Programmanbieter

Ein wichtiger Schritt der öffentlich-rechtlichen Programmanbieter, um mit dem Tempo der Marktentwicklung bei den Sportrechten Schritt halten zu können, war die Gründung einer eigenen Sportrechte- und Marketing-Agentur: der SportA GmbH in München. Die SportA agiert auf dem Markt unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse ihrer öffentlich-rechtlichen Gesellschafter. Sie schafft die Voraussetzungen für eine breite und aufwendige Sportberichterstattung und unterstützt diese mit geeigneten Marketingmaßnahmen. Die Agentur hat sich zwischenzeitlich gegen stärkste Konkurrenz auf dem Markt etablieren können. Sie ist zu einem kompetenten Ansprechpartner für Verbände und Vereine geworden. Veranstaltern und Rechteinhabern ist damit signalisiert worden, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch weiterhin eine erste Adresse im Sport ist.

Dabei wissen ARD und ZDF sehr genau, daß die SportA nicht über vergleichbare finanzielle Ressourcen verfügt wie ihre Mitbewerber, die Bertelsmann-Tochter UFA-Sports und die Kirch/Springer-Tochter ISPR. Dennoch ist die bei SportA bestehende zentrale Verhandlungskompetenz und das Know-how für attraktive Marketinglösungen ein Faktor, den viele Sportverantwortliche als ernsthafte Alternative zu schätzen wissen. Diese Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Sportarten der zweiten Reihe, sondern gilt auch für das am meisten umkämpfte Übertragungsgut, den Fußball. So konnte die SportA nicht nur, wie bereits erwähnt, die weltweiten Exklusivrechte an den Spielen der Fußball-Nationalmannschaft und des DFB-Pokals sichern, sie hat auch einige Fußballclubs der 1. und 2. Liga unter Vertrag genommen, zum Beispiel den 1. FC Kaiserslautern.

Speziell die Aktivitäten der SportA im Bereich des Fußballs zeigen, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht bereit ist, den kommerziellen Sendern den massenattraktiven Vereinsfußball allein zu überlassen und durch den Ankauf von Übertragungsrechten bei deren Agenturen für die Refinanzierung der eigenen Konkurrenz zu sorgen. ARD und ZDF werden durch die SportA auch weiterhin die unmittelbare Nähe zum Profi-Fußball suchen und als Wettbewerber auf diesem Markt auftreten. Sie werden dabei stets ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beachten und deshalb wohl nicht die gleichen spektakulären Erfolge wie ihre Konkurrenten erzielen können, aber sie kann uns helfen, unseren Programmauftrag in Sachen Sport und Spitzensport zu erfüllen.

Wenn durch eine Erweiterung der Einzelvermarktungsbefugnisse der Vereine ein intensiveres Engagement bei diesen Vereinen möglich sein sollte, werden auch ARD und ZDF nach Wegen suchen, um mit Hilfe ihrer Tochter SportA den unmittelbaren Zugang zu den Fernsehrechten im Fußball aufrecht zu erhalten. ARD und ZDF haben den kostspieligen Wettbewerb um die Übertragungsrechte nicht forciert, wohl aber die Aufgabe, sich ihm zu stellen. Deshalb arbeiten wir, Herr Duvinage, auch mit den dominierenden Agenturen ISPR und Ufa zusammen. Natürlich denken diese zuerst an ihre Senderfamilien, aber gelegentlich kommt es doch zu dem einen oder anderen Geschäft auf Gegenseitigkeit, einerseits finanziell, andererseits - unsererseits - zum Vorteil des Publikums.

Dabei haben wir uns vor einiger Zeit beim WDR an den alten Börsengrundsatz erinnert: „buy on bad news“ und darauf gedrängt, daß sich die SportA auch beim 1. FC Köln engagierte - zu einer Zeit, als der Geißbock-Club dem Abstieg näher war als dem Wiederaufstieg. Entsprechend war die Häme aus den sogenannten Fachkreisen. Wir wollten aber nicht zulassen, daß der 1. FC Köln uns mit seinem großen Traditions- und Zuschauerpotential von anderen Agenturen vor der Nase „weggekauft“ wird. Dabei haben wir auch auf die kölsche Mentalität gesetzt - ausgehend von der Frage: „Wer weiß, wofür et joot is?“ bis zur gelassenen Selbstgewißheit: „Et kütt, wie et kütt.“ Und siehe da, es kam ein Trainer mit westfälischer Mentalität und führte den FC, zur Freude seiner vielen Fans, an die Spitze der 2. Liga. Ich hoffe, es bleibt so, auch wenn gegenwärtig gewisse Ermüdungserscheinungen unübersehbar sind. Doch keine Bange, auch dafür gibt in Köln einen Mut machenden Spruch: „Et hät noch immer joot jeje.“ Und wenn sie denn aufsteigen, steigt die SportA mit auf.

Diskussion der Referate von Jörn Kruse und Fritz Pleitgen*

Leitung: Horst-Manfred Schellhaaß

Prof. Dr. Horst M. Schellhaaß: Wir haben jetzt schon eine sehr große Bandbreite des Themas des heutigen Tages kennengelernt: Herr Kruse hat die Interaktion zwischen Sport und Medien hauptsächlich aus der Sicht des Ökonomen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit von Medienmärkten betrachtet; Herr Pleitgen hat sie hauptsächlich aus der Sicht des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags betrachtet. Die unterschiedlichen Sichtweisen sind deutlich geworden. -- Trotz der fortgeschrittenen Zeit möchten wir noch für eine kurze Weile die Diskussion eröffnen.

Andreas Pohlmann, Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Köln: Ich habe eine Frage an Herrn Pleitgen: Sie haben ausführlich dargestellt, welche Gefahren für die journalistische Unabhängigkeit drohen, wenn Sender und gesponserte Sportart zu starke Abhängigkeiten eingehen. Ihr Mitarbeiter, den Sie eingangs zitiert haben – Herr Faßbender – hat letztes Jahr in Mainz auf den Tagen der Fernsehkritik gesagt, er wäre nicht sehr positiv beeinflusst von dem Engagement der ARD beim Team Telekom. Über dieses Engagement sind Sie jetzt hinweggegangen, obwohl Sie es sehr ausführlich geschildert haben. Sehen Sie diese Gefährdung für ARD und ZDF nicht? Ist das ein Privileg der privaten Anstalten, daß sie in eine Abhängigkeit geraten können; z. B. was die Berichterstattung über Doping angeht? Und denken Sie möglicherweise daran, solche Engagements in der Zukunft noch auszuweiten?

Prof. Dr. Horst M. Schellhaaß: Ich möchte noch einen zweiten Diskussionsbeitrag annehmen – Herr Gutmann, bitte.

Prof. Dr. Gernot Gutmann, Universität zu Köln: Also ich bin in Sachen Sportökonomie eine ausgesprochene "Null" und weiß gar nicht, ob ich es riskieren soll, hier eine Frage zu stellen. Aber ich hätte doch eine Frage an Herrn Kruse; und zwar eine grundsätzlicher Natur: Sie haben Ihre Ausführungen, wie Sie sagten, unter strikt ökonomischen Gesichtspunkten abgeleitet, und wenn ich Sie richtig verstanden habe, im wesentlichen auch unter dem Effizienzbegriff des paretianischen Optimums. Es ist aber so, daß in der Ökonomik – und zwar in der neueren Institutionenökonomik und der konstitutionellen Ökonomik – ein völlig anderer Effizienzbegriff im Schwange ist: Effizient sind nach Auffassung etwa von Buchanan und anderen Vertretern dieser Richtung Ergebnisse dann, wenn die Betroffenen den Regeln zustimmen, unter denen sie zustande kommen. Wenn Sie von diesem Verständnis von Effizienz ausgehen, kommen Sie

* Da Herr Pleitgen seinen Vortrag aufgrund einer anderen wichtigen Verpflichtung, anders als geplant und im Veranstaltungsprogramm angekündigt, vor Herrn Selmer halten mußte, konnten in den Diskussionsrunden die Referate zum Teil nicht in der Abfolge gemeinsam diskutiert werden, die im Programm vorgesehen war.

dann zu den gleichen Konklusionen, zu denen Sie eben gekommen sind, oder könnten sich da vielleicht Abweichungen ergeben?

Fritz Pleitgen: Die Zusammenarbeit mit Telekom ist sicher ein Grenzfall. Wir haben unseren Berichterstattern mitgeteilt, daß sie sich davon nicht beeinflussen lassen sollen, und Sie werden in Erinnerung haben, daß die ARD – ob in den "Tagesthemen", ob in "Monitor", ob in "Panorama" – auf das Thema Doping sehr eingehend eingegangen ist. Dabei sind auch die Telekom und das Telekom-Team überhaupt nicht geschont worden. Es hat dort auch Programmbeschwerden oder Ansätze für Programmbeschwerden gegeben. Also: die Unabhängigkeit ist da gewahrt worden. Dennoch sage ich: Das ist ein Grenzfall, und auf Ihre konkrete Frage hin: wir werden das, jedenfalls was mich angeht, sicher nicht ausweiten.

Prof. Dr. Jörn Kruse: Herr Gutmann, wenn ich mal ein bißchen polemisch antworten sollte, dann würde ich sagen: Wenn sich alle deutschen Autohersteller darauf verständigen, die Automobilpreise um 20 % anzuheben, dann würden Sie vielleicht auch von einer Zustimmung der Beteiligten sprechen, aber wir wissen beide, daß dabei wesentliche Beteiligte außer Betracht gelassen werden, nämlich die Kunden. Wenn wir das unter dem gesamtwirtschaftlichen Kontext betrachten, würde sich in der Terminologie, die Sie betrachten und die ich betrachte, gar kein Unterschied ergeben; denn wenn man die Ökonomie etwas differenzierter betrachtet und Transaktionskosten-Überlegungen einbezieht – das ist ja im wesentlichen das, was Sie angesprochen haben – dann würde sich das Ergebnis bei dem Ansatz, den Sie vorgeschlagen, von meinem nicht unterscheiden.

Florian Becker, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Max Planck-Projektgruppe "Recht der Gemeinschaftsgüter": Ich möchte an etwas anknüpfen, was Herr Pleitgen gesagt hat: Er befürchtete einen Eingriff in die Autonomie, in die Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Anstalten, durch die Einflußnahme privater Verwerter. Ich möchte an eine andere Gefahr erinnern; und das ist die Gefahr, daß in die Autonomie des Sports eingegriffen wird. Ich bin vielleicht ein etwas veralteter Fußballromantiker, aber ich bin der Ansicht, daß durch die immer wieder diskutierten Regeländerungen – sei es beim Spiel selber, sei es zum Beispiel auch durch die vor zwei Jahren angedachte Einführung einer europäischen Liga ohne Abstiegsmöglichkeiten – derart in die Struktur des Fußballs eingegriffen wird, daß die Kommerzialisierung über kurz oder lang ihr Produkt kaputt machen wird. Mich würde einmal interessieren, wie Sie zu diesen Gefahren stehen. Damit spreche ich beide Herrschaften auf dem Podium an.

Fritz Pleitgen: Gefahren gibt es überall. Und natürlich liegt auch darin eine Gefahr für die Autonomie des Sports, daß man, um das Interesse der Zuschauer zu wecken, die Regeln plötzlich so entwickelt, daß sich das noch ein bißchen sensationeller gestalten läßt. Bislang habe ich aber solche Auswüchse nicht zur Kenntnis genommen; da greift immer ein Schutzmechanismus ein, auch in Form der Öffentlichkeit, die auf solche Regeländerungsversuche reagiert. Und

ich glaube, daß diejenigen, die damit Geld machen wollen und Geld machen müssen, selbst daran interessiert sind, daß nicht durch eine Überkommerzialisierung das Interesse des Publikums nachläßt. Insofern sorgt eine Selbstregulierung dafür, daß die Verhältnisse im Gesamtinteresse bleiben. Aber das ist immer so. Wir leben ja in einer sehr vitalen Gesellschaft. In der gibt es Einflüsse. Da soll plötzlich das Tor noch höher gebaut werden und der Elfmeter vielleicht auf zehn oder fünf Meter verkürzt werden.

Florian Becker: Also, wenn ich da nur ganz kurz einhaken darf: Ein Beispiel, was mir außerhalb des Fußballs auch sehr am Herzen liegt, ist die Abschaffung des Tie-Breaks im Davis Cup in den ersten vier Sätzen. Ich meine, eines der eindrucksvollsten Davis Cup Spiele, an die wir uns alle erinnern können, das Spiel zwischen Michael Westphal und Stefan Smit, so etwas werden wir nie wieder erleben. Das ist schon ein ganz erheblicher Eingriff in den Davis Cup. Ich finde das einfach schade. Diese Regeländerung war ja eindeutig auf die Interessen des Fernsehens zurückzuführen.

Fritz Pleitgen: Ich komme jetzt in die merkwürdige Rolle, daß ich diejenigen verteidige, die sich im Sport kommerziell betätigen. Aber es gab ja nicht so sehr viele solcher Spiele, wie Sie eines zitiert haben. Ich kann mich an Spiele erinnern, da spielten die am nächsten Tag weiter, weil sie nicht fertig geworden waren. Das waren furchtbare Partien, weil keiner mehr ein Risiko einging; und das ging hin und her, und schon im ersten Satz wurde bis 23:21 gespielt. Da war auch nicht mehr sehr viel Spielkultur festzustellen. Früher, wissen Sie das, früher wurde im Boxen bis zum K.o. geboxt, und da waren manchmal Kämpfe drunter, die dauerten bis 61 Runden. Die letzten 40 Runden waren so uninteressant, weil sich die Boxer nur noch in den Armen lagen und nicht mehr bewegen konnten. Manchmal kann durch eine Regeländerung also auch eine gewisse Vitalisierung eintreten. Ich sehe die von Ihnen angesprochene Gefahr, würde die auch nicht gering schätzen. Aber bis jetzt hat die Selbstregulierung immer noch dazu geführt, daß es da nicht zu Verschlechterungen gekommen ist. Ich kann die jedenfalls nicht feststellen.

Prof. Dr. Horst M. Schellhaaß: Ich bin froh, daß Herr Kruse neben mir sitzt. Er möchte gern noch aus ökonomischer Sicht zu dem Problem der Produktverbesserung im Zuge der Vermarktung Stellung nehmen.

Prof. Dr. Jörn Kruse: Ich beschränke mich auf zwei Punkte. Zunächst einmal: Sie haben die Europaliga angesprochen. Ich denke, das ist durchaus eine konsequente Fortsetzung der Kommerzialisierung des Sports. Ich selbst würde auch denken, daß sie vermutlich erfolgreich wäre, nur es wäre kein Selbstgänger. Der Erfolg hängt davon ab, ob die Attraktivität europäischer Spiele beim Publikum größer wäre als diejenige der derzeitigen (nationalen) Ligen. Ich kann mir durchaus vorstellen, daß viele Zuschauer Spiele mit lokalem Bezug höher schätzen, als regelmäßig Bayern München gegen Barcelona zu sehen. Es wäre gewissermaßen ein Test, der ökonomisch gemacht werden könnte, ob eine Europaliga ein Erfolg wäre. Ich persönlich vermute das, aber es muß keiner

werden. Das ist genauso, als wenn jemand ein neues Auto entwickelt; ein ganz anderes Auto als bisher. Entweder hat er damit Erfolg, das Publikum akzeptiert dieses neue Produkt, und er kann die Kosten damit decken, oder nicht. Es ist jedenfalls kein Selbstgänger. Ich denke mal, wenn man Spitzensport als ökonomisches Gut betrachtet – wie ich das tue – dann muß man auch diese gewissermaßen experimentellen Marktveränderungen einbeziehen. Man kann nicht sagen: Wir haben das immer so gemacht, daß wir die nationale Liga hatten in Deutschland oder vielleicht sogar die fünf Regionalligen, die in meiner Kinderzeit noch existierten, sondern da kann der Markt gewissermaßen als Entdeckungsverfahren genutzt werden. Das gilt auch für die Regeln. Ich glaube, es gibt eine Reihe von Regelveränderungen bei einzelnen Sportarten, die vermutlich kommerziell erfolgreich wären. Wenn man z. B. beim Golf die jetzige Zählweise zugunsten eines paarweisen Wettbewerbs oder auch dreier Wettbewerbe in einem Flight ändern würde, dann würde die Dramatik des Golfs und die Attraktivität beim Publikum vermutlich steigen. Aber natürlich ist es gewissermaßen das gute Recht der Golfprofis oder der Organisatoren, so etwas nicht zu machen. Das ist gewissermaßen das, was die einzelnen Verantwortlichen für sich selber entscheiden. Ab einer bestimmten Regelveränderung verliert der Sport seinen Charakter und vielleicht auch die Akzeptanz. Ich denke jetzt nur einmal daran, was Sie beim Tennis angesprochen haben. In dem Landesverband, in dem ich Tennis spiele, ist man dazu übergegangen, bei den Punktspielen die No Add Regel zu testen. Das heißt, es gibt bei 40:40 Gleichstand nur noch den Gewinn beim nächsten Punkt. Das ist für mich eine unsinnige Veränderung der klassischen Tennisregeln. Ich wäre dagegen, aber das ist etwas, was jeder, der im kommerziellen Bereich Regeln ändert, selbst mit seinem eigenen Risiko zu verantworten hat.

Hermann Richter, Ufa Sports, Hamburg: Ich habe eine Ergänzung zu Jörn Kruse, der auf den Zusammenhang zwischen Pay-TV und Free-TV und deren Sichtbarkeit für große Zuschauermengen hingewiesen und in diesen Zusammenhang Einnahmen aus Sponsoring gestellt hatte. Tatsächlich ergeben sich aus der Praxis der Fußballvermarktung eine Reihe von ähnlichen Überlegungen, die ich hier gerne kurz ansprechen möchte. Es gibt das Interesse der Sportveranstalter, d. h. der einzelnen Vereine (und übrigens auch durchaus in der dezentralen Veranstaltungsform), die nach unserer Überzeugung dem Interesse der Informationsfreiheit durchaus dienen können, wenn man einmal etwa den Stadionbesuch betrachtet. Wir haben in der Bundesliga in den sechziger und siebziger Jahren die Befürchtung des DFB gehabt, daß eine Fernsichtbarkeit des Fußballs zu einem Rückgang der Stadion-Zuschauer führen würde. Dies ist nicht eingetreten in all der Zeit, in der im Fernsehen immer mehr Fußball gesendet wurde. Eingetreten ist allerdings ein – ich will mal sagen – beschränktes Stadioninteresse in der Champions-League. Die Champions-League-Spiele werden von einer erstaunlich geringen Zahl von Stadionzuschauern gesehen. Die Vereine könnten hieraus bestimmte Strategien ableiten, was die Sichtbarkeit ihrer Spiele im Free-TV oder im Pay-TV angeht. Sie könnten auch

je nach Stadiongröße – der eine Verein hat ein großes Stadion, der andere ein kleineres – je nach einer Reihe von Faktoren individuelle Strategien ausarbeiten. Sie könnten individuelle Strategien ausarbeiten, was ihre eigenen Markenpositionierungen angeht. Vereine sind ja fast naturgegebene Marken, die jeden Tag in der Zeitung stehen – mit ihrem Logo häufig sogar abgebildet. All dieses könnten Vereine betreiben. Sie könnten im Hinblick auf diverse Zusatzeinnahmen, die in der praktischen Fußballvermarktung mehr und mehr eine Rolle spielen – Stadionbesuch und Konsum von Zuschauern im Stadion, Konsum von Merchandising-Artikeln, Konsum durch Verpflegung usw. – individuelle Strategien entwickeln, die ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen auf jeden Fall dienen würden und die keineswegs der Informationsfreiheit zuwiderlaufen würden, weil sie immer auch zunächst einmal in erster Linie dem sportlichen Erfolg, d. h. der Produktion der Attraktivität dieser Vereine dienen würden. Vor dem Hintergrund all dieser Überlegungen meine ich, daß diese beiden häufig als gegenläufig angesehenen Ziele eher zusammentreffen.

Prof. Dr. Horst M. Schellhaaß: Herzlichen Dank für diese Wortmeldung aus den Reihen der Rechte-Vermarkter. Ich darf damit unser Vormittagsprogramm beenden und mich bei unseren beiden Referenten ganz herzlich für ihre spannenden Beiträge bedanken. Draußen wartet ein kleiner Imbiß auf Sie, und wir werden uns dann um 13:00 Uhr wieder hier versammeln.

Kurzberichterstattung und Schutzlisten für Sportübertragungen aus juristischer Sicht

1. Vorbemerkungen

Lassen Sie mich zu Beginn meiner Bemerkungen, die sich auf die öffentlich-rechtlichen Fragen und in diesem Rahmen auf die materiellen Verfassungsprobleme des Themas beschränken müssen, die in Rede stehenden Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) noch einmal kurz in Erinnerung rufen: Nach § 5 RStV¹ steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken ein Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse zu, die „öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind“. Von diesem Recht sind unter bestimmten Voraussetzungen auch die Befugnisse zum Zugang zur Veranstaltung, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung und zu deren Auswertung sowie Weitergabe mit umfaßt. Die Art und Dauer der Kurzberichterstattung ist auf eine nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt, die regelmäßig nicht mehr als eineinhalb Minuten dauern darf.

Bei den sogenannten Schutzlisten handelt es sich dagegen um bestimmte - gesetzlich als „Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Großereignisse)“ ausgewiesene - Sportveranstaltungen, die nicht ausschließlich im bezahlten Fernsehen (Pay-TV oder Pay-per-View) gesendet werden dürfen, sondern auch im frei empfangbaren (öffentlich-rechtlichen oder privaten) Fernsehen (Free-TV) übertragen werden müssen. Eine entsprechende Schutzlistenregelung wurde in Deutschland erst mit der 4. Novelle des Rundfunkstaatsvertrages geschaffen und ist vor zwei Wochen - am 1. April 2000 - in Kraft getreten. Der neu eingefügte § 5a RStV² enthält in Absatz 2 eine enumerative Aufzählung der im frei empfangbaren Fernsehen zu übertragenden „Großereignisse“.³ Für sie gilt, daß sie im verschlüsselten Pay-TV nur ausgestrahlt werden

¹ § 5 RStV (= Art. 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) v. 31. 8. 1991 i. d. am 1. 1. 1997 in Kraft getretenen Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages v. 26. 8. 1996 bis 11. 9. 1996.

² § 5a RStV (= Art. 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) v. 31. 8. 1991, zuletzt geändert durch den Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. 1. 1997 bis 12. 2. 1997 und den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. 7. 1999 bis 31. 8. 1999.

³ „Großereignisse“ i. S. des § 5a II S. 1 RStV sind: Olympische Sommer- und Winterspiele; bei Fußball-Europa- und -Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie unabhängig von einer deutschen Beteiligung das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel; die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußball-Bundes; Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft; Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung.

dürfen, wenn der Fernsehveranstalter selbst oder ein Dritter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht, daß das Ereignis zumindest in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen, d. h. von mindestens zwei Dritteln aller Haushalte tatsächlich empfangbaren Fernsehprogramm grundsätzlich zugleich ausgestrahlt werden kann (§ 5a I RStV).

Bereits das in § 5 RStV verbriefte Recht auf Kurzberichterstattung löste eine lebhafte literarische Diskussion ob seiner Verfassungsmäßigkeit aus.⁴ Gegen die § 5 RStV entsprechenden Bestimmungen des § 3a WDR-G und § 3a LRG NRW strengte die Bundesregierung Anfang der neunziger Jahre ein abstraktes Normenkontrollverfahren beim BVerfG an. Der Erste Senat des Gerichts hat in seinem Urteil vom 17. 2. 1998 das Recht auf nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung bekanntlich für grundsätzlich verfassungsmäßig erklärt und lediglich an der - binnen fünf Jahren zu behebenden - Unentgeltlichkeit der Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 I GG Anstoß genommen.⁵ Das Urteil hat, wie nicht anders zu erwarten, ein durchaus unterschiedliches Echo erfahren, das von weitgehender Zustimmung über verhaltene Kritik bis zu vehementer Ablehnung reicht.⁶ Wie auch immer: nicht zu verkennen ist die ihm in der rechtswissenschaftlichen Erörterung zunehmend beigelegte präjudizierende Kraft für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Schutzlisten-Regelung,⁷ Folge wohl des in mancher Hin-

Bei Großereignissen, die aus mehreren Einzelereignissen bestehen, gilt jedes Einzelereignis als Großereignis (§ 5a II S. 2 RStV).

- ⁴ Vgl. *Tettinger*, ZUM 1986, 497; *Fuhr*, ZUM 1988, 327; *Ricker/Becker*, ZUM 1988, 311; *Badura*, ZUM 1989, 317; *Papier*, AfP 1989, 510; *ders.*, in: Festschrift für Lerche, 1993, S. 675; *Rehbinder*, ZUM 1989, 337; *Roth*, AfP 1989, 515; *Lerche/Ulmer*, Kurzberichterstattung im Fernsehen, 1989; *Doepner/Spieth*, AfP 1989, 420; *Ladeur*, GRUR 1989, 885; *Brandner*, AfP 1990, 277; *Friccius*, in: Steiner (Hrsg.), Sport und Medien, 1990, 1; *Müsse*, ZUM 1991, 515; *Urek*, Grenzen der Zulässigkeit von Exklusivvereinbarungen über die Fernsehberichterstattung, 1991; *Lauktien*, Der Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung, 1992; *Bork*, ZUM 1992, 511; *Seither*, Rundfunkrechtliche Grundversorgung und Kurzberichterstattungsrecht, 1993, S. 140; *Jarass*, AfP 1993, 455; *Janßen*, Das Recht der Fernsehkurzberichterstattung, Diss. Regensburg 1994; *Stettner*, JZ 1994, 1125; *Sidler*, Exklusivberichterstattung über Sportveranstaltungen im Rundfunk, 1995; v. *Westerholt*, ZIP 1996, 264; *Diesbach*, ZUM 1998, 554; *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, 1999, S. 292; *Degenhart*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 I und II GG (1999) Rdnrn. 364, 636, 737.
- ⁵ BVerfGE 97, 228 = NJW 1998, 1627 = JZ 1998, 510 m. Anm. *Schwabe* = MMR 1998, 202 m. Anm. *Holznapel* = DVBI 1998, 393 = JuS 1998, 840 Nr. 1 (*Dörr*) = NJ 1998, 255 m. Anm. *Mahrenholz* = ZUM 1998, 240 m. Anm. *Lauktien*.
- ⁶ Vgl. *Zuck*, NJW 1998, 2190; *Schwabe*, JZ 1998, 514; *Holznapel*, MMR 1998, 211; *Mahrenholz*, NJ 1998, 256; *Lauktien*, ZUM 1998, 253; *Diesbach*, ZUM 1998, 554; *Brinkmann*, Media Perspektiven 1998, 98 (101); *Lenz*, NJW 1999, 757; *Tietje*, JuS 1999, 644; *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 300 ff.; *Degenhart*, in: Bonner Kommentar, Art. 5 Rdnrn. 636 u. 737.
- ⁷ Vgl. etwa *Diesbach*, ZUM 1998, 554 (560); *Brinkmann*, Media Perspektiven 1998, 98 (104); *Bröcker/Neun*, ZUM 1998, 766 (777); ihnen folgend *Waldhauser*, Die

sicht allzu hohen Abstraktionsniveaus der Entscheidung. Dabei sind die Unterschiede zwischen den beiden Komplexen mit Händen zu greifen: Steht bei der Kurzberichterstattung wesentlich die Sicherung des nachrichtenmäßigen Informationsinteresses der Öffentlichkeit im Geltungsbereich des Rundfunkstaatsvertrages in Rede, so geht es bei der Listenregelung um die umfassende, d. h. in der Sendedauer nicht reduzierte Befriedigung des Gemeininteresses an bestimmten sportlichen Großveranstaltungen, unabhängig von dem Ort, an dem die Veranstaltungen ausgetragen werden.⁸

Richtig ist allerdings, daß die Grundrechtsthemen, unter denen die beiden Regelungen im Hinblick auf die betroffenen Positionen der Ereignis- und Fernsehveranstalter wie der Rechteagenturen stehen, als solche im wesentlichen parallel liegen. Einigen sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen werde ich mich im folgenden zunächst zuwenden, um im Anschluß daran noch einmal das Recht auf Kurzberichterstattung und sodann die Schutzlistenregelung getrennt in den Blick zu nehmen.

2. Die aufgeworfenen Grundrechtsthemen (Schwerpunkte)

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 17. 2. 1998⁹ thematisch das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) in den Vordergrund gestellt, ihm insbesondere den Vorrang vor der Eigentumsfreiheit (Art. 14 I GG) eingeräumt, deren Einschlägigkeit für den vorliegenden Zusammenhang das Gericht zudem ausdrücklich offen gelassen hat. So vorzugehen war und ist indes keineswegs unproblematisch. Die Heranziehung des Art. 12 I GG, jedenfalls aber die vorrangige Heranziehung dieses Grundrechts muß überraschen, weil, wie das Gericht keineswegs verkennt, die gesetzlichen Vorschriften „keinen unmittelbaren Berufsbezug“ haben; sie erfassen vielmehr „Veranstaltungen und Ereignisse ohne Rücksicht darauf, ob sie berufsmäßig durchgeführt und übertragen werden“.¹⁰ Gleichwohl Art. 12 I GG als Maßstabsnorm fruchtbar zu machen, steht in deutlichem Widerspruch zu der unmißverständlichen Rechtsprechung des Gerichts, bei an „generelle Merkmale“ anknüpfenden „Normen mit einem unspezifischen Adressatenkreis ohne unmittelbare Beziehung zu einem Beruf“ - wie u. a. etwa bei allgemeinen Steuergesetzen - das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht thematisiert zu sehen.¹¹ Es befriedigt schwerlich, wenn dieser gesicherte und

Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 310 f.; zuletzt *Hesse*, ZUM 2000, 183 (191).

⁸ Die von *Hesse*, ZUM 2000, 183 (191 m. Fußn. 28) ungeachtet dieser (von ihm sehr wohl registrierten) Unterschiede getroffene Feststellung, die Listenregelung liege „auf der selben Linie wie die bereits 1990 eingeführte Kurzberichterstattung“, vermag schwerlich einzuleuchten; vgl. im Ergebnis ähnlich aber auch *Diesbach*, ZUM 1998, 554 (555 ff.).

⁹ Vgl. Fußn. 5 auf S. 50.

¹⁰ BVerfGE 97, 228 (252 ff.).

¹¹ Vgl. insb. BVerfGE 47, 1 (21).

überzeugende Grundsatz hier in seiner Anwendungskraft dadurch ausgehebelt wird, daß der Senat den Anknüpfungspunkt *contra legem* kurzerhand auf „große Sportveranstaltungen“ reduziert, bei denen die „berufsmäßige Organisation und Verwertung heute üblich“ sei.¹²

Bei ungezwungener Betrachtungsweise dürfte sich denn auch bei der grundrechtlichen Verortung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung, abgesehen von Art. 2 I, 5 I und 13 I GG, vorrangig eine andere Frage in das Blickfeld schieben, nämlich die, wie die entschädigungslose gesetzliche Inanspruchnahme der rechtlich gesicherten Möglichkeit, eine Veranstaltung oder ein Ereignis i. S. des Rundfunkstaatsvertrages an Rechthändler bzw. öffentlich-rechtliche oder private Fernsehsender zur exklusiven Verwertung zu veräußern, eigentumsverfassungsrechtlich zu beurteilen ist.¹³ Diese Sicht setzt freilich voraus, was zu erörtern das BVerfG¹⁴ nicht einmal angesetzt hat, daß nämlich in concreto eine von Art. 14 I GG geschützte Eigentumsposition vorliegt. Von selbst versteht sich das gewiß nicht. So hat der BGH in seinem Globalvertrags-Beschluß vom 14. 3. 1990,¹⁵ auf den das BVerfG¹⁶ kurz verweist, die Ansicht vertreten, die Erlaubnis des Veranstalters zur exklusiven Fernsehübertragung einer Sportveranstaltung sei im Rechtsinne keine Übertragung von Rechten, sondern ihrer rechtlichen Natur nach die Einwilligung in die Fernsehübertragung, verbunden mit der Übernahme der Verpflichtung, keinem anderen Rundfunkveranstalter die Übertragung der Sportveranstaltung zu gestatten.

Ob diese recht vereinfachte Sicht zutrifft, erscheint freilich problematisch. Gewiß, ein Veranstalter von Sportveranstaltungen genießt anders als der Veranstalter der Darbietung eines ausübenden Künstlers (§ 81 UrhG) kein ausdrücklich normiertes verwandtes Schutzrecht. Man wird indes zu bedenken haben, daß sich seit der Urheberrechtsnovelle 1965 mit der Einführung des privaten Rundfunks, der Ausweitung der technischen Übertragungsmöglichkeiten, der Kommerzialisierung und Professionalisierung einiger Sportarten sowie der

¹² Vgl. krit. gegenüber einer Fruchtbarmachung von Art. 12 I GG für das Kurzberichterstattungsrecht auch *Jarass*, AfP 1993, 455 (460); *Seither*, Rundfunkrechtliche Grundversorgung und Kurzberichterstattungsrecht, S. 177 f.; *Lauktien*, ZUM 1998, 253 (254); *Holznapel*, MMR 1998, 211 (212); dem BVerfG ausdrücklich folgend *Tietje*, JuS 1999, 644 (647).

¹³ Vgl. dazu *Tettinger*, ZUM 1986, 497 (505); *Lerche /Ulmer*, Kurzberichterstattung im Fernsehen, S. 28; *Papier*, AfP 1989, 510 (512); *Urek*, Grenzen der Zulässigkeit von Exklusivvereinbarungen über die Fernsehberichterstattung, S. 144 f.; *Müsse*, ZUM 1991, 515 (522 f.); *Bork*, ZUM 1992, 511 (512 f.); *Lauktien*, Der Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung, S. 117 ff.; *Stettner*, JZ 1993, 1125 (1130); *Seither*, Rundfunkrechtliche Grundversorgung und Kurzberichterstattungsrecht, S. 170 ff.; *Janßen*, Das Recht der Fernsehkurzberichterstattung, S. 92 ff., 141 f.; *Lauktien*, ZUM 1998, 253 (254); vgl., Art. 14 I GG neben Art. 12 I GG heranziehend, auch *Bröcker/Neun*, ZUM 1998, 766 (779); *Lenz*, NJW 1999, 757 (759).

¹⁴ BVerfGE 97, 228 (264 f.).

¹⁵ BGHZ 110, 371 (383 ff.) = NJW 1990, 2815 (2817 f.).

¹⁶ BVerfGE 97, 228 (265).

Entwicklung des Sportrechtmarktes die Gegebenheiten völlig verändert haben.¹⁷ So besteht kein Zweifel, daß der Sportveranstalter ebenso wie der Veranstalter von urheberrechtlich geschützten Darbietungen ein berechtigtes Bedürfnis hat, vor der Verwertung der von ihm mit finanziellen Aufwendungen organisierten und durchgeführten Veranstaltung durch Dritte geschützt zu werden.¹⁸ Hiervon ausgehend wird immerhin zu erwägen sein, ob nicht, sofern man keine Analogie zu § 81 UrhG in Betracht zieht,¹⁹ die Rechtsmacht der Veranstalter, mit Hilfe der ihnen zustehenden wettbewerbs- und deliktsrechtlichen Leistungsschutzansprüche Dritte von einer Verwertung ihrer Veranstaltung auszuschließen, schon für sich ein hinreichendes eigentumsrechtliches Substrat i. S. des Art. 14 I GG verkörpert.²⁰

Selbst wenn man hiervon absieht, ist doch damit das Thema der Eigentumsgarantie noch nicht erledigt. Das entspricht, vom Ersten Senat verschwiegen,²¹ auch der in der Globalvertrag-Entscheidung geäußerten Ansicht des BGH, der dort die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen keineswegs gänzlich hintangestellt, sondern ausdrücklich auf die - je nach Fallgestaltung - eröffnete Möglichkeit von Ansprüchen aus § 823 I BGB wegen eines Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verwiesen hat.²² Das BVerfG hat sich freilich, nach anfänglicher Anerkennung dieses Rechts als Eigentumsrecht,²³ in seiner weiteren Judikatur eine abschließende Entscheidung darüber bis heute vorbehalten, ob der Gewerbebetrieb als eine für sich zu würdigende Zusammenfassung der zum Vermögen des Unternehmens gehörenden wirtschaftlichen Werte von der Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG erfaßt wird.²⁴ Die vorliegende Konstellation hätte sehr wohl nahegelegt, sich Art. 14 I GG auch unter dem Aspekt dieser - im Schrifttum weithin positiv beantworteten²⁵ - Fragestellung zu nähern.²⁶ Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß

¹⁷ Vgl. dazu näher *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 119 ff.

¹⁸ Vgl. *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 120 ff., 138 ff.

¹⁹ Im Ergebnis ablehnend *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 123.

²⁰ Vgl. (für viele) insb. *Bork*, ZUM 1992, 511 (512 f.); *Urek*, Grenzen der Zulässigkeit von Exklusivvereinbarungen über die Fernsehberichterstattung, S. 144 f.; s. zuletzt *Lenz*, NJW 1999, 757 (759).

²¹ Worauf insb. auch *Bröcker/Neun*, ZUM 1998, 766 (779 Fußn. 101), hinweisen.

²² BGHZ 110, 371 (383); s. dazu ausführlich insb. *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 153 ff.

²³ Vgl. BVerfGE 1, 264 (277); 13, 225 (229).

²⁴ Vgl. BVerfGE 17, 232 (247 f.); 51, 193 (221 f.); 68, 193 (222 f.); 77, 84 (118); 81, 208 (227 f.); BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), NJW 1992, 36 (37).

²⁵ Vgl. (für viele) *Badura* AöR 98 (1973), 153; *ders.*, Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb, in: *Bunte/Stober*, Lexikon des Rechts der Wirtschaft, 1999, E 320, S. 1 (3 ff.); *Selmer*, Unternehmensentflechtung und Grundgesetz, 1981, S. 21 f.; *Engel*, AöR 118 (1993), 169; *Waschull*, Das Unternehmen im engeren Sinne als verfassungsrechtliches Eigentum, 1999, S. 147 ff., 283 ff.

gegebenenfalls in der (künftigen) Durchführung von Veranstaltungen und der Einräumung von Übertragungsrechten die Ausübung und Ausnutzung der bereits bestehenden Eigentumsposition eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb zu sehen ist, in die durch das Kurzberichterstattungsrecht eingegriffen wird.

Die apodiktische Feststellung des Ersten Senats schließlich, auf die Einschlägigkeit des Art. 14 I GG für den vorliegenden Zusammenhang komme es nicht an, weil die Prüfung des Kurzberichterstattungsrechts am Maßstab der Eigentumsgarantie „nicht zu einem anderen Ergebnis führen (würde) als die Prüfung am Maßstab der Berufsfreiheit oder der allgemeinen Handlungsfreiheit“,²⁷ erscheint überaus voreilig. Das gilt, worauf ich zurückkommen werde, einmal für die berufsmäßig agierenden Ereignisveranstalter, nicht zuletzt aber auch für nicht berufsmäßige Veranstalter, denen das Gericht, gemessen am Maßstab der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG), selbst die unentgeltliche Kurzberichterstattung grundsätzlich ohne weiteres zugemutet hat.²⁸

3. Zur Grundrechtskonformität des Kurzberichterstattungsrechts (§ 5 RStV)

Lassen Sie mich nach diesen themenspezifischen Überlegungen, die als solche weitgehend auch für die Schutzlistenregelung Aussagekraft haben dürften, im folgenden einige Bemerkungen dazu machen, wie die in Rede stehenden Eingriffsregelungen verfassungsrechtlich zu beurteilen sind. Dabei liegt es nahe, daß sich meine nachstehenden Erwägungen zum Kurzberichterstattungsrecht, auch insoweit unter gebotener Beschränkung auf einige Grundsatzfragen, wiederum vor allem mit der Entscheidung des BVerfG vom 17. 2. 1998²⁹ auseinandersetzen werden.

3.1. Würdigung an den Maßstäben der Art. 14 I und 12 I GG

3.1.1. Zur Gemeinwohllegitimation des Eingriffs

Was zunächst die gebotene Gemeinwohlträchtigkeit des in dem Kurzberichterstattungsrecht liegenden Grundrechtseingriffs angeht, so hatte sich das BVerfG zunächst vor allem über die Einsicht hinwegzusetzen, daß sich die vom Gesetz-

²⁶ Vgl. für den vorliegenden Zusammenhang dazu etwa *Lerche/Ulmer*, Kurzberichterstattung im Fernsehen, S. 28 f.; *Urek*, Grenzen der Zulässigkeit von Exklusivvereinbarungen über die Fernsehberichterstattung, S. 144 f.; *Seither*, Rundfunkrechtliche Grundversorgung und Kurzberichterstattungsrecht, S. 170 f.; *Lauktien*, Der Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung, 1992, S. 118 f.; *Bröcker/Neun*, ZUM 1998, 766 (779); a. A. *Tietje*, JuS 1999, 644 (647).

²⁷ BVerfGE 97, 228 (265); zust. *Holznagel*, MMR 1998, 211 (212); *Lauktien*, ZUM 1998, 253 (254).

²⁸ Dazu kritisch mit Recht *Lenz*, NJW 1999, 757 (759).

²⁹ Vgl. Fußn. 4, S. 50.

geber ursprünglich als Gesetzeszweck ins Auge gefaßte Gewährleistung flächendeckender Versorgung der Fernsehteilnehmer mit Entfallen der geringen technischen Reichweite der privaten Programme zwischenzeitlich erledigt hat.³⁰ Das Gericht verweist hier, wovon an anderer Stelle noch zu handeln sein wird, nur kurz auf die „ähnliche Gefahr“ durch die wirtschaftlich zugangsbeschränkende Kraft des bezahlten Fernsehens (Pay-TV, Pay-per-View), um sich so dann ganz dem von ihm - jenseits des eigentlichen gesetzgeberischen Anlasses - als ferner erheblich herausgestellten Gemeinwohlgut des Informationsinteresses und der Informationsvielfalt zu widmen: Es bestehe „unabhängig davon, ob die Informationen zumindest in einem flächendeckend ausgestrahlten Programm erreichbar sind, ein legitimes Interesse aller Fernsehveranstalter, über Geschehnisse von hohem Informationswert für die Allgemeinheit in ihren Programmen berichten zu können. Sie gehen damit auf eine ebenso legitime Erwartung der Fernsehzuschauer ein, in dem jeweils bevorzugten oder eingeschalteten Programm über Ereignisse von besonderer Bedeutung unterrichtet zu werden. Schließlich liegt auch in der Verhinderung von Informationsmonopolen und der Sicherung einer Pluralität von Sichtweisen und Darbietungen ein legitimes Gemeinwohlinteresse“.

Die so abstrakt umrissenen, für sich genommen schwerlich in Abrede zu stellenden Belange ordnet der Senat³¹ sodann in die verfassungsschwere Forderung der Rundfunkfreiheit des Art. 5 I S. 2 GG ein, „daß die informationellen Voraussetzungen der Meinungsbildung im Leitmedium des Fernsehens gewährleistet werden“, um so gerüstet die „juristischen Morgensterne“³² zu schmieden, denen dann bei der späteren Abwägung auch in concreto kein privates Interesse mehr gewachsen zu sein scheint: So begnügt sich das Gericht³³ nicht damit, die „Informationsfunktion des Fernsehens“ über „politische Informationen im engeren Sinne“ hinaus auch auf „Berichte über herausragende Sportveranstaltungen“ ausgeweitet zu sehen, deren Bedeutung „sich nicht in ihrem Unterhaltungswert“ erschöpfe. Dem immerhin denkbaren Einwand, die Zuschauer könnten sich ja bei dem Exklusivsender ausreichend informieren, kommt der Senat³⁴ durch den Hinweis auf ein zu vermeidendes „Informationsmonopol“ zuvor. Information sei „stets Ergebnis eines Auswahl-, Deutungs- und Aufbereitungsprozesses, das nur durch konkurrierende Auswahl-, Deutungs- und Aufbereitungsmuster relativiert werden“ könne.

Dies alles läßt sich so allgemein formuliert gewiß hören. Und doch bleiben Zweifel. So wird der genaue Stellenwert der Sportberichterstattung im Rahmen

³⁰ Vgl. hierzu und zum folgenden BVerfGE 97, 228 (255 ff.).

³¹ BVerfGE 97, 228 (257).

³² So die Formulierung von *Leisner*, NJW 1997, 636 (638) mit krit. Blick auf die verfassungsgerichtlich praktizierte Abwägung im Grundrechtsbereich („Bauten aus Worthülsen“, „Flucht in Globalbegriffe“).

³³ BVerfGE 97, 228 (257).

³⁴ BVerfGE 97, 228 (258).

der Informationsfunktion des Fernsehens und damit ihre eingriffslegitimierende Kraft nicht umfassend aufgeheilt. Da es beim Kurzberichterstattungsrecht nur um die Ermöglichung „nachrichtenförmiger“ Berichte geht,³⁵ mag dies an sich nicht zu beanstanden sein. Das Echo in Teilen des Schrifttums³⁶ zeigt freilich, daß die - im Hinblick auf die Unterhaltungsseite des Sports eher undeutlichen - Bemerkungen des Senats nicht selten unreflektiert im Sinne eines „weiten“ Informationsbegriffs verstanden worden sind, der ohne spezifische Restriktionen und ganz umfassend auch wichtige Sportereignisse umfasse - mit der dann naheliegenden Schlußfolgerung, daß „nach dem Kurzberichterstattungsurteil“ auch die Schutzlistenregelung „verfassungsrechtlich kaum zu beanstanden sein“ dürfte.³⁷

Schwerer als diese vom BVerfG freilich mit zu vertretende Überinterpretation der Entscheidung wiegt, daß der vom Senat³⁸ in abstracto so hoch gehängte Aspekt der Informationsvielfalt zur „Verhinderung von vorherrschender Meinungsmacht“ vom Gericht in keinerlei konkreten Bezug zu der in Rede stehenden Konstellation gesetzt wird. Dabei belehrt deren gebotene vollständige Betrachtung alsbald darüber, wie peripher der Gemeinwohlbelang der Informationsvielfalt hier nur berührt wird, berücksichtigt man, daß die Obergrenze der Berichtsdauer in der Regel nur eineinhalb Minuten beträgt (§ 5 IV RStV). Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang für einen Augenblick auf die Schultern meines Hamburger Kollegen Jürgen Schwabe steigen, der dazu bemerkt hat: „Wenn ein Sender die Kurzberichterstattung mit dem Argument einfordern wollte, in seinem 90-Sekunden-Bericht komme ein der pluralen Informationsvermittlung dienliches Deutungsmuster zum Zuge, dessen die 90-Minuten-Übertragung des Rechteinhabers entbehre, würde man das mit Recht als dümmliche Arroganz abtun. Dann ist es aber ganz widersinnig, seine Position mit einer solchen Fiktion stärken zu wollen. Der Gesetzgeber hat die Konkurrenten eines Exklusivberechtigten begünstigen wollen, damit diese nicht ihren Kunden gegenüber mit leeren Händen dastehen. Da das Sechzigstel, was sie weiterreichen dürfen, hinsichtlich des wichtigsten Substrats, der bildlichen Informationen, praktisch identisch mit der Originalware ist, erbringt die Pluralität insoweit keinen Gewinn, sondern bloße Vervielfältigung. Es bleibt nur eine äußerst seltene Vielfalt und Pluralität der begleitenden Kommentierung. Ob diese winzige Meinungsfacette in einem Banalbereich noch beschönigende Worte vom Segen und Wert der Rundfunkfreiheit verdient, ist sehr die Frage“.³⁹ Dem läßt sich nur schwer Überzeugendes entgegenhalten, übrigens auch nicht, daß die Konsequenz des Schwabe'schen Einwurfs allein sein könne, die Dauer der Kurzberichterstattung auszuweiten. Dies wäre zwar möglicherweise einer etwas größe-

³⁵ BVerfGE 97, 228 (255).

³⁶ Vgl. die Nachweise oben in Fußn. 7, S. 50.

³⁷ So Hesse, ZUM 2000, 183 (191).

³⁸ Vgl. BVerfGE 97, 228 (255 f., 258 f., 260).

³⁹ Schwabe, JZ 1998, 514 (515).

ren Vielfalt der Information dienlich, öffnete die Flanke gegenüber der Einwirkungskraft des Übermaßverbotes⁴⁰ aber noch weiter.

3.1.2. Kurzberichterstattungsrecht und Übermaßverbot

Auf das grundrechtlich-rechtsstaatliche Übermaßverbot hat sich ohnehin die verfassungsrechtliche Aufmerksamkeit vorrangig zu richten, geht man einmal von einer faßbaren Gemeinwohldienlichkeit des geltenden Kurzberichterstattungsrechts aus. Das BVerfG hat denn auch, wobei die Geeignetheit der Kurzberichterstattung zur Erreichung des Gesetzeszwecks der Informationsvielfalt allzu selbstverständlich, wenn wohl im Ergebnis auch konsequent, mit einem einzigen Satz abgetan wird,⁴¹ auf die ferner zu würdigende Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des Mittels ersichtliche Sorgfalt an den Tag zu legen gesucht.⁴² Dabei hat sich der kritische Blick des Gerichts freilich vor allem nur auf die Verhältnismäßigkeit der Beschränkung gerichtet. Selbst diese wird „im Kern“ als gewahrt angesehen, ausgehend wiederum von einem „vom Grundgesetz selbst hoch bewerteten Gemeinwohlzweck“ der Regelung, so als ginge es bei ihr um informationelles Sein oder Nichtsein. Der Senat hat denn offenbar selbst gewisse Zweifel an seiner Gewichtung, wenn es hinzufügt, daß die Bedeutung des Kurzberichterstattungsrechts im Falle der Verlagerung publikumswirksamer Veranstaltungen ins Abonnement-Fernsehen noch wachsen könnte. Den Eingriff in die Positionen der Veranstalter hält das BVerfG demgegenüber - ohne nähere Begründung und auch im Ergebnis keineswegs ohne weiteres überzeugend - kurzerhand für „nicht einschneidend“, bleibt dann freilich dieser Einschätzung selbst nicht treu, wenn es das Kurzberichterstattungsrecht nur bei verfassungskonformer Auslegung sowie unter Einbeziehung einer zu fordernden Korrektur der Unentgeltlichkeit für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

In den Vordergrund stellt das Gericht die vom Verhältnismäßigkeitsprinzip geforderte Reduktion, die Regelungen des Kurzberichterstattungsrechts in § 5 RStV verfassungskonform so auszulegen, daß das Recht nicht vor dem vertraglich begründeten Übertragungsrecht ausgeübt werden dürfe, wenn der Inhaber der vertraglichen Rechte eine Karenzzeit einzuhalten habe. Dem ist zuzustimmen. Die verfassungskonforme Auslegung sollte darüber hinaus um eine weitere Beschränkung erweitert werden. Dabei ist von der Einsicht auszugehen, daß die Kurzberichterstattung nicht an die Stelle der Veranstaltung selbst oder deren Exklusivübertragung treten darf.⁴³ Dies läge etwa nahe, wenn die Kurzberichterstattung alle wesentlichen Höhepunkte einer Veranstaltung zusammenfaßt und damit, was offenbar auch das BVerfG mit Recht ablehnt, über die nachrichtenmäßige Information hinaus in geraffter Form auch den mit der

⁴⁰ Hierzu sogleich unter 3.1.2.

⁴¹ Vgl. BVerfGE 97, 228 (258).

⁴² Vgl. hierzu und zum folgenden BVerfGE 97, 228 (258 ff.).

⁴³ Vgl. dazu etwa *Janßen*, Das Recht der Fernsehkurzberichterstattung, S. 114 ff. m. weit. Nachw.

Veranstaltung verbundenen Unterhaltungswert vermittelt.⁴⁴ Zu bedauern bleibt in diesem Zusammenhang, daß der Senat der von § 5 IV S. 4 RStV geforderten Wahrung des nachrichtenmäßigen Charakters auch bei einer Zusammenfassung von Kurzberichten über Veranstaltungen vergleichbarer Art keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt hat.⁴⁵ So bleibt insbesondere die - durchaus nicht nur einfachgesetzliche - Auslegungsfrage offen, ob die Wahrung des Nachrichtencharakters der Zusammenfassung von Verfassungen wegen einer Gesamtdauer der Sendung erzwingen kann, die deutlich unter der kumulierten Dauer aller Einzelbeiträge liegt. § 5 IV RStV stünde einer solchen durchaus naheliegenden Interpretation nicht entgegen, weil sein Satz 3 die Eineinhalb-Minuten-Dauer des Einzelbeitrags lediglich als „in der Regel“ einzuhaltende „Obergrenze der Dauer“ ausweist. Mir scheint - nimmt man das Beispiel eines Bundesligaspieltages -, daß bei angemessener Einschätzung der Zuschauerinteressen nur auf diese Weise ein Abgleiten in den Unterhaltungsbereich vermieden und zugleich einer unangemessenen Entwertung der Verwertungsrechte vorgebeugt werden kann.

Daß das Kurzberichterstattungsrecht nach dem derzeitigen Stand der rechtlichen Dinge verfassungsrechtlich hinnehmbar erscheint, beruht freilich im Ergebnis weniger auf den aktuellen oder potentiellen Möglichkeiten einer verfassungskonformen Gesetzesauslegung als auf der Feststellung des BVerfG,⁴⁶ das Recht sei als unentgeltlich ausgestaltetes unverhältnismäßig und daher de lege ferenda um eine Entgeltregelung zu ergänzen. Sieht man davon ab, daß diese Feststellung dann schwerlich noch die mehrfache Bekundung des Gerichts rechtfertigt, es handele sich beim Kurzberichterstattungsrecht um eine „im Kern verfassungsmäßige Regelung“,⁴⁷ ist sie auch ihrerseits mit einer kritischen Anmerkung zu versehen. Denn sie hat vor allem die Annahme zur Prämisse, durch das Kurzberichterstattungsrecht werde von den Art. 12 I und 14 I GG vorrangig Art. 12 I thematisch berührt, während die Einschlägigkeit des Art. 14 I GG, dessen Prüfung zu keinem anderen Ergebnis führe, offen bleiben könne.⁴⁸ Das überzeugt gerade im vorliegenden Zusammenhang nicht. Legte man nämlich, wie es mir treffend zu sein scheint (vgl. oben, Abschnitt 2), Art. 14 I GG als - sei es vorrangig oder jedenfalls auch - betroffenes Grundrecht zugrunde, ließe sich das Kurzberichterstattungsrecht schwerlich mit der vom BVerfG präsentierten Begründung als verfassungskonform retten, dies aus mehreren Gründen:

⁴⁴ Vgl. hierzu auch die Darlegungen der Bundesregierung in BVerfGE 97, 228 (236 f.)

⁴⁵ Vgl. dazu insb. *Bork*, ZUM 1992, 511 (516 ff.).

⁴⁶ BVerfGE 97, 228 (262 f.).

⁴⁷ Vgl. BVerfGE 97, 228 (259, 260, 270).

⁴⁸ BVerfGE 97, 228 (265); dem zust. *Lauktien*, ZUM 1998, 253 (254); *Holzner*, MMR 1998, 211 (212); *Bröcker/Neun*, ZUM 1998, 766 (779); *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 301.

Die angesichts des Fehlens einer Art. 14 III S. 2 GG entsprechenden enteignungsrechtlichen Entschädigungsregelung vorliegend allein in Betracht kommende Figur der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 I S. 2 GG)⁴⁹ bezieht sich nur auf Ausgleichsregelungen, die - anders als hier - den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderen, d. h. atypischen Härtefällen wahren sollen, abgesehen davon, daß sie sich nicht darauf beschränken dürfen, den Betroffenen einen Entschädigungsanspruch in Geld zuzubilligen, sondern vorrangig und in erster Linie Vorkehrungen treffen müssen, die eine unverhältnismäßige Belastung des Betroffenen real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten.⁵⁰ Damit gilt: Insgesamt als solche verfassungswidrige, weil unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenregelungen sind, gemessen am Maßstab des Art. 14 I GG, nichtig und können durch bloße gesetzlich nachgeschobene Zubilligung eines Entgelts nicht gerettet werden.⁵¹ Dieser Konsequenz ist das Kurzberichterstattungsurteil durch sein fragwürdiges Beharren auf der alleinigen Prüfung des Art. 12 I GG ausgewichen. Das Gericht hat sich damit freilich das Problem eingehandelt, wie es die Zubilligung eines Entgelts für das Kurzberichterstattungsrecht künftig mit seiner bisherigen, auch vom BGH⁵² seit jeher vertretenen Auffassung versöhnen will, der zufolge es von Grundgesetzes wegen nicht geboten ist, an verfassungsrechtlich zu rügende Eingriffe in die Berufsfreiheit finanzielle Ausgleichspflichten zur Herstellung der Verfassungskonformität zu knüpfen.⁵³

Das grundrechtlich-rechtsstaatliche Übermaßverbot gebietet schließlich einen - bislang zurückgestellten - Blick auf die Erforderlichkeit des Kurzberichterstattungsrechts. Er hat an die durch die Stichworte Karenzzeit und Entgelt geprägte Bewältigung der Verhältnismäßigkeitsforderung durch das BVerfG⁵⁴ anzuknüpfen. Tut man dies und nimmt hinzu, daß in der Praxis - aus wirtschaftlichen Gründen - (über vertragliche Nachverwertungsrechte) nur das Material des

⁴⁹ Vgl. BVerfGE 58, 137 (149 f.); 79, 174 (192); 83, 201 (212 f.); BVerfG, NJW 1999, 2877 (2879 f.); aus der Judikatur des BGH vgl. zuletzt BGH, NVwZ 1996, 930; BGHZ 133, 271; BGHZ 133, 265; zu Entwicklung und Stand der Rechtsfigur der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 4. Aufl., 1991, S. 153 ff.; *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, S. 285 ff.; *Rinne/Schlick*, in: NVwZ-Beilage II/2000, S. 4 f.; *Rinne*, NVwZ 2000, 410.

⁵⁰ So jetzt ausdrücklich BVerfG, NJW 1999, 2877 (2879) in Ergänzung der herkömmlichen Anforderungen an Ausgleichsregelungen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderen Härtefällen wahren sollen; s.a. *Rinne*, NVwZ 2000, 410.

⁵¹ Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 52, 1 (27 f.); 58, 300 (320); s. zuletzt BVerfG, NJW 1999, 2877 (2878).

⁵² Vgl. BGHZ 30, 338 (351 ff.); 57, 359 (369 f.); BGH, NJW 1975, 1966 (1967 f.).

⁵³ Vgl. BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), NVwZ 1998, 271 m. weit. Nachw.; eine Erweiterung der Ausgleichspflicht auf Eingriffe in die Berufsfreiheit grds. Begrüßend s. im vorliegenden Zusammenhang *Tietje*, JuS 1999, 644 (649); *Lenz*, NJW 1999, 757 (759).

⁵⁴ BVerfGE 97, 228 (258 f.).

Rechteverwerter übernommen wird,⁵⁵ sucht man vergeblich nach der „vielfältigen Information über ein und denselben Gegenstand“,⁵⁶ die dem Kurzberichterstattungsrecht den Vorrang vor dem von der Bundesregierung in Aussicht gestellten erweiterten urheberrechtlichen Zitierrecht in § 50 UrhG⁵⁷ verschaffen soll. Mit anderen Worten: der vom BVerfG festgeschriebene Rechtszustand ist kaum noch zu unterscheiden von einem urheberrechtlichen Zitierrecht, das zudem über die Möglichkeit einer Auswahl aus dem Sendematerial des Erstverwerterers seinerseits eine gewisse eigenständige publizistische Wertung und damit einen Ansatz von Informationsvielfalt böte. Hier liegt ein kritischer Punkt, der dazu Veranlassung geben sollte, die Alternative eines erweiterten Zitierrechts noch einmal als milderer Mittel ins Auge zu fassen.⁵⁸

3.2. Würdigung am Maßstab des Art. 5 I S. 2 GG

Weniger gewichtig als die im Zusammenhang mit Art. 14 I und 12 I GG auftauchenden Probleme scheinen die zu sein, die sich hinsichtlich der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I S. 2 GG ergeben, auf die sich in unserem Falle die Fernsehveranstaltenden Erwerber von Übertragungsrechten berufen können. Die Frage, ob es sich beim Kurzberichterstattungsrecht entsprechend der vom BVerfG seit langem gemachten Unterscheidung⁵⁹ um eine Beschränkung der Rundfunkfreiheit oder um deren Ausgestaltung handelt, beantwortet der Erste Senat⁶⁰ in letzterem Sinne. Ich muß es mir versagen, an dieser Stelle noch einmal den Problemen nachzugehen, die mit der genannten Unterscheidung⁶¹ zusammenhängen. Nur so viel: diese Unterscheidung erscheint nach wie vor diskussionsbedürftig. Da auch grundrechtseingreifende Regelungen im weiteren Sinne der Sicherung der Rundfunkfreiheit zu dienen bestimmt sein können, sind insbesondere auch Zweifel angebracht, ob sie hinreichend anwendungssicher, insbesondere gegen willkürliche Zuweisungen gefeit ist. Daß der Anwendungssicherheit größte Bedeutung zukommt, liegt auf der Hand angesichts der mit der Unterscheidung verbundenen Konsequenzen: Bedürfen Ausgestaltungsgesetze unter Einräumung „weitgehender Freiheit“ des Gesetzgebers „keiner weiteren verfassungsrechtlichen Rechtfertigung“, wenn sie nur - wie der Senat⁶² jetzt hinzufügt - „geeignet sind, das Ziel der Rundfunkfreiheit zu fördern, und die von Art. 5 I S. 2 GG geschützten Interessen angemessen zu berücksichtigen“, so sind Regelungen, welche die Rundfunkfreiheit beschränken, nur nach Maß-

⁵⁵ Vgl. *Lenz*, NJW 1999, 757 (759); *Waldhauser*, Die Rechte des Sportveranstalters, S. 305 m. weit. Nachw.

⁵⁶ BVerfGE 97, 228 (259).

⁵⁷ Vgl. die Hinweise in BVerfGE 97, 228 (238 f.).

⁵⁸ So auch *Lenz*, NJW 1999, 757 (759).

⁵⁹ Vgl. etwa BVerfGE 57, 295 (321); 73, 118 (166).

⁶⁰ BVerfGE 97, 228 (267 f.).

⁶¹ Vgl. zu ihr näher etwa *Ruck*, AöR 117 (1992), 543.

⁶² BVerfGE 98, 228 (267).

gabe des Art. 5 II GG, also insbesondere auch unter strikter Wahrung des Übermaßverbots, zulässig.⁶³

Es mag hier dahingestellt bleiben, ob dem BVerfG⁶⁴ in seiner Einordnung der mit dem Kurzberichterstattungsrecht verbundenen gesetzlichen Beschränkungen als Ausgestaltungsgesetz im Rahmen des Art. 5 I S. 2 GG und der Würdigung dieses Gesetzes als „angemessener“ Regelung beizupflichten ist. Problematisch erscheint die Feststellung, das Kurzberichterstattungsrecht gestalte die Rundfunkfreiheit in „verfassungsmäßiger Weise“ aus, jedenfalls deshalb, weil sie offenbar ignorieren zu dürfen glaubt, daß die Ausgestaltung des Kurzberichterstattungsrechts als „unentgeltlich“ eigener Auffassung zufolge eine verfassungswidrige, weil unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsfreiheit enthält.⁶⁵ Das Gericht nimmt ersichtlich an, im vorliegenden Zusammenhang habe es für den Gesetzgeber ausschließlich darum gehen müssen, „die von Art. 5 I S. 2 GG gestützten Interessen der Erwerber vertraglicher Übertragungsrechte“⁶⁶ nicht in verfassungswidriger Weise zu verkennen. Das erscheint mir zu kurz gegriffen. Jedenfalls wäre sehr wohl die Frage der näheren Prüfung wert gewesen, ob eine - wenn auch im Hinblick auf ein anderes Grundrecht – verfassungswidrige Regelung eine verfassungsmäßige Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 I S. 2 GG zum Inhalt haben kann.

3.3. Resümee

Meine Bemerkungen zum Kurzberichterstattungsrecht und seiner Beurteilung durch den Ersten Senat des BVerfG darf ich mit folgendem Resümee abschließen: Das BVerfG hat - wieder einmal - die Fernsehlandschaft der Bundesrepublik ganz nach seinen Vorstellungen ausgeformt.⁶⁷ Man ist geneigt, dem gewonnenen Ergebnis rundfunkpolitisch den Rang eines vernünftigen Kompromisses zuzubilligen. Verfassungsrechtlich aber erscheint die Einschätzung etwa von Mahrenholz, das von ihm so bezeichnete „genaue Urteil“ arbeite „exakt die einzelnen Probleme ab, die den Begründungsweg zum Urteil ausmachen“,⁶⁸ nur in einem formalen Sinne gerechtfertigt. Denn bei näherer Betrachtung sieht dieses sich, wie sich zeigte, nicht ungewichtigen Einwänden ausgesetzt. Sie wiegen um so schwerer, als der vor allem unter dem Stichwort „Verhinderung von Informationsmonopolen“⁶⁹ stehenden Entscheidung weithin eine gewisse zukunftsweisende Bedeutung für den Stellenwert des Sports im Spannungsver-

⁶³ BVerfGE 73, 118 (166).

⁶⁴ BVerfGE 98, 228 (267 f.).

⁶⁵ Vgl. BVerfGE 98, 228 (262 f.).

⁶⁶ BVerfGE 98, 228 (267 f.).

⁶⁷ Zum Einfluß des BVerfG auf Rundfunkrecht und Rundfunkpolitik vgl. zuletzt *Jarass*, in: *Pieroth* (Hrsg.), *Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung*, 2000, S. 59; s. a. *v. Münch*, *NJW* 2000, 634 (635 f.).

⁶⁸ Vgl. *Mahrenholz*, *NJ* 1998, 255 (256).

⁶⁹ Vgl. BVerfGE 97, 228 (257 – 259).

hältnis von gebotener - (bis auf die Regelgebühren) unentgeltlicher - Grundversorgung des Publikums einerseits und grundrechtsgeschützten ökonomischen Belangen von Rechteinhabern andererseits beigemessen wird.⁷⁰ Die Aussagekraft des Kurzberichterstattungsurteils sollte freilich nicht überdehnt werden. Denn der Erste Senat hat, was zumeist übersehen wird, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die angegriffene Regelung keinen Anlaß zu der Frage gebe, „ob auch eine weitergehende Regelung mit Art. 12 I GG zu vereinbaren wäre“.⁷¹

4. Zur Grundrechtskonformität der Schutzlistenregelung (§ 5a RStV)

4.1. Würdigung an den Maßstäben der Art. 14 I und 12 I GG

Einer deutlich weitergehenden Regelung sieht sich gegenüber, wer, und damit komme ich zum zweiten Punkt meines Themas, die Schutzlistenregelung des § 5a RStV ins Auge faßt. Entgegen verschiedentlichen Ansätzen, sich bei der Würdigung dieser Regelung an dem Argumentationsmuster zu orientieren, welches das BVerfG zum Kurzberichterstattungsrecht entworfen hat,⁷² stellt sich die Übermaßprüfung bei der Schutzlistenregelung durchaus in einem anderen Lichte dar, und zwar gleichermaßen in bezug auf Art. 14 I wie auf Art. 12 I GG. Dabei ist von dem Zweck der Regelung auszugehen, dem Interesse weiter Teile der Bevölkerung zu entsprechen, bestimmte sportliche Großveranstaltungen direkt, d. h. zeitgleich oder nur geringfügig zeitversetzt, ohne zusätzliche Zahlungspflicht ungekürzt zu empfangen.

Mir scheint auf der Hand zu liegen, daß der eingriffslegitimierende Gemeinwohlbezug dieses Interesses mit der - wie immer zu gewichtenden - Legitimationskraft des Publikumsinteresses an der Kurzberichterstattung schlechthin nicht auf eine Stufe gestellt werden kann. Denn bei der Schutzlistenregelung geht es nicht mehr allein um „Berichte über herausragende Sportveranstaltungen“, die in die von Art. 5 I S. 2 GG geforderte „umfassende Berichterstattung“⁷³ einzubeziehen sind, sondern um diese Sportveranstaltungen selbst. Mit ihrer vollständigen und zeitgleichen Übertragung aber tritt der Informationsaspekt in entscheidender Weise zurück hinter den mit der Übertragung der Veranstaltung verbundenen Unterhaltungswert. Hieraus wird nur der keine Konsequenzen ziehen wollen, der ganz allgemein und grundsätzlich die Fernsehunterhaltung umfassend in die Informationsfunktion des Fernsehens einbezieht.⁷⁴ Die Auffassung, daß Unterhaltung stets in eben der Weise verfassungsgeschützte Information sei wie gesellschaftsrelevante Informationen im klassischen Sinne, ist indes unzutreffend. Richtig ist vielmehr, daß der Informa-

⁷⁰ Vgl. etwa die Nachw. in Fußn. 7, S. 50.

⁷¹ BVerfGE 97, 228 (260).

⁷² So weitgehend die in Fußn. 7, S. 50, genannten Autoren.

⁷³ BVerfGE 97, 228 (257).

⁷⁴ Vgl. in diesem Sinne offenbar *Diesbach*, ZUM 1998, 554 (558); *Mahrenholz*, NJ 1998, 256; *Voß*, Wirtschaftsdienst 2000, 13 (15).

tionsgehalt als eingriffslegitimierender Gemeinwohlaspekt abnimmt, je deutlicher nach Art und Dauer der Übertragung - auch - der Unterhaltungswert der Veranstaltung in den Vordergrund rückt.

Dem entspricht, worauf im Kurzberichterstattungsurteil auch das BVerfG hingewiesen hat,⁷⁵ daß die Eingriffe in die Rechte der Veranstalter, der Rechteagenturen und der exklusiv berichtenden Pay-TV bzw. Pay-per-View Sender um so intensiver sind, je mehr infolge der Modalitäten der Übertragung der Unterhaltungswert der Veranstaltung vermittelt wird. Denn „der wirtschaftliche Wert der Übertragungsrechte steigt mit dem Unterhaltungscharakter der Veranstaltung“.⁷⁶ Er wird daher nach Maßgabe der Schutzlistenregelung nachhaltig gemindert, soweit diese Regelung für die in ihr genannten Veranstaltungen vorschreibt, daß die gesamte Veranstaltung zeitgleich oder geringfügig zeitversetzt im freien Fernsehen übertragen wird. Die Mehrzahl der Zuschauer wird keine Veranlassung sehen, für die Übertragung der Veranstaltung im bezahlten Fernsehen ein besonderes Entgelt zu entrichten, selbst dann nicht, wenn zusätzlich etwa spezielle Kameraeinstellungen oder eine Übertragung frei von Werbepausen angeboten werden. Der betroffene Pay-TV Sender verliert dadurch insbesondere die Möglichkeit, über die eigentliche Veranstaltung hinaus Abonnenten zu gewinnen und sich damit im Fernsehmarkt zu etablieren. Die Übertragungsrechte haben infolgedessen für die Pay-TV Sender einen wesentlich geringeren Wert und lassen sich von den Veranstaltern entsprechend schlechter vermarkten. Es steht nicht zu erwarten, daß die in § 5a I RStV vorgeschriebene Ermöglichung der Ausstrahlung „zu angemessenen Bedingungen“ an den spezifischen Einbußen der Betroffenen etwas Wesentliches ändern wird, sieht man von der rechtsstaatlich fragwürdigen Unbestimmtheit dieser Formulierung ab, die auch durch die in der Regelung enthaltene Schiedsklausel nicht behoben wird.

Wägt man auf der Grundlage der skizzierten Vorgaben die in Rede stehenden Belange gegeneinander ab, so ergibt sich: Gemessen an der Bedeutung des mit der Schutzlistenregelung verfolgten Zwecks, der Bevölkerung uneingeschränkt nicht nur den in ihnen angelegten Informations-, sondern vor allem umfassend den Unterhaltungswert bestimmter sportlicher Großereignisse ohne besonderes Entgelt zu vermitteln, erscheint die Einschränkung der Eigentums- und Berufsfreiheit der Betroffenen unangemessen. Dabei darf einmal nicht außer Betracht bleiben, daß dem in Art. 5 I S. 2 GG verfassungsgeschützten informationellen Grundbedarf in erheblicher Weise bereits durch das Kurzberichterstattungsrecht Rechnung getragen wird, das auch auf die in der Schutzliste genannten nationalen Veranstaltungen Anwendung findet. Nicht zuletzt fällt aber auch ins Gewicht, daß der in Art. 5 I S. 2 GG angelegte Aspekt der Informationsvielfalt, der die verfassungsrechtliche Würdigung des Kurzberichterstattungsrechts durch das BVerfG - sei es zu Recht, sei es zu Unrecht - so entscheidend geprägt hat, bei der Listenregelung des § 5a RStV ersichtlich keine normkonstituierende Rolle spielt. Denn hier wird lediglich die Ermöglichung der

⁷⁵ Vgl. BVerfGE 97, 228 (260 f.).

⁷⁶ So treffend BVerfGE 97, 228 (260).

Ausstrahlung des Ereignisses in nur einem einzigen - u. U. sogar mit dem Pay-TV Sender wirtschaftlich verbundenen - frei empfangbaren Programm zwingend vorgeschrieben.

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG) schließlich kann dagegen nicht ins Feld geführt werden. Es ist von Bedeutung für die Gewinnung eines verfassungsgeformten Verständnisses vom Bürger-Staat-Verhältnis⁷⁷ und bildet damit vorliegend als solches keine Grundlage für die Aktualisierung einer besonderen sozialen Pflichtenstellung der privaten Rechteinhaber gegenüber anderen Privaten.⁷⁸ Auch aus Art. 14 II GG lassen sich keine entsprechenden Schlüsse ziehen: Das „Wohl der Allgemeinheit“, dem der Gebrauch des Eigentums zugleich dienen soll, bildet keinen selbständig tragenden Eingriffstitel, der aus sich heraus für eine Verbilligung von Fernsehunterhaltung zu Lasten Dritter herangezogen werden könnte.

Erweist sich damit, um die gewonnenen Einsichten noch einmal zusammenzufassen, die Regelung des § 5a RStV bei einer Abwägung der beteiligten Interessen als unangemessen, so verstößt sie bereits aus diesem Grunde gegen Art. 14 I und 12 I GG. Dahingestellt bleiben kann, ob sie - unbeschadet der bereits fehlenden überwiegenden Gemeinwohlträchtigkeit - auch deshalb Art. 14 I GG verletzt, weil sie jedenfalls die gebotene Privatnützigkeit der den Betroffenen zustehenden Rechtspositionen nicht mehr hinreichend wahr.⁷⁹

4.2. Würdigung am Maßstab des Art. 5 I S. 2 GG

Was schließlich das Verhältnis der Schutzlistenregelung zu Art. 5 I S. 2 GG anbetrifft, so ist nicht zweifelhaft, daß es sich bei den hier zu Lasten der Pay-TV-Veranstalter angelegten Eingrenzungen der Exklusivberichterstattung nicht um eine Ausgestaltung, sondern um eine Einschränkung der Rundfunkfreiheit handelt. Ebenfalls hiervon ausgehend haben Bröcker/Neun in ihrer sorgfältigen Problemaufbereitung die entscheidende Frage treffend formuliert, ob nämlich bei den in § 5a II RStV genannten „Großereignissen die frei zugängliche Originalberichterstattung in voller Länge derart schützenswert ist, daß sie die Programmfreiheit der Pay-TV-Veranstalter in den Hintergrund zu drängen vermag“.⁸⁰ Sie haben dies, dabei auf den Charakter der Regelung als eng umrissene Ausnahmenvorschrift verweisend,⁸¹ im Ergebnis bejaht: Die Regelung des § 5a RStV erscheine als ein „durch das grundgesetzlich legitimierte Informa-

⁷⁷ Vgl. *Schnapp*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 4. Aufl., 1992, Art. 20 Rdnr. 20.

⁷⁸ A. A. *Bröcker/Neun*, ZUM 1998, 766 (777).

⁷⁹ Zur Privatnützigkeit als einem wesentlichen Leitprinzip für die Begrenzung der zulässigen Inhaltsbestimmung des Eigentums vgl. BVerfGE 24, 367 (389); 50, 290 (339, 344); 53, 257 (290); 79, 292 (303 f.); BVerfG, NJW 1999, 2877 (2878); aus der Lit. vgl. dazu etwa *Bryde*, in: v.Münch/Kunig, Bd. 1, Art. 14 Rdnr. 61; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 150, jew. m. weit. Nachw.

⁸⁰ *Bröcker/Neun*, ZUM 1998, 766 (777).

⁸¹ Insoweit ebenso *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 310 f.

tionsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigter, zumutbarer Eingriff in die Programmfreiheit von Pay-TV-Veranstaltern“.⁸²

Ich vermag dem nicht beizupflichten. Zutreffen mag, daß die mit der Umsetzung der Schutzlistenregelung für die Veranstalter verbundenen finanziellen Auswirkungen (etwa hinsichtlich Abonnentenzuwachs und Werbeaufkommen) angesichts der vorausgesetzten „angemessenen Bedingungen“ noch nicht am wirtschaftlichen Nerv der Rundfunkfreiheit rühren, d. h. die Ausübung der Rundfunkfreiheit praktisch unmöglich machen. Das von Bröcker/Neun als eingriffslegitimierender Aspekt in den Vordergrund gestellte „Informationsinteresse der Öffentlichkeit“⁸³ wird von ihnen indes übergewichtet, ist doch die Schutzlistenregelung entscheidend auf die Vermittlung des Unterhaltungswertes der Veranstaltungen bedacht. Insoweit darf ich auf meine entsprechenden Bemerkungen zu Art. 14 I und 12 I GG Bezug nehmen. Damit verletzt die Schutzlistenregelung, weil sie die Programmfreiheit der Pay-TV-Veranstalter in einer nicht hinreichend gerechtfertigten Weise beeinträchtigt, neben Art. 14 I und 12 I GG auch die Rundfunkfreiheit des Art. 5 I S. 2 GG in ihrer Ausprägung als Programmfreiheit.⁸⁴

5. Zusammenfassung und Ausblick

Ich darf den Überlegungen meines Vortrages diese Zusammenfassung und Schlußbemerkung hinzufügen: Deutlich geworden sein mag, daß ich der Bewertung der Kurzberichterstattung durch das BVerfG, wenn nicht ablehnend, so doch skeptisch gegenüber stehe. Von den ergebniserheblichen verfassungsrechtsdogmatischen Bedenken im einzelnen abgesehen, wird hier insbesondere der Bezug der Kurzberichterstattung zu Schlüsselbegriffen der Rundfunkfreiheit - als da sind „freie Informationstätigkeit und freier Informationszugang“, „Informationsfunktion des Fernsehens“, „plurale Informationsvermittlung“ und „Informationsvielfalt“ - sichtlich überdehnt und darüber hinaus in schwer einzuordnender Weise der argumentative Boden bereitet für eine Einbeziehung auch der unterhaltenden Seite des Sports in die - ausweitendem Zugriff des Rundfunkgesetzgebers bislang weithin offene - Fernsehgrundversorgung.⁸⁵ Die Schutzlistenregelung halte ich aus den Ihnen vorgetragenen Gründen deutlicher noch für in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlich fragwürdig.

⁸² Bröcker/Neun, ZUM 1998, 766 (778, 779).

⁸³ Vgl. Bröcker/Neun, ZUM 1998, 766 (778).

⁸⁴ Vorliegend dahingestellt bleiben muß, ob die Schutzlistenregelung des § 5a RStV auch deshalb gegen Art. 5 I S. 2 GG verstößt, weil sie infolge der Auswahl der im freien Fernsehen zu übertragenden Sportereignisse auf eine informationsverfassungsrechtlich unzulässige „Bevormundung des Publikums hinaus (läuft), das selbst entscheiden muß, was für es wichtig ist“ (so Mahrenholz, NJ 1998, 256, in Stellungnahme zu einer in bezug auf die Fernsehunterhaltung restriktiven Eingrenzung des Informationsbegriffs).

⁸⁵ Vgl. zu dieser den Überblick von Degenhart, in: Bonner Kommentar, Art. 5 Rdnrn. 631 ff., 783 ff.

Herr Schellhaaß hat heute morgen mit Recht als entscheidende Frage formuliert, ob die hier in Rede stehenden Probleme mehr mit den Mitteln des Marktes oder mehr mit denen der staatlichen, d. h. hier: gesetzgeberischen Intervention gelöst werden sollten. Das BVerfG neigt ersichtlich dazu, dem letzteren Weg den Vorzug zu geben. Es muß die Frage erlaubt sein, ob diese Tendenz beifallswürdig ist. Das gilt sowohl in bezug auf die Positionen der Veranstalter als auch in bezug auf die Positionen der Pay-TV Sender. Es erscheint immerhin problematisch, die Privaten - die nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge vorliegend als Betroffene vor allem in Betracht kommen - zunächst auf eine beschränkte privatautonome Spielwiese zu verweisen, im weiteren Verlaufe aber, je nach den Winden des Publikumsinteresses, auch hier mannigfache Hindernisse aufzubauen, um auf diese Weise den liberalen Gehalt der Rundfunkfreiheit noch weiter zurückzudrängen. Herr Pleitgen hat in unserer vormittäglichen Diskussion den Gesichtspunkt der „Selbstregulierung“ eingeführt. Ich darf diesen Begriff, wenn auch in einem deutlich anderen als dem ihm vorschwebenden Sinne, hier aufgreifen und ihn den für die gesetzgeberische Ausgestaltung unserer Rundfunkordnung Verantwortlichen anempfehlen. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 18. 11. 1999 ein „Gutachten über eine Offene Medienordnung“ vorgelegt und nachdrücklich vor einer Überregulierung des Rundfunks gewarnt.⁸⁶ In dieser Hinsicht ist dem Gutachten jedenfalls grundsätzlich beizupflichten. Gewiß, es mag in der Ausformulierung der vorgeschlagenen Deregulierung gelegentlich recht unbedacht mit der Tür ins Haus gefallen sein; auch erscheinen manche Thesen allzu privatwirtschaftlich ausgerichtet und nicht hinreichend rundfunkfreiheitsrechtlich vertieft. Die empörte Reaktion der Kritiker freilich, sich einer Diskussion der Anregungen des Beirats weitgehend von vornherein zu verschließen und schlicht nur auf den Rundfunk als „öffentliches Gut und Kulturgut“ zu verweisen,⁸⁷ erscheint ihrerseits wenig überzeugend: Die Auseinandersetzung um eine gegenüber dem heutigen Rechtszustand liberalere Rundfunkordnung wird, ohne jede Voreingenommenheit, fortgesetzt werden müssen, und sie wird fortgesetzt werden. Das gilt auch für das Verhältnis von Fernsehen und Sport.

⁸⁶ Vgl. krit. zu dem Gutachten *Beck*, Wirtschaftsdienst 2000, 10; *Voß*, Wirtschaftsdienst 2000, 13; *Kübler*, ZRP 2000, 131 m. weit. Nachw. in Fußn. 25 f.; dem Gutachten grds. zust. *Neumann*, Wirtschaftsdienst 2000, 7; *Doetz*, Wirtschaftsdienst 2000, 18.

⁸⁷ Vgl. *Voß*, Wirtschaftsdienst 2000, 13 (16).

Peter Duvinage

Der Sport im Fernsehen. Die Sicht der Rechteagenturen

1. Einleitung

Der Einfluß der elektronischen Medien auf den einzelnen und die Gesellschaft steht mehr denn je in der Diskussion. Für die meisten stellt das Fernsehen nach wie vor die wichtigste Informationsquelle dar. Dementsprechend umkämpft ist der Fernsehmarkt: Gegenwärtig sind allein in Deutschland etwa 47 TV-Sender empfangbar, wobei sich die Fernsehlandschaft nicht nur bezüglich der Anzahl der Sender, sondern auch hinsichtlich der Struktur des Fernsehens im allgemeinen fortwährend rasant ändert. Spricht man im normalen Leben von einer „Generation“, so meint man einen Zeitraum von etwa 30 Jahren; bei den elektronischen Medien kann man eine „Generation“ mit einem Zeitraum von höchstens drei Jahren beschreiben.

Vor 15 Jahren war die Fernsehlandschaft in Deutschland noch sehr übersichtlich, was sich mit Einführung des dualen Rundfunksystems schlagartig änderte. Mit der Gründung von SAT.1, RTL und zahlreicher weiterer Privatsender ergab sich für Rechteanbieter die neue, sehr angenehme Situation, nicht mehr dem Monopol der öffentlich-rechtlichen Sender, sondern einer Vielzahl potentieller TV-Abnehmer gegenüberzustehen. Wie vor einem Jahrhundert der Kampf der Industrienationen ums Öl ist heute zwischen den Fernsehsendern der Kampf um Programminhalte, d. h. um Senderechte, und dort vor allem um Sportrechte entbrannt.

Besonders profitieren in Deutschland der DFB und seine Bundesligavereine von diesem Boom, die – anders als früher – zwischen mehreren Abnehmern wählen können. Die Lizenzgebühren für die Fußball-Bundesliga haben sich seit Einführung des privaten Fernsehens bekanntlich vervielfacht, wobei die Profifußballvereine – dies sei angemerkt – heute mit denselben Problemen zu kämpfen haben wie damals: Sie sind mehr oder weniger „Geldwechselstellen“ für ihre Spieler.

Zur Refinanzierung der Kosten (vor allem der Spielergehälter) ist – unter Berücksichtigung der nur noch für Eingeweihte überschaubaren TV-Landschaft – eine möglichst dezidierte Rechteverwertung mit kontrollierten Verwertungsketten erforderlich; dies können sich die originären Rechteinhaber, also die Verbände, Ligen und Vereine, in aller Regel nicht leisten. Von den Rechteinhabern lizenzierte TV-Sender haben an einer weiteren extensiven Nutzung der von ihnen erworbenen Rechte durch Dritte kein Interesse; so kann zum Beispiel SAT.1 grundsätzlich nicht davon begeistert sein, daß der DFB durch die ISPR die Exklusivität der SAT.1-Bundesligaverwertung im Free TV dadurch „verwäs-

sert“, daß TV-Rechte an der Bundesliga (wenn ich recht informiert bin) gegenwärtig an weitere 25 Sender in Deutschland sublizenziert sind.

Dazu kommt die Auslandsverwertung von Sportrechten – eine Aufgabe, die ein Verband aufgrund seiner Infrastruktur normalerweise nicht zu leisten in der Lage ist. Im Augenblick wird die Fußball-Bundesliga, um bei diesem Beispiel zu bleiben, jeden Samstag in ca. 150 Ländern weltweit live oder zeitversetzt ausgestrahlt.

Gleichzeitig ist bei der Vergabe von Auslandsverwertungsrechten aber sicherzustellen, daß nicht durch sogenannten technischen Overspill die Wertigkeit der Inlandsverwertungsrechte beeinträchtigt wird. Beispiel: Die Live-Ausstrahlung eines Europapokalspiels im Free TV in Österreich würde massiv die Wertigkeit einer Live-Übertragung desselben Spiels im Pay-TV in Deutschland beeinträchtigen. Kann man aufgrund der geographischen Nähe über Antenne oder Satellit ein Programm frei empfangen, so besteht kein Grund, für dieses Spiel Geld auszugeben. Wichtig ist deshalb in solchen Fällen, im Ausland Live-Ausstrahlungen, die in Deutschland empfangbar sind, nicht zuzulassen, was beispielsweise dadurch möglich ist, daß Live-Ausstrahlungen im Ausland nur sogenannten digitalen Satellitensendern gestattet werden, d. h. solchen Sendern, die ihr Ausstrahlungsgebiet genau definieren können (z. B. neuerdings ORF1).

All diese Überlegungen, wie abgestimmte Verwertungen (einschließlich Verwertungswege) oder die extensive Ausnutzung der Rechte weltweit, sind nur von jemandem zu verwirklichen, der über das hierfür erforderliche Know-how verfügt: die – so gerne verteufelten – Rechteagenturen.

Die Rechteagenturen, gewissermaßen die „Kuppler“ zwischen Rechteinhabern, -verwertern, TV-Sendern und Internet-Providern, sehen sich bei ihrer Tätigkeit allerdings zunehmend mit ständig wechselnden Rahmenbedingungen und wachsender juristischer Unsicherheit, insbesondere beim Abschluß langfristiger Rechteakquisitionsverträge, konfrontiert. Aus den sich daraus ergebenden vielfältigen Problemen möchte ich nachfolgend exemplarisch folgende Punkte herausgreifen:

- a) der in § 5a des 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RfStV) geregelte Schutz sogenannter „Großereignisse“ für die Ausstrahlung im Free TV;
- b) die gerade in den letzten Wochen und Monaten heftig diskutierte Frage, ob und inwieweit Sportrechte zentral von Verbänden bzw. Ligen oder aber von den einzelnen Vereinen selbst vermarktet werden sollten;
- c) die nachrichtliche Kurzberichterstattung, die in § 5 RfStV geregelt ist;
- d) neue elektronische Werbeformen wie virtuelle Werbung, „Split-Screening“ und Laufbandwerbung; auch hierzu hat sich der Gesetzgeber in § 7 (4) und (6) RfStV Gedanken gemacht.

Man mag diese Themenauswahl in Anbetracht der Vorträge der anderen Referenten nicht für besonders originell halten; es handelt sich jedoch hierbei gegenwärtig um die Probleme auch der Rechteagenturen.

2. Schutzlisten für die Übertragung von Großereignissen (§ 5a RfStV)

Zur Umsetzung einer EU-Richtlinie, die bereits vor Verabschiedung von den Rechteinhabern und -agenturen zum Teil heftig kritisiert wurde, ist in den 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ein neuer § 5a eingefügt worden, der im wesentlichen folgendes aussagt:

Die Ausstrahlung von „Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ im Fernsehen ist verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt nur dann zulässig, wenn der Verwerter im codierten Fernsehen selbst oder ein Dritter zu angemessenen Bedingungen dafür Sorge trägt, daß das Ereignis zumindest in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm in Deutschland zeitgleich oder, sofern wegen parallel laufender Einzelereignisse nicht möglich, geringfügig zeitversetzt ausgestrahlt werden kann. Eine zeitgleiche Parallelausstrahlung in Free TV und Pay-TV ist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Dies bedeutet im Ergebnis, daß die in § 5a RfStV genannten Großereignisse de facto dem Free TV vorbehalten bleiben sollen.

Hierzu gehören laut § 5a (2) RfStV in Deutschland folgende Großereignisse:

- Olympische Sommer- und Winterspiele,
- bei Fußball-Europa- und -Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie, unabhängig von einer deutschen Beteiligung, Eröffnungs-, Halbfinal- und Endspiele,
- Halbfinal- und Endspiele um den Vereinspokal des DFB,
- Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft,
- Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung.

Was ein schützenswertes „Großereignis“ ist, wird bei Umsetzung der EU-Richtlinie in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich beurteilt; die Diskussion hierüber ist auch noch nicht abgeschlossen, was aus Sicht der Rechteagenturen zusätzlich zur Rechtsunsicherheit beiträgt. Generell kann man sagen, daß die Olympischen Spiele in allen nationalen Schutzlisten enthalten sind; bei Fußball-Länderspielen einschließlich Europa- und Weltmeisterschaften ist dies jedoch nicht durchweg der Fall. Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Bedeutung einzelner Sportarten kommen in einigen Ländern Rugby, Radfahren oder auch Handball hinzu.

Aus Sicht der Rechteagenturen ergeben sich hieraus folgende Probleme: Die Agenturen haben, zum Teil schon lange vor Erlass der EU-Richtlinie, langfristig für sehr viel Geld hochkarätige Rechte akquiriert; erinnert sei hier an den Erwerb der Rechte an den Fußball-Weltmeisterschaftsspielen 2002 und 2006

durch ISL und Kirch-Gruppe. Vor Abschluß des Vertrags mit der FIFA gab es die vorbeschriebenen Schutzlisten noch nicht; hiermit war angesichts der damaligen Praxis auch nicht zu rechnen: Die Rechteinhaber hatten von vornherein angekündigt, zumindest Eröffnungsspiel und Finale in jedem Fall im Free-TV ausstrahlen zu lassen. Die Notwendigkeit, praktisch alle wichtigen und damit für Pay-TV attraktiven Spiele im Free-TV ausstrahlen lassen zu müssen, reduziert die Refinanzierungsmöglichkeiten erheblich.

Aber auch auf niedrigerem Niveau sind Rechteagenturen heute durch die Schutzlisten mit einer weiteren Rechtsunsicherheit belastet: Kauft beispielsweise eine Rechteagentur die weltweiten TV-Rechte an den Heim-Länderspielen der schwedischen Fußball-Nationalmannschaft, so weiß sie heute noch nicht, welche Verwertungsform sie bei einem etwa im Jahre 2003 stattfindenden Länderspiel in Schweden und vor allem im Land des Gegners wählen darf.

Die originären Rechteinhaber, d. h. die Verbände, gehen bei Vertragsabschluß natürlich von einem möglichst hohen Verwertungserlös aus, der in der Regel allerdings nur im Pay-TV/Pay-per-View zu erzielen ist. Sind zum Zeitpunkt des Spiels im Heimat- und/oder Gegnerland Schutzlisten aufgestellt worden, so wird der Rechteinhaber gezwungen, zu meist deutlich niedrigeren als den in seinem Business-Plan angesetzten Preisen (gewissermaßen im Wege einer Art Zwangslizenz an einen Free-TV-Sender) eine Free-TV-Live-Ausstrahlung zuzulassen.

Zu den Bedenken hinsichtlich dieser Schutzlisten möchte ich folgendes ausführen:

- a) Die bisherige Handhabung vor allem in Deutschland zeigt, daß es keinen Bedarf für eine derartige Schutzliste gibt: Notfalls sind freiwillige Vereinbarungen zwischen Rechteinhaber und Lizenzverwertern möglich.
- b) § 5a RfStV ist unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten (hierauf hat das Bundeskartellamt bereits in einer Anhörung am 13. 2. 1997 in Bonn hingewiesen) bedenklich: Durch § 5a RfStV werden neue Anbieter im codierten Fernsehen davon abgehalten, sich wirtschaftlich erfolgreich auf diesem Markt zu engagieren. Bekanntlich kann codiertes Fernsehen nur mit exklusiven Top-Ereignissen erfolgreich funktionieren; der nötige „Leidensdruck“ fällt jedoch weg, wenn Top-Ereignisse dem Free-TV vorbehalten bleiben müssen.
- c) Profi-Fußball ist Show, ist Unterhaltung wie beispielsweise „Wetten, daß..?“. Daß es bei einem Politiker einen guten Eindruck macht, dieses attraktive Unterhaltungsprogramm für ein breites Publikum zu sichern, ist noch lange kein Grund, unter Berufung auf eine angeblich erforderliche Grundversorgung der Öffentlichkeit massiv in das Eigentum der Veranstalter derartiger Fußballspiele einzugreifen, die diese mit erheblichem unternehmerischen Risiko und Organisationsaufwand ausrichten; hier wird nach meiner Auffassung etwas aus populistischen Gründen als verfassungsrechtlich geschützte Grundversorgung deklariert, was eigentlich unter den Begriff „Unterhaltung“ fällt.

3. Zentralvermarktung

Ein weiteres Thema, das die Sportrechteagenturen seit längerer Zeit bewegt und vermutlich auch in Zukunft beschäftigen wird, ist die Zentralvermarktung von TV-Rechten; hiermit ist die Berechtigung von Verbänden und Ligen gemeint, die medialen Rechte beispielsweise aller teilnehmenden Mannschaften eines Landes an einem Europapokalwettbewerb oder aber die Spiele der nationalen Liga zentral zu vermarkten. Aus Sicht der Sportrechteagenturen ist am Beispiel der Fußball-Bundesliga folgendes zu diesem Thema anzumerken:

- a) Maßgeblicher Vermarktungsgegenstand bei der Fußball-Bundesliga sind nicht die einzelnen Spiele, sondern der Bundesligawettbewerb als solcher. Dies läßt sich dadurch beweisen, daß ein Freundschaftsspiel zwischen Hamburger SV und FC Bayern München kaum mehr als DM 100.000,- wert sein dürfte, während ein Bundesliga-Live-Spiel zwischen denselben Vereinen einige Millionen Mark erzielt. Es wird also über den Ligakontext ein Mehrwert geschaffen, der nur bei zentraler Vermarktung tatsächlich realisiert werden kann.
- b) Nur bei zentraler Vermarktung ist die Abdeckung des gesamten Ligageschehens möglich und als TV-Produkt durch Agenturen vermarktbar.
- c) Nur die zentrale Vermarktung garantiert eine sinnvoll aufeinander abgestimmte Terminplanung und Gesamtorganisation des Ligageschehens.
- d) Die zentrale Vermarktung sorgt dafür, daß der sportliche Wettbewerb im Vordergrund steht und der Fußball nicht zum reinen Kommerz wird. Das Szenario bei einer dezentralen Vermarktung sähe etwa wie folgt aus: Die einzelnen Rechteagenturen UFA, ISPR, SportA und Sportwelt müßten sich bemühen, eine Art „Mini-,ran‘-Sendung“ mit den Vereinen zu organisieren, die bei jeweils ihnen unter Vertrag stehen. Die UFA würde sich also beispielsweise bemühen, die Heimspiele von Borussia Dortmund, Hertha BSC Berlin, Hamburger SV und VfL Wolfsburg (vermutlich auf RTL) zu präsentieren. Die ISPR würde ähnliches mit ihren Vereinen versuchen. Eine einheitliche Sportsendung, die einen Gesamtüberblick über die Liga vermittelt, wäre damit ausgeschlossen.
- e) Völlig ins Hintertreffen geraten würde aus meiner Sicht das gesamte codierte Fernsehen. Mangels kontrollierter Verwertungsketten wäre denkbar und sogar wahrscheinlich, daß Free-TV-Live-Spiele gegen Pay-TV-Live-Spiele programmiert würden. Wirtschaftlich gesehen, wären damit weder Pay-TV noch Pay-per-View möglich. Zusätzliche Erlöse aus dem codierten Fernsehen, die nach Aussagen der Fußballvereine so wichtig sind, um im internationalen Wettbewerb mithalten zu können, fielen fort.
- f) Im übrigen würde ein Pay-TV-Verwerter – und in Deutschland gibt es gegenwärtig nur einen – auch nicht die Pay-TV-Rechte aller Vereine benötigen: Premiere World könnte sicherlich mit FC Bayern München, Borussia Dort-

mund, FC Schalke 04 und drei bis vier weiteren Vereinen ein hervorragendes Pay-TV-Programm (wie bereits erwähnt: Pay-per-View fiel aufgrund von Möglichkeiten der Gegenprogrammierung aus) veranstalten. Kleinere Vereine wie Arminia Bielefeld oder SpVgg Unterhaching hätten das Nachsehen, ganz zu schweigen von den Vereinen der 2. Fußball-Bundesliga. Die Lücke zwischen den Großvereinen und den wirtschaftlich weniger erfolgreichen Clubs würde noch größer.

- g) Vor diesem Hintergrund haben sich die Bundesligavereine am 11. 11. 1999 dafür entschieden, die TV-Rechte weiterhin zentral zu vermarkten, und gleichzeitig ein Ausgleichsmodell festgeschrieben, das ab der Saison 2000/01 gültig ist; es trägt stärker als bisher der sportlichen Stärke der einzelnen Mannschaften Rechnung, d. h. die TV-Gelder werden nicht mehr primär nach dem sogenannten „Gießkannenprinzip“, sondern auch unter Berücksichtigung sportlicher Komponenten wie beispielsweise des sportlichen Erfolgs der letzten Jahre verteilt.
- h) Daß es nur so geht, ist in den USA schon seit vielen Jahrzehnten Allgemeinwissen. Die USA sind sicherlich nicht dafür bekannt, sehr „schüchtern“ im Umgang mit Unternehmen zu sein, die sie verdächtigen, eine Monopolstellung auszunutzen; für die Ligen (NFL, NBA, MBL und NHL) existiert jedoch bereits seit langem eine Ausnahmeregelung. Man ist sich darüber im klaren, daß nur auf diese Weise ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Ausgleich hergestellt werden kann. Die Sportclubs sollen auf sportlichem Gebiet so hart wie möglich, aber im wirtschaftlichen Wettbewerb zur Herstellung von Spannung und Chancengleichheit nur bedingt miteinander konkurrieren.
- i) Nach heutigem Stand ist nicht sicher, wie einzelne nationale Gerichte im Ausland und vor allem die EU definitiv zum Thema Zentralvermarktung stehen; doch akquirieren Rechteagenturen weiterhin umfangreiche Rechtspakete zu teils extrem hohen Lizenzvergütungen. Beispielsweise hat die ISPR die weltweiten, d. h. auch die nationalen, Rechte an fünf Ligen (Deutschland, Österreich, Schweiz, Schweden und Finnland), zum größten Teil einschließlich der entsprechenden Europapokalspiele und der Heimspiele der dortigen Nationalmannschaften, langfristig erworben. Der Wegfall der Zentralvermarktung wäre nach meiner Auffassung für die betroffenen Verbände und Ligen und damit für die dahinterstehenden Clubs mittelfristig eine Katastrophe; denn die ISPR müßte in diesem Fall natürlich ihre Zahlungen zunächst einmal einstellen.
- j) Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang schließlich auf den Gesichtspunkt von Verwertungsketten und Auslandsvermarktung: Bei Zentralvermarktung der Inlandsrechte, aber dezentraler Vermarktung der Auslandsrechte wäre mangels kontrollierter Rechtevergaben nicht gewährleistet, daß sich die gegenseitigen Rechtevergaben nicht „kannibalisieren“; insofern darf ich auf meine obigen Ausführungen verweisen.

4. Unentgeltliche Kurzberichterstattung (§ 5 RfStV)

Mit Urteil vom 17. 02. 1998 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß das sogenannte „Recht auf nachrichtliche Kurzberichterstattung“ grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist; es ist daher aus Sicht der Rechteagenturen müßig, im einzelnen auf die Bedenken gegen dieses Recht auf Kurzberichterstattung einzugehen.

Die praktische Umsetzung von § 5 RfStV ist angesichts der zum Teil doch recht widersprüchlichen und unklaren Formulierungen aber so einfach nicht; darüber hinaus bleibt die Frage, wie die vom Bundesverfassungsgericht verlangte „Entgeltlichkeit“ der nachrichtlichen Kurzberichterstattung gesetzlich zu fassen sein soll. Dies sehen die TV-Anstalten offensichtlich ebenfalls so, denn vom Recht auf Kurzberichterstattung wird auch über zwei Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 02. 1998 praktisch kein Gebrauch gemacht. Die Gründe dürften vor allem in den Tatbestandsvoraussetzungen und unklaren Formulierungen von § 5 RfStV liegen, was wiederum anhand der Fußball-Bundesliga exemplarisch dargestellt werden soll:

- a) Laut § 5 (1) RfStV soll jeder(!) in Europa zugelassene Fernsehveranstalter Anspruch auf Zulassung zu den Meisterschaftsspielen der Fußball-Bundesliga haben, um diese aufnehmen und nachrichtlich verwerten zu können.
- b) Die Kurzberichterstattung soll „nachrichtlich“ sein; dies bedeutet zweierlei:
 - Der Spielbericht darf keinen Unterhaltungswert haben, d. h. ein TV-Sender kann nicht pauschal von der vom Gesetz vorgesehenen Höchstgrenze von 90 Sekunden pro Veranstaltung (ist dies ein Spieltag oder ein einzelnes Spiel?) ausgehen.
 - Die Anforderung an die Qualität des vom Kurzberichtersteller selbst (!) zu erstellenden TV-Signals ist weit geringer als beispielsweise die Live-Übertragungen durch Premiere World oder die Erstverwertung von Bundesligaspielen durch SAT.1.
- c) Jeder an einer Kurzberichterstattung interessierte Fernsehveranstalter muß sich spätestens zehn Tage vor Beginn eines Spiels beim „Veranstalter“ anmelden. Spätestens fünf Tage vor dem Spiel hat der „Veranstalter“ dem anmeldenden TV-Sender mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für die von ihm gewünschte nachrichtliche Kurzberichterstattung vorhanden sind.

Diese Bestimmung ist bei der praktischen Rechteverwertung aus zweierlei Gründen problematisch:

- Wer ist Veranstalter? Die neuere Tendenz geht dahin, als Veranstalter nicht nur den Heimverein, sondern (nach der Wertschöpfungstheorie) zumindest auch den Gastverein und, da er diesen Wettbewerb organisiert, auch den DFB anzusehen. Bei wem muß sich also der interessierte Fernsehveranstalter anmelden? Und wer entscheidet über die Kapazitäten?

- Die vom DFB vertraglich lizenzierten TV-Verwerter wissen häufig, vor allem bei den sehr engen üblichen Spielplänen, bis wenige Tage vor einem Spiel nicht, ob sie es live oder, falls nicht, zeitversetzt mit wie vielen Kameras aufnehmen werden, d. h. die Frage der Kapazitäten entscheidet sich häufig erst kurz vor einem Spiel selbst.
- d) Für den Fall von Kapazitätsengpässen enthält § 5 RfStV eine komplizierte und rechtstechnisch ebenfalls ungenau formulierte Regelung:
- Klar ist, daß die vertraglich zugelassenen Lizenznehmer Vorrang vor allen Kurzberichterstattern haben sollen; es muß jedoch mindestens ein Kurzberichterstatter zugelassen werden.
 - Bei der Auswahl unter mehreren TV-Sendern, die eine gesetzliche Kurzberichterstattung wahrnehmen wollen, ist derjenige TV-Sender vorzuziehen, der eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen kann. (Ist hier der Marktanteil oder die technische Reichweite eines Senders entscheidend?)
 - Ist das Kurzberichterstattungsrecht verbraucht, wenn der Veranstalter, wie zitiert, eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung getroffen hat und dafür Sorge trägt, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann? So hat beispielsweise die ISPR an mehr als 25 Sender in Deutschland Rechte an der Fußball-Bundesliga sublizenziert. Damit ist dem Zweck des Gesetzes, daß nämlich möglichst viele TV-Zuschauer Spielbilder sehen können, genüge getan.
 - Welche Produktionsmöglichkeiten sind einem Kurzberichterstatter im Stadion einzuräumen? Seine Ausstrahlung soll nachrichtlich sein, darf also keinen Unterhaltungswert haben; dies hat Einfluß auf die Qualität des zu erstellenden Signals.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil festgelegt, daß die Kurzberichterstattung entgegen den Intentionen des Gesetzgebers nicht unentgeltlich sein darf. Für die Frage der Entgeltlichkeit hat das Bundesverfassungsgericht eine Reihe von Rahmenbedingungen aufgestellt. Kriterien für die Bemessung des zu zahlenden Entgelts sollten meines Erachtens sein:

- die Länge der Berichte,
- die Anzahl der Spiele, über die berichtet wird,
- die Zeitnähe zum Schlußpfiff
- die Reichweite der Sender.

Fazit: Der Gesetzeszweck von § 5 RfStV ist völlig überholt: Es gibt bereits heute eine völlige mehrfache und wiederholte TV-Abdeckung aller bundesdeutschen Fernsehhaushalte. Die Bildqualität eines Kurzberichterstatters wird nie die des mit großem Aufwand produzierenden lizenzierten Erstverwerter haben. In Anbetracht der fehlenden Kapazitäten und der mit der Produktion eines Spiels verbundenen hohen Kosten ist meine Prognose, daß sich unter Berück-

sichtigung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Entgeltlichkeit der Kurzberichterstattung am heutigen Sachstand wenig ändern wird. Diejenigen Sender, die nachrichtlich über Sport-Großveranstaltungen berichten möchten, kaufen die Rechte zu Preisen, die zwischen Rechteagenturen und Sendern allgemein üblich sind, und erhalten dafür kostenlos ein Signal von hoher Qualität. Bei eigener Produktion dürften die Kosten in Verbindung mit der an den Rechteinhaber zu leistenden Zwangslizenz höher sein!

5. „Split-Screening“, Laufbandwerbung und virtuelle Werbung

Der Gesetzgeber hat in § 7 (4) und (6) RfStV als neue Werbeformen erstmals die elektronische Bildveränderung durch „Split-Screening“, Laufband- und virtuelle Werbung akzeptiert. Der Hintergrund dieser neuen Werbeformen ist vor allem folgender:

Das Wachstumspotential auf dem Fernsehmarkt ist begrenzt: Die Zeit, in der sich der Fernsehzuschauer diesem Medium zuwendet, hat sich mit etwas unter 200 Minuten täglich in den letzten Jahren nicht gravierend verändert. Bei einer Versorgung mit etwa 30 Vollprogrammen, die jeweils 24 Stunden pro Tag senden, ergibt sich ein täglich ausgestrahltes Programmvolumen von 720 Stunden; bei einer durchschnittlichen täglichen Sehdauer von 185 Minuten ergibt sich, daß der Zuschauer lediglich 0,5 % des Programmangebots nutzt. Dabei fühlen sich fast zwei Drittel der deutschen Bevölkerung durch die immer weiter zunehmende Fernsehwerbung „genervt“ und versuchen, ihr durch das berühmte „Zapping“ zu entgehen.

Dieser Entwicklung können die Werbetreibenden praktisch nur gegensteuern, indem sie verstärkt Formen der programmintegrierten Werbung anbieten, jener Werbung also, die eine untrennbare Symbiose mit dem Programm eingeht und gegebenenfalls nicht einmal bewußt als Werbung wahrgenommen wird.

Dem steht das grundsätzlich bekannte Gebot der Trennung von Werbung und Programm entgegen, das in § 7 (3) RfStV normiert ist: Demgemäß muß Werbung im Fernsehen klar als solche erkennbar und durch optische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

Der Rundfunkstaatsvertrag sieht jedoch eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten vor, die diesen Grundsatz aufweichen:

- a) Dazu gehört neben Sponsoring, Dauerwerbesendungen, TV-Gewinnspielen und „Teleshopping“ auch das im Rundfunkstaatsvertrag nicht expressis verbis genannte „Product Placement“, also der gezielte Einsatz von Marken und Produkten zu werblichen Zwecken im Rahmen einer Spielfilmhandlung oder Fernsehproduktion.
- b) Im Gegensatz zum zulässigen, weil redaktionell bedingten „Product Placement“ verbietet § 7 RfStV die eigentliche „Schleichwerbung“; hierunter versteht man eine unzulässige, weil nicht mehr redaktionell bedingte Produkt-

Marken- oder Firmendarstellung, die deutlich über eine einfache verbale oder visuelle Präsentation (wie beim „Product Placement“) hinausgeht.

- c) Als eine seit langem etablierte und durch ihre langdauernde Praxis quasi legitimierte Form der programmintegrierten (Schleich-)Werbung ist das Anbringen von Firmen-Logos oder Werbebotschaften auf Stadionbanden, Sportlertrikots, an Rennstrecken, auf dem Boden von Boxringen, auf Tennischlägern etc. anzusehen. Eine Verletzung des Trennungsgebots wird verneint, weil die objektive Werbewirkung für das Fernsehen unumgänglich und unvermeidbar ist: Entweder nimmt das Fernsehen in Kauf, bei einem Fußballspiel die im Stadion vorhandene Werbung mit auszustrahlen, oder aber das Fernsehen muß auf die gesamte Ausstrahlung verzichten, was heute natürlich niemand mehr will.

Die heute vor allem auch von den Rechteagenturen propagierte virtuelle Werbung stellt vor diesem Hintergrund einen besonderen Angriff auf die überkommene Regelungsstruktur der Werbung (Trennungsgebot, Gebot der Scharnier- und Unterbrecherwerbung in Form von Werbeblöcken sowie Verbot der Schleichwerbung) dar. Ihre Herausforderung liegt in dem Umstand, daß es sich nicht um eine neue Werbeform im eigentlichen Sinn, sondern um eine digitale Bildaufbereitung handelt, die zielgruppengenaues „Product Placement“ bzw. Schleichwerbung ermöglicht.

Unter virtueller Werbung versteht man Abbildungen von Produkten, Logos, Marken- und Firmennamen sowie 3-D-Animationen, die in der filmisch abgebildeten Realität nicht vorhanden sind. Virtuelle Werbung erzeugt den Anschein von Realität ohne die tatsächliche Existenz des abgebildeten Gegenstands.

Dies ist in der Weise möglich, daß am Veranstaltungsort vorhandene Gegenstände und Werbeflächen elektronisch durch andere ausgetauscht werden, also beispielsweise bei einem Fußballspiel die Opel-Bandenwerbung für die TV-Ausstrahlung in Großbritannien durch Vauxhall-Bandenwerbung ersetzt wird. Denkbar ist aber auch, in der Realität überhaupt nicht vorhandene Werbeträger in das elektronische Bild einzufügen und so beispielsweise den Rasen des Fußballplatzes oder den Boxring als eigenständige neue elektronische Werbefläche zu nutzen.

Die für die rundfunkrechtliche Zulässigkeit erforderliche Unvermeidbarkeit und der fehlende subjektive Wille zur Wettbewerbsförderung sind im Fall der Einfügung virtueller Werbung durch einen TV-Sender grundsätzlich nicht gegeben.

§ 7 (6) Satz 2 RfStV regelt die virtuelle Werbung folgendermaßen:

„Die Einfügung virtueller Werbung in (Sport-)Sendungen ist zulässig, wenn

- 1. am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung darauf hingewiesen wird und*
- 2. durch sie eine am Ort der Übertragung ohnehin bestehende Werbung ersetzt wird.*

Andere Rechte bleiben unberührt.“

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten hat auf ihrer Sitzung am 21. 02. 2000 durch den Erlaß gemeinsamer Richtlinien diese Vorschrift präzisiert. Anders als beispielsweise in Amerika ist es nicht zulässig, vor und nach dem Spiel sowie in den Halbzeitpausen den Mittelkreis durch Einblendung des Logos oder Namens eines werbenden Unternehmens zu Werbezwecken zu benutzen. Wild kreisende Coca-Cola-Dosen über den Toren sind damit auch ausgeschlossen. Wie verhält es sich aber, wenn, wie von tm3 bereits bei der Champions League praktiziert, die Logos der an einem Champions-League-Spiel beteiligten Vereine vor einer Begegnung elektronisch auf den Rasen projiziert werden? Stellt dies nicht auch Werbung für den jeweiligen Verein dar? Die Grenzen sind ersichtlich fließend, und es wird sicherlich noch das eine oder andere Auslegungsproblem entstehen.

Die virtuelle Werbung bietet die Chance zur regionalen Steuerung der Werbung; dies ist gerade im Fall von Werbeverboten in einigen Ländern (z. B. für Tabak und Alkohol) von erheblicher Bedeutung. Außerdem wird beispielsweise multinationalen Unternehmen ermöglicht, darauf hinzuwirken, daß die jeweiligen TV-Ausstrahlungen mit in den einzelnen Ländern bekannten Firmennamen und -Logos erfolgen (z. B. Opel in Deutschland, Vauxhall in Großbritannien und General Motors in den USA). Neben dem geographischen ist auch ein zeitliches „Splitting“ vorstellbar, das der unterschiedlichen Wirkung bei Live-, Zweit- und wiederholter Verwertung Rechnung trägt. Die virtuelle Werbung ist unter diesem Blickwinkel ein interessantes und flexibles Mittel der Steigerung von Werbeeinnahmen aus einer Veranstaltung.

Auf der anderen Seite sind mit der virtuellen Werbung erhebliche Gefahren für die originären Inhaber der Rechte an Veranstaltungen, aber auch für die an diesen Veranstaltungen teilnehmenden Personen verbunden:

Die Werberechte beispielsweise in einem Fußballstadion und die Trikotwerbung stellen für einen Bundesligaverein eine wesentliche Refinanzierungsquelle dar. Ersetzt ein TV-Sender diese Werbung ohne Zustimmung des Vereins durch andere Werbung, so bekommt der Verein beträchtliche Probleme mit seinen Sponsoren. Liegen die Werberechte, wie bei Fußballstadien häufig der Fall, nicht bei den Vereinen, sondern bei den Kommunen, so werden diese die Stadionmiete aufgrund des Wegfalls der bisherigen Werbeeinnahmen erheblich anheben, ohne daß die Vereine zusätzliche Einnahmequellen erhalten.

Wem steht eigentlich das Werberecht am Veranstaltungsort, genauer gesagt das Recht zu, mit Hilfe von Computeranimationen Werbeflächen ins Fernseh-

bild einzublenden, die es in Wirklichkeit gar nicht gibt? Diese Frage ist zivilrechtlicher Natur und demgemäß nicht im Rundfunkstaatsvertrag geregelt.

Das Recht zur Aufstellung von Banden und Werbeobjekten im Fußballstadion liegt beim Stadioneigentümer bzw. beim Stadionmieter als Inhaber des Hausrechts am Stadion; dieses Hausrecht wird jedoch durch die elektronische Veränderung des Fernsehbilds im Studio bzw. Übertragungswagen nicht tangiert. Eine gesetzliche Verpflichtung des Fernsehsenders, das Stadion nur originalgetreu abzubilden, besteht gegenüber dem Veranstalter nicht.

Damit stellt sich die Frage, ob der Verein einem Fernsehsender virtuelle Werbung zivilrechtlich untersagen kann, sofern ein solches Verbot – wozu ausdrücklich zu raten wäre – im Vertrag zwischen Veranstalter und Fernsehsender nicht *expressis verbis* vereinbart wurde. Wie kann ein Veranstalter verhindern, daß die von ihm wohlüberlegten Verwertungsketten seiner Werberechte durch virtuelle Werbung des TV-Senders zerstört werden und das Fernsehen gewissermaßen als „Trittbrettfahrer“ des Veranstalters einseitig und ohne zusätzliches Entgelt von dessen Leistung profitiert?

Die derzeitige Rechtslage in Deutschland gewährt einem Sportveranstalter, anders als beispielsweise in Frankreich, kein Urheber- oder urheberrechtsähnliches Leistungsschutzrecht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Zulässigkeit virtueller Werbung als zivilrechtliches Problem dar:

Nach allgemeinem Zivilrecht muß meines Erachtens der originäre Rechteinhaber bestimmen können, ob und in welchem Umfang er – jeweils im Rahmen des rundfunkrechtlich Zulässigen – virtuelle Werbung vergibt; dies ergibt sich bereits aus § 242 BGB, d. h. nach dem Grundsatz von Treu und Glauben: Die Vertragspartner sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den jeweils anderen Vertragspartner nachhaltig schädigen könnte. Dies wäre bei virtueller Werbung durch einen TV-Sender, wie oben dargelegt, eindeutig der Fall; somit ist virtuelle Werbung durch einen Fernsehsender nicht ohne Zustimmung des originären Rechteinhabers möglich.

Zum selben Ergebnis kommt man bei Anwendung der sogenannten ergänzenden Vertragsauslegung: Virtuelle Werbung ist eine völlig neue technische Entwicklung; wäre den Vertragsparteien bei Abschluß der (zum Teil bereits vor Jahren abgeschlossenen) Verträge die Möglichkeit der virtuellen Werbung bewußt gewesen, so hätte beispielsweise ein Fußballverein dem Fernsehen diese Werbeform nicht ohne seine Zustimmung oder nur gegen eine erhebliche Zusatzvergütung eingeräumt.

Auch meine ich, daß nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsschließenden auch ohne entsprechende Leistungsschutzrechte ein Fernsehsender durch den Abschluß eines Lizenzvertrags mit einem Sportveranstalter nur das Recht erwirbt, die Veranstaltung so abzubilden, wie sie sich in der Realität darstellt; die Einfügung in Wirklichkeit nicht vorhandener elektronischer Werbung

wäre die Ausstrahlung einer gewissermaßen anderen Veranstaltung, an welcher der Sender nicht die Rechte erworben hat.

Zum selben Schluß kommt man bei Anwendung der Grundsätze über den Fortfall der Geschäftsgrundlage: Geschäftsgrundlage für den Lizenzvertrag war die wirklichkeitsgetreue Abbildung der Veranstaltung. Die vereinbarte Lizenzvergütung für die TV-Rechte wird wesentlich davon beeinflusst, daß die vorhandenen Werbeflächen im Stadion mitausgestrahlt werden, wie die deutlich höheren Preise für Pay-TV-Verwertungen zeigen; so muß beispielsweise Premiere World wegen der heute noch geringen Marktanteile des Pay-TV regelmäßig deutlich höhere Lizenzgebühren zahlen als ein Free-TV-Sender, um die für den Rechteinhaber entfallenden Werbeeinnahmen zu kompensieren.

Einem Austausch beispielsweise von Trikotwerbung dürften ferner die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Spieler entgegenstehen: Gemäß § 3 des DFB-Lizenzspielervertrags haben die Fußballspieler ihre Persönlichkeitsrechte nur im Rahmen des Spielbetriebs abgetreten; elektronische Werbung erfolgt meines Erachtens nicht in diesem Rahmen.

Nur wenn der originäre Rechteinhaber über die Rechte zu virtueller Werbung verfügt, läßt sich schließlich auch rundfunkrechtlich die für die Überwindung des Trennungsgebots essentielle Unvermeidbarkeit der Mitausstrahlung von Werbeflächen und der fehlende subjektive Wille zur Wettbewerbsförderung rechtfertigen. Der Veranstalter und Rechteinhaber bietet das Übertragungsrecht an seiner Veranstaltung gleichsam nur im Paket mit virtuellen „Billboards“ an; beruht die Einblendung virtueller Banden dagegen auf einer eigenen wirtschaftlichen Entscheidung des Rundfunkveranstalters, so ist die rundfunkrechtliche Zulässigkeit dieser Werbeform nicht gegeben. Entsprechendes gilt meines Erachtens, wenn – mit oder ohne Zustimmung des Veranstalters – über den Austausch der an einem Veranstaltungsort vorhandenen Werbeflächen hinaus zusätzliche, in der Realität nicht vorhandene Werbeflächen eingeführt werden. Den Regelungen in § 7 (6) RfStV stimmen daher viele vollinhaltlich zu.

6. Fazit

Den Rechteagenturen wird gerade in jüngster Zeit immer nachgesagt, sie trieben die Kommerzialisierung des Sports über Gebühr voran. Sicherlich sind die Agenturen keine Wohlfahrtsunternehmen und daher an Profit orientiert; jedoch sind sie, wenn die Souveränität der Sportligen und -vereine gewahrt bleiben soll, auch nicht in der Lage, selbst dafür Sorge zu tragen, daß professionelle Strukturen bei den originären Sportrechteinhabern eingehalten werden. Diese „Hausaufgaben“ muß jeder Verband und jeder Verein – gegebenenfalls unter Heranziehung adäquater Berater – selbst machen.

Die Rechteagenturen sind allerdings nach meiner Überzeugung in der Lage, aus den medialen Rechten der originären Rechteinhaber in aller Regel mehr zu machen als diese selbst. So sind die Bundesligavereine in aller Regel heute

schon in der Lage, ihre Werberechte selbst gut zu vermarkten; doch für die Verwertung ihrer medialen Rechte fehlt ihnen die nötige Infrastruktur, das Know-how und – auch dies sei angemerkt – die notwendige Macht auf dem Markt, um ihre Rechte in einer sinnvollen Verwertungskette bestmöglich weltweit zu verwerten. Die Komplexität und die sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen (einschließlich der technischen Weiterentwicklung) machen es den originären Rechteinhabern praktisch unmöglich, hier allein zu agieren. Eine Alternative wäre, wie in der Formel 1, eine eigene zentrale Infrastruktur aufzubauen; aber hier geraten wir wieder in Bereiche, die juristischen Kategorien unterworfen sind.

Es wäre wünschenswert, wenn der europäische und der deutsche Gesetzgeber originäre Rechteinhaber, Agenturen und Fernsehsender nicht in ein allzu enges „Korsett“ stecken würden; die Fußball-Bundesliga hat gezeigt, daß sie sich auch ohne den Ruf nach dem Gesetzgeber zu helfen weiß.

Diskussion der Referate von Peter Selmer und Peter Duvinage

Leitung: Klaus Stern

Prof. Dr. Klaus Stern: Diejenigen, die mehr vom Theoretischen oder von der Wissenschaft her kommen, möchten auch einiges dazu hören, wie das in der Praxis läuft. Ihre Position war jedenfalls klar: Sie waren für die zentrale Vermarktung und haben die Bedenken gegen die Kurzberichterstattung, insbesondere dagegen, daß die Entgeltregelung noch nicht erfolgt ist, dargelegt. Wir haben damit für die Diskussion eine gute Darstellung dessen, was die Referenten für richtig halten, und ich darf zur Wortmeldung aufrufen.

Detlef Troppens, Leiter des Presserechtsreferates beim Bundesbeauftragten für Kultur und Medien: Ich habe eine Frage an Professor Selmer: Sie sagten, kurzgefaßt, daß Sie die Schutzlisten für verfassungswidrig halten. Wie lösen Sie denn die Diskrepanz zwischen der europarechtlichen Verpflichtung, das umzusetzen in nationales Recht, auf Grund der Fernsehrichtlinien?

Prof. Dr. Peter Tettinger: Lieber Herr Selmer, ich widerspreche Ihnen ja sehr ungern, auch bin ich kein Claqueur des Ersten Senats, nur: die Entscheidung ist aus meiner Sicht goldrichtig! Sie müssen doch einmal sehen, vor welchem Hintergrund das Ganze geschehen ist. Wenn Sie vor dem 97. Band einmal ins Register des Bundesverfassungsgerichtes der Entscheidungen der amtlichen Sammlungen geschaut hätten, da hätten Sie den Begriff „Sport“ vergebens gesucht. Der von Ihnen genannte Berichterstatter hatte einige Zeit zuvor noch Schwierigkeiten, das Reiten im Wald überhaupt – sozusagen – als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit zu werten. Also von dahin zu der sportlichen Betätigung ist es immerhin schon weit, und wenn Sie das zugrunde legen, ist die Entscheidung, bei allen Schwächen in der Begründung, in der Sache sicherlich richtig. Wenn Sie die Gemeinwohlgründe befragen, da meine ich, hat Herr Pleitgen völlig zu Recht gesagt, daß das nicht nur aus dem Blickwinkel der Informationsfreiheit, sondern auch der Berichterstattungsfreiheit des Rundfunks gewährleistet sein muß, daß die Dinge, die in der Öffentlichkeit brennend interessieren, auch tatsächlich im Fernsehen, in den Nachrichten und nicht nur in Spezialberichten erscheinen können. Wenn da die deutsche Meisterschaft entschieden wird, weil jemand ein Handspiel macht, das nicht geahndet wird, dann ist das schon etwas, was alle interessiert. Insofern meine ich, daß das richtig ist. Wir haben nicht eine Kreation des deutschen Gesetzgebers, sondern das hat ja durchaus einen gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund. Und nun ist es nicht so, daß alles, was in der Schutzliste 'drin steht, nur weil es der Gesetzgeber gemacht hat, sakrosankt ist, sondern natürlich unterliegt das auch der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Nur wenn wir uns einmal anschauen, was da 'drin steht: Da sind Veranstaltungen des DFB – das ist ja nicht gerade ein sozial schwacher Verband, sondern da geht es um Nationalspiele, die laufen sogar mit dem Bundesadler herum und es werden Nationalhymnen gespielt. Da wird

es doch sehr schwerfallen, hier sozusagen das kommerzielle Prä zu begründen. Erstens. Und beim IOC – dieser etwas apokryphen Organisation – braucht man gar nicht weiter zu gehen, zumal da ja noch – das kommt als zweites hinzu – in allen Ländern, also auch hierzulande, beträchtliche staatliche Finanzmittel hineingehen, um die Amateursportler überhaupt in die Lage zu versetzen, an solchen Spielen teilzunehmen, um Medaillen zu bekommen, damit hinterher auch die Nationalhymne gespielt wird. Das halte ich doch für schwer begründbar, zu sagen, das sei verfassungswidrig.

Aber auf einen Punkt möchte ich doch noch aufmerksam machen: Es gibt eine gewisse Asymmetrie der Regelungen über die Kurzberichterstattungen – die haben Sie auch zu Recht erwähnt, Herr Selmer – und diesen Schutzlisten und den anderen. Bisher ist von der Kurzberichterstattungsregelung relativ wenig Gebrauch gemacht worden. Warum? Es ist die Keule, das ist sicherlich richtig, aber die Rundfunkveranstalter sind sehr vorsichtig, davon Gebrauch zu machen, weil sie mit den anderen auch noch - etwa um Verwertungsrechte - verhandeln wollen, weil sie mit ihnen verhandeln müssen, bei den Schutzlisten. Das heißt also, da ist die angezogene Handbremse schon 'drin. Insofern also sind die Regelungen, da würde ich Ihnen zustimmen, nicht ganz stimmig. Aber vom Ansatz her – verfassungsrechtlich hätte ich keine Bedenken.

Prof. Dr. Klaus Stern: Noch eine dritte Frage. Bitte, Herr Professor Lenz, Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof und namentlich im Bosman-Verfahren hervorgetreten.

Prof. Dr. Carl Otto Lenz: Ich wollte eigentlich nur eine ganz kurze Frage an Herrn Selmer stellen: Sie haben so viele Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Kurzberichterstattung und der Schutzlisten vorgetragen, daß ich mich frage, ob die denn nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind. Die Sache ist ja nicht damit getan, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber eine Richtlinie verabschiedet; auch der Gemeinschaftsgesetzgeber muß sich an die im Gemeinschaftsrecht geschützten Rechte Privater halten, die vom Gerichtshof zu schützen sind. Ich frage mich, ich will jetzt die Frage hier nicht beantworten, ob das nicht eine sinnvolle Strategie wäre, da einmal nachzugucken.

Prof. Dr. Peter Selmer: Also, Herr Lenz, darf ich vielleicht mit Ihrem Beitrag beginnen: Da rennen Sie offene Türen ein, aber wir sollten zunächst einmal dafür sorgen, daß das Bundesverfassungsgericht sich mit der Vorlage in der Bananensache auseinandersetzt. Dort steht ja der grundrechtliche Konflikt zwischen dem Europarecht und dem Verfassungsrecht in Rede. Der ist seit drei Jahren zur Entscheidung anberaumt; bisher immer noch nicht entschieden. Ich stimme Ihnen völlig zu und beantworte damit vielleicht auch gleich die erste Frage: Man muß gelegentlich auch einmal einen Konflikt mit dem Gemeinschaftsrecht wagen, und die Bananenentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird ja vielleicht eines Tages Aufschluß darüber bringen, ob die Grundrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ausreichend ist, um einen wirksamen Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Was die Bananenordnung betrifft, war dies nach

meiner Überzeugung nicht der Fall. Die Grundrechtsjurikatur des Europäischen Gerichtshofes ist ausgesprochen ungenügend, insbesondere was das Übermaßverbot und das Verhältnismäßigkeitsgebot angeht. Insofern stimme ich Ihnen völlig zu: Warum sollte man nicht einmal eine solche Frage hier auf das Tapet des Europäischen Rechts und dann möglicherweise unter Zugrundelegung der Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auch vor das Bundesverfassungsgericht bringen?

Zwischenruf: Die Gleichberechtigung der Frau scheint mir aber daraufhin gerichtlich besser geschützt zu sein als vom Bundesverfassungsgericht!

Prof. Dr. Peter Selmer: Ja, das mag sein. Ich habe mich bisher mit der Gleichberechtigung der Frau nur familiär beschäftigt, nicht so sehr auf diesem Gebiet, und die Grundrechtsjurikatur des Europäischen Gerichtshofes kann ich besser im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Marktordnungsrecht und ähnlichen Bereichen würdigen. Damit ist vielleicht auch gleich die erste Frage beantwortet. Ich sehe den Konflikt; man muß ihn einmal riskieren und auch austragen. Wir werden vielleicht nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in der Bananensache, die Herr Kollege Kirchhof schon fast fertig quotiert hatte, die dann aber immer wieder zurückgestellt wurde, eines Tages doch Aufschluß bekommen.

Herr Tettinger, Ihren Beitrag kann ich eigentlich weniger als eine Frage an mich verstehen, mehr als Einnahme einer Gegenposition, die ich toleriere und akzeptiere. Nur eines möchte ich sagen: Der Umstand, daß der Senat sich im 97. Band erstmals dem Sport näher gewidmet hat, kann für mich noch kein Gesichtspunkt sein, alles zu billigen, was in der Entscheidung steht. Ich finde es ja auch wunderbar, daß das Gericht sich mit dem Sport einmal beschäftigt. Das ist wichtig und richtig. Aber ich muß Ihnen sagen: sie mußten es ja. Es war eine Normenkontrollklage. Das Gericht konnte sie ja schlecht verschweigen und an die Stelle des Sports eine Kulturart setzen, nur um den Sport nicht zu erwähnen. Insofern war das vielleicht nicht so lobenswert, wie das zunächst aussieht, aber immerhin, es bleibt dabei. Das ist schön, daß der Sport mehr in das Blickfeld des Bundesverfassungsgerichtes zieht. Im übrigen kann ich darauf nicht antworten: Ich sehe das als Gegenposition und toleriere das so und sehe, daß es natürlich auch andere Auffassungen zu diesen Dingen gibt. Dabei möchte ich es mal hier bewenden lassen.

Prof. Dr. Carl Otto Lenz: Wie fortschrittlich ist das Land Nordrhein-Westfalen! Das hat eine Sportklausel in der Verfassung!

Jochen Lösch: Ich bin Justitiar der Ufa Sports und habe Öffentliches Recht an der Uni Hamburg bei Herrn Professor Selmer gelernt. Ich möchte gerne einige Nachfragen an Herrn Selmer stellen: Ich teile Ihre Ansicht, daß sowohl Schutzliste als auch Kurzberichterstattung verfassungswidrig sind, da gibt es für mich überhaupt keinen Zweifel, und sehe dann noch zwei Aspekte, da wollte ich Sie fragen, ob ich da richtig liege. Wenn ich TV-Anstalten ein Recht auf Kurzbe-

richterstattung gebe, gebe ich ihnen ja auch das Recht, mit dem Übertragungswagen, notfalls gegen den Willen des Veranstalters, auf dessen Gelände – in diesem Fall das Fußballstadion – zu fahren, die Kameras aufzubauen und das Signal zu produzieren. Ist das nicht ein massiver Eingriff auch in Artikel 13, das Hausrecht, also sozusagen ein staatlich legitimierter Hausfriedensbruch? Was die Schutzliste anbelangt, da frage ich mich: Macht es eigentlich keinen Unterschied, ob ich Ereignisse der Schutzliste unterwerfe, die in meinem eigenen Land stattfinden, oder Ereignisse der Schutzliste unterwerfe, die im Ausland stattfinden, wie z. B. eine Fußballweltmeisterschaft in Japan oder Korea? Ich greife doch damit in die Rechtsposition von Veranstaltern ein, die überhaupt nicht z. B. der deutschen Gesetzgebung unterliegen. Oder sehe ich das falsch?

Prof. Dr. Wolfgang Knies, Saarbrücken: Ich glaube, mit der letzten Wortmeldung ist der Konflikt da. Herr Selmer, ich würde Ihnen an sich gerne widersprechen, aber ich kann es so schwer. Wir haben das Problem, daß wir hier Rechte haben, oder Dinge, die als Rechte bezeichnet werden, die für drei- und vierstellige Millionenbeträge gehandelt, verkauft, unterverkauft usw. werden; keiner weiß genau, was das eigentlich für Rechte sind. Das zeigt sich schon bei den Auseinandersetzungen bei der Normenkontrollklage, daß man eigentlich nicht recht zu Rande kam beim Bundesverfassungsgericht bei den Antragstellern und den Antragsgegnern. Man hat sich gegenseitig die Kompetenz der Regelung zwischen Bund und Ländern bestritten. Wenn Sie der Sache genauer nachgehen, landen Sie dort, wo die letzte Wortmeldung hinführte: nämlich beim Hausrecht. Die milliardenschweren Rechte werden letztlich auf der Basis des Hausrechts betrieben! Das ist ein Atavismus, den man sich im Grunde gar nicht vorstellen kann. Ich glaube, daß das Problem national überhaupt nicht mehr geregelt werden kann. Wir haben diesen internationalen Markt, nicht nur einen nationalen Markt. Es wäre an der höchsten Zeit, daß, ähnlich wie die Rechte und die Verwertungsrechte im Bereich des Urheberrechts, die international und als Folge national geregelt sind, endlich ein internationales und - daraus abgeleitet - ein nationales Regime gebildet wird. Es ist mir völlig unverständlich, es kann nur funktionieren, weil so viel Geld im Spiel ist und so viele davon gut leben können. Deswegen funktioniert das, aber eben, wie wir dann merken, doch manchmal leidlich schlecht.

Zweite Bemerkung, Herr Selmer: In einem Punkt verstehe ich das Bundesverfassungsgericht nicht. Entweder ist Kurzberichterstattung Rundfunkrecht und Berichterstattungsrecht, dann kann ich nicht verstehen, wofür für Berichterstattung gezahlt werden soll. Oder es ist keine Berichterstattung, sondern Verwertung von irgendwelchen Rechten, wie immer man sie näher kennzeichnen mag, dann muß dafür bezahlt werden. Aber Ihre Argumentation, daß die Geschichte immer an einer Grenzlinie herumschrammt, zeigt mir gerade in diesem Kompromiß, daß man auf der einen Seite auf das Grundrecht der Informationsfreiheit, der Rundfunkfreiheit, Bezug nimmt und sagt: Von öffentlichen Veranstaltungen, von Veranstaltungen öffentlichen Interesses, muß berichtet werden können. Andererseits sieht man das Eigentümerinteresse, das das Bundesver-

fassungsgericht – wie Sie uns gesagt haben – nicht bei Artikel 14, sondern als Maßstabnorm bei Artikel 12 angesiedelt hat. Deswegen kommt man zu dem Ergebnis, aber dafür muß auch was bezahlt werden. Das reimt sich nicht zusammen.

Herr Hesse, Verband privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT): Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Schutzlisten möchte ich doch noch einmal betonen, daß die Fernsehrichtlinie selbst keine Verpflichtung enthält, derartige Schutzlisten aufzustellen; sie gestattet sie. Insofern ergibt sich die Konsequenz: wenn man die Schutzlisten für verfassungswidrig hält, besteht auch kein Bruch mit dem EG-Recht, denn sie enthält keine Verpflichtung – nur eine Kannbestimmung. Das ist also eine autonome Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, die auch durch das Bundesverfassungsgericht kontrollierbar wäre. Das heißt, der Konflikt zum Europarecht würde dann nicht entstehen.

Prof. Dr. Klaus Stern: Wir haben wieder drei Wortmeldungen; sie waren wiederum alle an Sie gerichtet, Herr Selmer.

Prof. Dr. Peter Selmer: Herr Knies, wenn ich mit Ihnen beginnen darf: Sie haben einmal Artikel 13 angesprochen, darauf darf ich vielleicht gleich zurückkommen, weil der andere Diskussionsteilnehmer auch Artikel 13 im Auge hatte. Dann haben Sie die gewisse Unabgestimmtheit erwähnt, die darin lag, daß immer beliebig in den Topf gegriffen wird: immer Artikel 12, mal Artikel 14, dann mal Artikel 5 usw., und daß man, darin kann ich Ihnen Recht geben, angesichts der Überbetonung gerade des Informationsinteresses eigentlich hätte erwarten sollen, daß das Bundesverfassungsgericht konsequenterweise nicht so sehr die Artikel 12 und 14 in den Vordergrund schiebt, sondern daß thematisch – nicht nur am Rande, sondern vor allem – Artikel 5 betroffen ist. Das Ganze wickelt sich dann nach den Kautelen des Artikels 5 ab und nicht so sehr nach den mehr wirtschaftsrechtlichen Grundrechten; während das Bundesverfassungsgericht hier so hin und her geschwankt ist: einmal Artikel 12, mehr die beruflich-wirtschaftliche Seite, dann aber wieder Artikel 5 zur Legitimation mit der Informationsfreiheit. Da kann ich nur Recht geben, das ist ein interessanter zusätzlicher Gesichtspunkt, den ich mir gern zu eigen mache, und ich kann das nur bestätigen, was Sie gesagt haben. Im Grunde bestätigt das meine Kritik. Nur beleuchtet sie diese noch einmal aus einer bestimmten Sicht heraus, und ich finde das völlig richtig. Das ist eine zusätzliche Unabgestimmtheit. Natürlich, nicht zu beanstanden ist, daß für ein- und denselben Sachbereich verschiedene Grundrechte herangezogen werden. Darüber sind wir uns einig. Aber die Privilegierung des Artikels 5 hätte in den Vordergrund gehört, auch als Maßstab, angesichts des Umstandes, wie groß die Informationsfreiheit und Berichtserstattungsfreiheit hier gewertet wird.

Artikel 13: Ich lese Ihnen einmal vor, was das Bundesverfassungsgericht gesagt hat - damit gleich auch zu Ihrer Frage. Da wäre zunächst der Artikel 13 in der Entscheidung abgehandelt. Das ging aus zeitlichen Gründen auch nicht; ich konnte nicht auf alle Grundrechte eingehen. Nach diesen Grundsätzen ver-

stoßen Rechte zum Betreten von Betriebsräumen dann nicht gegen Artikel 13, 1 GG, "wenn eine besondere gesetzliche Vorschrift zum Betreten ermächtigt, das Betreten einem erlaubten Zweck dient und für dessen Erreichung erforderlich ist, daß dieser Zweck und Gegenstand ein Umfang des Betretens erkennen läßt und das Betreten auf Zeiten beschränkt wird, in denen die Räume normalerweise für die betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen." Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Das ergibt sich aus den Darlegungen, die oben im Zusammenhang mit Artikel 12, 1 angestellt worden sind. Das Gericht sagt das durch die Legitimationsgesichtspunkte, die den Eingriff in die Berufsfreiheit hier rechtfertigen – rechtfertigen aus der Sicht des Artikels 13, 3 – auch den Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 13.

Jochen Lösch: Darf ich noch ganz kurz etwas ergänzen, einmal zu der EU-Richtlinie: Wenn ich mich recht erinnere, ist es nicht lediglich *nur* eine Ermächtigung und keine Verpflichtung, sondern – auf Grund des holländischen Kompromißvorschlages – auch nachher so gewertet worden, daß nicht eine Live-Ausstrahlung eines Großereignisses verlangt wird, sondern nur eine zeitnahe, zeitversetzte Berichterstattung. Das ist ein kleiner, aber – wie man im Sportrechte-Business weiß – feiner Unterschied, weil natürlich ein Live-Event eine unheimlich kurze Halbwertszeit hat. Dann noch einmal kurz zu Ihrem Einwand oder zu Ihrem Hinweis, daß aufgrund von Unterlassungsansprüchen unglaubliche Gelder hin und her geschoben werden: Da hat sich möglicherweise – in einem obiter dictum des BGH-Urteils zur Zentralvermarktung bei Europapokalspielen – eine kleine Wandlung vollzogen, die durch das Landgericht Frankfurt im „LKW-Rennen-Urteil“ auch bestätigt worden ist. Da wurde nämlich im Grunde genommen gesagt: Veranstalter begründen wir nach der Wertschöpfungstheorie, d. h. es ist mit Sicherheit der Heimverein, wohl aber auch der Auswärtsverein, weil – salopp gesagt – die Heimmannschaft nicht immer um den Mittelkreis laufen kann. Was jetzt die Bundesliga angeht, ist sicherlich auch der DFB Mitveranstalter, weil er den ganzen Ligawettbewerb veranstaltet. Mein Beispiel vorhin: Ligakontext, ja oder nein. Aber Sie haben schon Recht. Es weiß eigentlich bis heute kein Mensch genau: was ist das eigentlich? Wenn man sieht, was jetzt da Herr Haffa gekauft hat: Hat er jetzt einen Laden gekauft, der in der Lage ist, Unterlassungsansprüche durchzusetzen, für ein paar Milliarden?

Prof. Dr. Peter Selmer: Das könnte natürlich Anlaß geben, über ein modernes Urheberrecht nachzudenken, einen erweiterten Urheberrechtsbegriff, aber das könnte das Thema der nächsten Tagung sein.

Prof. Dr. Klaus Stern: Meine Damen und Herren, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen – dann würden wir jetzt die Kaffeepause einschalten und um 15:10 Uhr unsere Tagung mit den beiden noch ausstehenden Referaten fortsetzen.

Dieter Wolf

Zentrale Vermarktung oder Einzelvermarktung von Mannschaftssport im Fernsehen?

Die Sicht des deutschen und europäischen Kartellrechts

1. Problemstellung

Ich bin einigermaßen hin- und hergerissen: Auf der einen Seite ist diese Vortragsveranstaltung eine hochinteressante, verdienstvoll und – was das Thema angeht – überfällig. Ich bedanke mich daher für die Einladung, hier zu sprechen und Ihnen meine kartellrechtliche Position zur Zentralvermarktung von Fernseh-Übertragungsrechten des Mannschaftssports darzutun. Auf der anderen Seite wissen zumindest die kundigen Thebaner, daß das deutsche Kartellrecht im Rahmen der letzten GWB-Novelle vor zwei Jahren genau zu dieser Thematik eine schmerzhaft Amputation hinnehmen mußte: Der Gesetzgeber hat die Zentralvermarktung der hier in Rede stehenden Übertragungsrechte vom national-deutschen Kartellverbot freigestellt, das Bundeskartellamt hat in dieser Frage fast keine Eingriffsbefugnisse mehr. Und die Entscheidung dazu erging sowohl im Deutschen Bundestag wie auch im Bundesrat ohne Gegenstimme, ein ziemlich einmaliger Vorgang. Muß das nicht einen Kartellamtspräsidenten, auch einen mittlerweile ehemaligen, mundtot machen?

Nun ist das mit mundtoten Kartellamtspräsidenten so eine Sache. Die Stimmen, die sich für den Wettbewerb einsetzen, sind in unserem Lande so zahlreich ja nicht. Und so eindeutig für eine Sonderregelung zugunsten des Sports war - außerhalb des politischen Raums - das Meinungsbild seinerzeit ja auch nicht. Rekapitulieren wir:

In der öffentlichen Expertenanhörung, die der Wirtschaftsausschuß des Bundestages am 30. März 1998 veranstaltete, waren alle Verbände - ausgenommen der DFB als treibende Kraft der Freistellung - gegen eine Sonderregelung im Sport. Auch und sogar ernstzunehmende verfassungsrechtliche Bedenken waren unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kurzberichterstattung artikuliert worden; die EU-Kommission vor allem wies auf den Widerspruch der angestrebten Regelung zur deutschen Position beim Amsterdamer Vertrag hin. Auf der Regierungskonferenz 1997 war nämlich vereinbart worden, den Sport im Anwendungsbereich des (EG) Kartellrechts zu belassen und keinen Ausnahmereich zu schaffen.

Aber das Parlament stand unmittelbar vor der Bundestagswahl 1998. Eigentlich alle Abgeordneten, die ich damals kontaktierte, sagten mir hinter vorgehaltener Hand: „Sie haben ja recht, Herr Wolf, mit ihren Bedenken. Aber wir können in diesen Zeiten nicht anders.“ Also - trotz Frustration meinerseits, die ich nicht leugne - hier stehe ich, um meinen Part wiederum zu spielen. Noch hat ja Brüs-

sel nicht entschieden. Vielleicht wird dort der Mut aufgebracht, den unsere Instanzen gegenüber meinungsmächtigen Interessenten, Interessengruppierungen, vielfach nicht mehr aufbringen. Man wird ja hoffen dürfen!

2. Gute Argumente gegen eine Freistellung des Sports vom Kartellrechtsverbot

Also noch einmal ran an all die Gründe, die gegen einen Ausnahmereich Sport sprechen, und zwar jetzt nicht mehr mit Blick auf unser in dieser Hinsicht „verstümmeltes“ Kartellrecht (§ 31 GWB), sondern mit Blick auf das dem deutschen sehr ähnliche Kartellverbot des Art. 81 EU-Vertrag. Der DFB hat ja - nach einigem Zögern - die zentrale Vermarktung des deutschen Ligafußballs in Brüssel angemeldet und die Freistellung vom Kartellverbot beantragt.

Da stellt sich zunächst die Frage, ob die zentrale Vermarktung der TV-Übertragungsrechte ein Kartell im Sinne des Art. 81 Abs. 1 ist. Ich meine ja. Es ist einzuräumen, daß der BGH in seiner hier einschlägigen und vom Gesetzgeber nun kurzerhand kassierten Entscheidung die Frage, was den Bundesligafußball angeht, offengelassen und sich expressis verbis auf den Streitgegenstand - zentrale Vermarktung der UEFA-Pokal-Spiele deutscher Vereine auf deutschem Boden - beschränkt hat. Und das Bundeskartellamt hat, das ist ebenfalls zuzugeben, lange Zeit die Veräußerung von Fernsehrechten für Bundesligaspiele allein durch den DFB de facto toleriert, genauer gesagt von der ersten Vergabe von TV-Rechten in der Saison 1966/67 an. Aber damals, d. h. in den ersten 20 Jahren Ligafußball, war auch die Wettbewerbssituation auf dem Markt für TV-Rechte eine gänzlich andere. Dem Monopolanbieter DFB standen als Nachfrager nur die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF gegenüber. Die Gewichte, was Verhandlungsmacht angeht, waren also einigermassen gleichmäßig verteilt. Das änderte sich dramatisch mit der Liberalisierung der Fernsehmärkte und dem Auftreten privater TV-Veranstalter. Diese letzteren konkurrieren bekanntermaßen heftig untereinander und mit den Öffentlich-rechtlichen um Einschaltquoten, für die der Zuschauer-Magnet Fußball von besonderer Bedeutung ist. Nach wie vor ist der DFB der alleinige Anbieter der diesbezüglichen Übertragungsrechte, obwohl er - aus Sicht des Amtes jedenfalls - nicht der Veranstalter der Bundesliga ist, sondern die Vereine, die Träger des unternehmerischen Risikos sind, sich des DFB nur sportorganisatorisch bedienen und hierfür ja auch bezahlen, z. B. die Bundesliga-Schiedsrichter. All dies ermöglicht und bezweckt das Bundesliga-Statut, das den Alleinvertrieb der TV-Rechte durch den DFB vorsieht und damit auf der Anbieterseite jeglichen Preis- und Qualitätswettbewerb seitens der Vereine, wie gesagt den eigentlichen Trägern der Rechte, ausschließt. Hardcore-Kartell nennt man so was. Auch die EU-Kommission sieht die rechtliche Ausgangslage wohl so; denn alles, was dazu zu Zeiten van Mierts schon und danach aus Brüssel zu hören war, setzte nach meiner Kenntnis kein Fragezeichen an die Tatbestandsver-

wirklichung des Art. 81 Abs. 1, also des Kartellverbots, sondern konzentriert sich auf die Freistellungsmöglichkeit des Abs. 3.

Und weil das so ist, hat der DFB - wie gesagt nach einigem Zögern - das Bundesligastatut schließlich angemeldet und die Freistellung in aller Form beantragt - Herr Hellman wird gleich legitimerweise sagen: unter Wahrung seiner konträren Rechtsposition aus größtmöglicher anwaltlicher Vorsicht. Aber lassen wir das. Wir können - wenn gewollt - die Frage, ob im Bundesliga-Statut geltender Fassung ein Verstoß gegen das Kartellverbot des Art. 81 Abs. 1 liegt, ja in der Diskussion noch vertiefen.

Für mich hängt die Entscheidung davon ab, als wie schädlich das Vermarktungskartell einzustufen ist bzw. es sich im Zeitablauf entwickelt hat, und ob etwa die sportpolitischen Argumente (Solidarleistungen für die schwächeren Vereine der Ersten und Zweiten Liga, für den Amateur- und Jugendsport - und was einem da sonst so einfallen mag, z. B. Entwicklungshilfe für ausländische Vereine), ob also diese sportpolitischen Erwägungen und Aufgabenstellungen die durch das Kartell bedingten Schäden auszugleichen oder gar überzukompensieren in der Lage sind, und so schließlich eine Freistellung zu rechtfertigen wäre. Das war die Kernfrage, die das Kartellamt in der schon beschriebenen Endphase des Gesetzgebungsverfahrens zur 6. GWB-Novelle beschäftigte und um die sich so gut wie alles in den Gesprächen mit dem DFB drehte.

Wenden wir uns zunächst den schädlichen Wirkungen einer kartellierten Rechtevergabe zu. Da sind zunächst die Interessen der Fernsehzuschauer, der Fans. Obwohl - im Gegensatz zu Zeiten des öffentlich-rechtlichen Fernsehmonopols - ausreichend Platz in bundesweiten, vor allem aber auch in regionalen TV-Programmen für eine größere Zahl von zuschauerattraktiven Fußballübertragungen vorhanden wäre, und obwohl jede Minute des etablierten Fußballgeschehens von Fernsehkameras gefilmt wird, bekommt der Zuschauer einen nur verschwindend kleinen Bruchteil davon zu sehen. Für viele Fans findet *ihr* Spiel im Fernsehen schlicht nicht statt. Es ist eben typische Kartellpolitik, das Angebot klein zu halten, um die Erlöse in die Höhe zu treiben. Der DFB unterscheidet sich bei dieser Preisstrategie nicht nur de facto in nichts von anderen Kartellen; die Angebotsverknappung gehört sogar zur erklärten Vermarktungspolitik des Verbandes, wie durch eindeutige öffentliche Erklärungen seiner führenden Vertreter belegt werden kann. Es läßt sich dies auch ohne weiteres aus einem Vergleich von Spielplan und Fernsehprogramm ablesen (3 von 9 Spielen pro Spieltag, und dies nur im Pay-TV; Erstliga live pro Saison überhaupt nur 5 von 306 Spielen im Free-TV). In Zukunft wird Ligafußball live im Free-TV gar nicht mehr zu sehen sein, sondern nur noch im Pay-TV, zum größeren Teil gegen eine Zusatzgebühr von 10 DM pro Spiel, versteht sich. In diesem Sinne haben sich die ISPR = Kirch und der DFB gerade - natürlich auf der Basis eines deutlich höheren Preises für die Rechte - geeinigt. Bei anderen Märkten für TV-Übertragungsrechte, z. B. für Spielfilme, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß letztlich die Fernsehkonsumenten, die Zuschauer durch ihre

immer wieder abgefragten Präferenzen Einfluß darauf nehmen, wie viele und welche Filme im Fernsehen wo, zu welcher Zeit und in welcher Länge (Free- oder Pay-TV, live und/oder zeitversetzt, lang und/oder kurz) gezeigt werden. Beim Fußball hingegen entscheidet dies alles allein der DFB auf Kosten der sonst geltenden Wahlfreiheit des Konsumenten.

Aber damit nicht genug: Der DFB bzw. an seiner Stelle die Rechteagenturen können nämlich durch Bündeln, Aufteilen und auch Nichtnutzen der Rechte das Sendegeschehen so steuern, daß am Ende die ganze Fußballnation zu einer bestimmten Uhrzeit mangels Alternative nur ein bestimmtes Spiel im Fernsehen verfolgt und dabei - aus der Sicht der Rechteinhaber „vor allem“ - die damit verbundenen Werbearrangements aufnimmt. Eine solche Manipulation erhöht künstlich und ganz erheblich die Preise für die Werbespots, was - wie bei Kosten so üblich - in toto oder zum Teil zu Überwälzungen führt, so daß tendenziell am Ende der Verbraucher auch diese Zeche zahlt.

Und das alles für ein suboptimales Angebot. Die Erfahrungen in den USA, die bereits 1961 mit dem Sports Broadcasting Act die zentrale Rechteverwertung in Teilen, u. a. beim Profi-foot- und -baseball, dem Kartellverbot entzogen hatten, belegen das ganz deutlich. Wie zu erwarten, explodierten die Preise für die Übertragungsrechte; innerhalb eines Jahres stiegen sie um das Zweieinhalb- bis Dreifache. Dann aber im Jahr 1984 untersagte der Supreme Court die zentrale Vermarktung von Collegefootball, der vom Kartellausnahmebereich des Sports Broadcasting Act nicht erfaßt wird. Ergebnis: Die Amerikaner sehen sich heute einem breitgefächerten Angebot solcher Collegespiele im Fernsehen gegenüber, das sie mit starkem Interesse nachfragen und von dem viele kleinere TV-Veranstalter profitieren. Die Rechtepreise sanken in der Folge und - siehe da - die Stadien sind gut besucht.

Das beantwortet auch - wie ich meine - recht eindrucksvoll die verschiedentlich vom DFB vorgetragene Sorge, „zu viele“ Übertragungen würden den Ticketabsatz der Vereine schädigen. Das Gegenteil ist wohl der Fall. In diese Richtung weisen auch die Erfahrungen in Großbritannien, wo in den letzten Jahren die Erst- und Zweitligavereine trotz oder - richtiger wohl - wegen zunehmender Fernsehberichterstattung steigenden Absatz von Eintrittskarten feststellen konnten. Es ist halt doch für viele ein wesentlicher Unterschied, ob sie mittelbar vor dem Fernseher Fußball konsumieren oder ob sie sich zusammen mit gleichgesinnten Fans in einem Gemeinschaftserlebnis mit ihrem Verein unmittelbar identifizieren können. Weil das so ist, würde die vermehrte TV-Berichterstattung auch über Spiele von mehr regionaler Bedeutung die relevante Teilmenge des Publikums steigern, die - wegen des so geweckten zusätzlichen Interesses - die „eigene“ Mannschaft nicht nur im Fernsehen sondern hautnah im Stadion erleben möchte. Daß dies den mittleren und kleinen Vereinen helfen würde, liegt auf der Hand. Die dezentrale Vermarktung würde die Fernsehpräsenz dieser Clubs, die derzeit so gut wie nicht stattfindet, erhöhen mit der Folge, daß sie neue Fans gewinnen und Nachteile gegenüber den großen Vereinen redu-

zieren könnten. Sie wären dann auf Finanzausgleich bzw. Solidarleistungen weniger angewiesen. Tendenziell jedenfalls. Aber um nicht mißverstanden zu werden: auch wenn dem nicht so wäre, würde ich die Frage stellen wollen, woher der DFB das Recht zu einem so tiefgreifenden Eingriff in die Konsumentensouveränität nimmt, wie sie die Strategien bei der Vergabe der Übertragungsrechte darstellen.

Nun aber zu einem Gravamen, das ich als noch gewichtiger als das ansehe, was ich bezogen auf den Sektor Sport gesagt habe. Wir haben es in Deutschland beim Medium Fernsehen mit einem Sektor zu tun, dessen verfassungs-, gesellschaftspolitische und auch wirtschaftliche Bedeutung - und das ist *communis opinio* - gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Den beiden öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten ARD und ZDF stehen praktisch nur zwei private Senderfamilien gegenüber, Bertelsmann und Kirch. Die anderen TV-Veranstalter schreiben - zum Teil seit langem schon - rote Zahlen und sind im Zeitablauf in ihrer Selbständigkeit oder gar ihrer Existenz bedroht. Inzwischen folgt ein Medienstaatsvertrag dem anderen, um im Bereich der elektronischen Medien der fortschreitenden Konzentration gegenzusteuern, ziemlich bis gänzlich erfolglos. Dabei weiß jedermann, wie wichtig die Sport-, insbesondere die Fußballberichterstattung, für alle TV-Veranstalter ist. Kleinere Fernsehsender aber tun sich nicht nur schwer, es ist ihnen schlicht unmöglich, ein ganzes Rechtepaket, wie es der DFB oder auf europäischer Ebene die UEFA als Monopolanbieter schnüren, zu erwerben. Selbst die großen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten erklären, sie seien dazu ohne Kreditaufnahme (oder höhere Gebühreneinnahmen) nicht in der Lage. Die kleineren Sender, die sich bereits am Rande des Marktgeschehens befinden, werden so früher oder später ganz verdrängt. Von Weizsäcker, Köln, bemerkte hierzu 1998 sehr richtig - ich zitiere: „Nur große Medienkonzerne werden die Finanzkraft haben, die Übertragungsrechte vom DFB en bloc zu kaufen. Wer Medienmacht besitzt, kann in einem Machtkartell mit den Verbandsspitzen des populären Sports diese verfestigen und ausbauen. Die Marktaußenseiter im Mediengeschäft können draußen gehalten werden.“

Natürlich können große Fernsehveranstalter nicht daran interessiert sein, daß vermehrte attraktive Sportübertragungen ihre Einschaltquoten und damit die Werbeerlöse mindern. Wenn von Weizsäcker von einem Machtkartell der etablierten TV-Veranstalter mit dem als Monopolist auftretenden DFB spricht, beschreibt er beileibe keine Utopie. Der abgestimmte Einkauf von Europa-Pokal-Rechten durch die beiden größten deutschen Rechteagenturen UFA = Bertelsmann und ISPR = Kirch für den Zeitraum 1992/93 bis 1997/98 gab dafür einen ersten Vorgeschmack und rief das Bundeskartellamt auf den Plan, dessen Verfügung dann der BGH bestätigte - wie gesagt zum falschen Zeitpunkt, nur ein dreiviertel Jahr vor der Bundestagswahl 1998. Wie sich die Rechteverwertung beim Pay-TV gestaltet, bekommen wir ja gerade vorgeführt. Vielleicht schwant nun doch dem einen oder anderen unserer Politiker, was mit der Zentralvermarktung zum Nachteil des Zuschauers angerichtet werden kann.

In summa: Die Zentralvermarktung schädigt nicht nur den Sport und seine Fans, sondern darüber weit hinausgehend die ohnehin hochgefährdete Wettbewerbsstruktur im Fernsehen und damit die Meinungsvielfalt, d. h. schließlich auch die Zuschauer, die an Sport gar nicht interessiert sind; denn außer den etablierten werden es andere Fernsehveranstalter zunehmend schwer bzw. keine Chance mehr haben, von Newcomern ganz zu schweigen. So, und damit will ich die Auflistung der Negative, die sich aus der durch Kartell abgesicherten zentralen Vermarktung ergeben, erst einmal abschließen. Den einen oder anderen Punkt, den ich aus Zeitgründen ausgelassen oder nur angerissen habe, können wir ja in der Diskussion behandeln.

3. Schwache Argumente für eine Freistellung des Sports vom Kartellrechtsverbot

Ich komme damit zur Bewertung der Argumente, die für eine Freistellung vom Kartellverbot vorgetragen werden, und greife aus den kumulativ zu erfüllenden vier Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 3 nur zwei heraus, was nicht heißt, daß ich die beiden anderen als erfüllt ansehe.

Da wäre zunächst das Kriterium der Unerläßlichkeit. Der DFB trägt vor, nur die zentrale Vermarktung durch ihn sichere den für schwächere Clubs existentiellen Finanzausgleich unter den Ligavereinen und die Unterstützung des Amateur- und Jugendsports. Ich will es relativ kurz machen: Das Bundeskartellamt hatte die Berechtigung, ja Notwendigkeit eines Erlösausgleichs unter den Mitgliedern der Ligen nicht nur nie bestritten, sondern in den Gesprächen mit dem DFB ausdrücklich anerkannt. Nur hieße, deshalb die zentrale Vermarktung zuzulassen, über das Ziel hinausschießen; denn der Solidarausgleich läßt sich auch ohne ein Vermarktungskartell erreichen. Daß das möglich ist, belegt die Tatsache, daß sich in der Folge des BGH-Urteils die deutschen Teilnehmer am UEFA- und am Europapokal der Pokalsieger freiwillig auf die Errichtung eines Fonds geeinigt haben, in den sie immerhin 30 % ihrer in Zukunft dezentral erwirtschafteten Erlöse aus Fernsehübertragungen einzahlen und dessen Volumen dann auf die nicht an den Pokalspielen beteiligten Vereine der Ersten und Zweiten Liga verteilt wird.

Wieso war eine solche Vereinbarung möglich? Ganz einfach: Ligasport ist nur denkbar und lukrativ zu vermarkten, wenn er von lebensfähigen und tunlichst leistungsstarken Konkurrenten betrieben wird. Das ist die Besonderheit dieser Art des Profisports: Anders als auf Märkten außerhalb des Sports macht es keinen Sinn, ist es kontraproduktiv, eine Alleinanbieterstellung anzustreben; denn ohne Gegner kein Spiel und ohne gute Gegner kein sonderliches Publikumsinteresse, heißt niedrigere Einnahmen. Das wissen natürlich auch die starken, reichen Vereine und waren - schlicht aus Eigeninteresse - bereit, bei dezentraler Vermarktung eine solche Fondslösung querschreiben.

Genau dies hatte einige Monate zuvor das Bundeskartellamt dem DFB vorgeschlagen, ja wir waren sogar erklärtermaßen bereit, bei der Erarbeitung und

Realisierung einer kartellrechtskonformen Fondslösung behilflich zu sein. Unser Motto war und ist dabei allerdings: Erlöse sind im Wettbewerb, d. h. durch dezentrale Vermarktung, zu erwirtschaften. Danach kann - soweit erforderlich - zentral umverteilt werden. Der DFB hielt dem anfangs entgegen, bei dezentraler Vermarktung werde er von den Vereinen über die Höhe ihrer Erlöse betrogen, und deshalb sei eine solche Fondslösung nicht praktikabel. Doch dieses Argument war leicht zu widerlegen; denn der DFB ist schließlich Herr der Liga-Statuten und besitzt gegen fraudulöses Verhalten der Ligavereine sehr scharfe Sanktionen, bis hin zum Liga-Ausschluß, der in der Regel aus dem Stand den Ruin des Übeltäters bedeuten würde. Also mit diesem Argument war's nichts; es ist dann - soweit ich sehe - auch in der Versenkung verschwunden. Aber an der zentralen Vermarktung hielt der DFB natürlich, die Gunst der Stunde erkennend, fest - und was den deutschen Gesetzgeber angeht - wie wir wissen mit Erfolg.

Zu den eigentlichen Gründen noch einmal von Weizsäcker: „Die dezentrale Vermarktung durch den DFB schafft ein Vermarktungsmonopol. Der DFB kann nun Medienpolitik betreiben. ... Kurz, es wird eine Struktur geschaffen, in der Bittsteller (die Medienunternehmen) sich dem Monopolisten gefällig machen müssen. ... Es geht hier weniger um den Amateursport als um die Macht von Funktionären, die mit Hilfe eines wirtschaftlich höchst interessanten Monopols abgesichert und vermehrt werden soll.“

Soviel zur Unerläßlichkeit der zentralen Vermarktung. Sie - diese Unerläßlichkeit der zentralen Vermarktung - mag, traurig genug, für den deutschen Gesetzgeber gegeben gewesen sein, weil - wie formuliert von Weizsäcker es so schön - man sich dem Monopolisten gefällig machen mußte. Aber das ist nicht die Unerläßlichkeit im Rechtssinne des Art. 81 Abs. 3, dem die EU-Kommission - hoffentlich mit mehr Rückgrat und Standfestigkeit - verpflichtet ist.

Und von der Erfüllung des zweiten Kriteriums in Art. 81 Abs. 3, von Vorteilen für die Verbraucher, kann gleichfalls nicht die Rede sein, nicht einmal in Ansätzen. Im Gegenteil, wie ich darzulegen versucht habe, haben sie nur Nachteile davon, und diese Nachteile werden sich bei fortschreitender Konzentration und bei Zurückdrängen des Free-TV zugunsten des Pay-TV - gerade was attraktive Sportsendungen angeht - sehr wahrscheinlich noch wesentlich erhöhen. Gründe genug also, in Brüssel die Freistellung vom Kartellverbot für die zentrale Rechtevermarktung zu versagen.

Ich habe so gut wie ausschließlich vom Ligafußball und der zentralen Vermarktung seiner TV-Übertragungsrechte gesprochen, weil die Kartellrechtspraxis hierzu einschlägige Erfahrungen gemacht hat. Bei anderen Mannschaftssportarten haben wir keine, und meine Kenntnis der Strukturen dort ist zugegebenermaßen sehr begrenzt. Ich wage gleichwohl die Aussage und belasse es dann auch dabei, daß grundsätzlich das zum Ligafußball von mir Gesagte ceteris paribus auf alle Mannschaftssportarten übertragbar wäre.

Und für diejenigen, die sich vertiefter mit der Materie vertraut machen wollen, ein Hinweis: Frau Dr. Susanne Parlasca, Regierungsdirektorin und Beisitzerin im Bundeskartellamt, also eine ehemalige Kollegin meinerseits, hat unlängst in einem sehr fundierten und mit zahlreichen Nachweisen versehenen Aufsatz unser Thema behandelt.* Auch ich habe bei der Vorbereitung meiner Rede davon sehr profitiert.

* Parlasca, Susanne: Wirkungen von Sportkartellen: Das Beispiel der Vermarktung von TV-Rechten, in Trosien, G./Dinkel, M. (Hrsg.): Verkaufen Medien die Sportwirklichkeit? Aachen 1999, S. 83 - 118

Hans Hellmann

Zentrale Vermarktung oder Einzelvermarktung von Mannschaftssport im Fernsehen? Die Sicht des Deutschen Fußball-Bundes

Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mich Ihnen als der Verfahrensbevollmächtigte des DFB in den allseits bekannten Kartellverfahren vorstellen. Auf ausdrücklichen Wunsch gebe ich Ihnen in aller gebotenen Kürze einen groben Überblick über den aktuellen Stand des bisherigen Verfahrens. Die ebenfalls erwünschte Analyse der wesentlichen Verfahrensergebnisse läßt sich allerdings nicht in drei oder vier Minuten abhandeln, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, ihre rechtliche Tragweite zu verkennen. Wir sind damit aber auch bereits mitten im Thema.

Auf nationaler Ebene ist das Verfahren, das ausschließlich die Heimspiele deutscher Vereinsmannschaften im UEFA-Pokal und im Wettbewerb der Pokalsieger zum Gegenstand hatte, rechtskräftig abgeschlossen. Das KG und der BGH haben die Untersagungsverfügung des BKartA bestätigt. Seitdem vermarkten die wettbewerbsbeteiligten deutschen Vereine die Übertragungsrechte an ihren Heimspielen selbst. Aus der gegenständlichen Beschränkung der Entscheidung folgt, daß sie weder für die Bundesliga noch für die Champions League Geltung beansprucht, zumal der BGH insoweit nicht über die zur Entscheidung notwendigen Tatsachenfeststellungen verfügte. Darüber hinaus ist die rechtliche Tragweite ebenfalls begrenzt. Denn zu der praejudiziellen zivilrechtlichen Vorfrage, wem die Übertragungsrechte an den streitbefangenen UEFA-Wettbewerbsspielen zustanden, ist der BGH dem BKartA und KG nur teilweise gefolgt. Er hat sich deren Rechtsauffassung, die Heimvereine seien die alleinigen Veranstalter und Rechteinhaber, nicht zu eigen gemacht, sondern diese Frage ausdrücklich offen gelassen und sich damit begnügt, die rechtsbegründende Veranstalter Eigenschaft der Heimvereine zu bejahen und diejenige des DFB für die streitbefangenen UEFA-Wettbewerbe zu verneinen. Er hat aber die originäre Mitberechtigung weiterer Sportorganisationen keineswegs generell ausgeschlossen. Wörtlich heißt es:

„Ob die am Wettbewerb teilnehmenden Vereine jeweils die marktfähige Leistung allein schaffen und ob sie demgemäß die alleinigen Inhaber der Vermarktungsrechte sind oder ob mit ihnen weitere Organisationen an der Schaffung dieser Leistung in einer Weise beteiligt sind, daß auch sie an der Vermarktung der Spiele aus eigenem Recht mitwirken können, bedarf für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung.“ (Beschlussausfertigung S. 17)

Mit Blick auf die UEFA fährt der BGH sodann in einem obiter dictum fort: „Der Senat braucht auch nicht zu entscheiden, ob die UEFA, indem sie die beiden hier betroffenen europäischen Wettbewerbe ins Leben gerufen, über Jahre

durch zahlreiche Einzelmaßnahmen organisiert und geleitet und ihnen ein hohes Ansehen bei den Zuschauern verschafft hat, an der von den teilnehmenden Vereinen geschaffenen marktfähigen Leistung derart mitbeteiligt ist, daß - was in Betracht stehen könnte - jedenfalls sie eine originäre Mitberechtigung an der Vermarktung der im Wettbewerb ausgetragenen Fußballspiele erlangt hat. Denn sie ist nicht Betroffene der Untersagungsverfügung...“ (a.a.O., Seite 18)

Die Möglichkeit, eine originäre Mitberechtigung von Sportverbänden anzuerkennen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Der DFB zählt hinsichtlich der von ihm ins Leben gerufenen Bundesliga-Wettbewerbe, die er seit 1963 alljährlich veranstaltet, plant, organisiert und betreut, sicherlich zu den primären Zielgruppen, zumal er zur reibungslosen Durchführung der Bundesliga-Wettbewerbe ein außerordentlich komplexes, breit gefächertes und aufwendiges Netzwerk an infrastrukturellen Einrichtungen bereithält. Darüber hinaus geben die Entscheidungsgründe allen Anlaß, den jeweiligen Gastverein in den Kreis der Mitberechtigten einzubeziehen. Denn er ist, wie der BGH ausführt, „an der von den teilnehmenden Vereinen geschaffenen marktfähigen Leistung mitbeteiligt“ (vgl. das letzte Zitat).

Das Zusammentreffen mehrerer Mitberechtigungen führt zwangsläufig zu der Frage, welche Regeln für die Rechtsausübung gelten. Das Gesetz stellt hierfür ausschließlich das Gemeinschaftsrecht der §§ 741 BGB zur Verfügung, wonach die Mitberechtigten über den gemeinschaftsrechtlichen Gegenstand, das ist im vorliegenden Falle das Übertragungsrecht an der betreffenden Sportveranstaltung, nur gemeinschaftlich verfügen können (§ 747 Satz 2 BGB). Wie dies zu geschehen hat, wenn die Beteiligten kein Einvernehmen zu erzielen vermögen, bleibt im Dunkeln. Funktionsfähig wäre das Gemeinschaftsprinzip wohl nur, wenn sich alle Beteiligten darauf verständigen könnten, daß im Zweifel ein bestimmter Verein allein entscheidet. An wen dabei zu denken wäre, mag Ihrer eigenen Phantasie vorbehalten bleiben.

Bevor ich meine Überlegungen zum BGH-Beschluß abschließe, schulde ich Ihnen noch Aufschluß zu drei Punkten:

a) Das erste ist die mit einiger Verspätung im Interesse der Vollständigkeit nachzutragende Frage, inwiefern die Veranstaltergemeinschaft und die darauf gegründete Zuordnung der Übertragungsrechte für die kartellrechtliche Beurteilung erheblich wird. Die Antwort lautet, daß Wettbewerbsbeschränkungen, die in der gesetzlichen Rechtezuordnung ihre Ursache haben, nicht auf Vereinbarungen oder Beschlüssen beruhen und somit nicht dem Kartellverbot des § 1 GWB oder Art. 81 Abs. 1 EG unterliegen.

b) Der zweite Punkt betrifft die Gesetzesänderung zum GWB im sogenannten Sportparagrafen. Danach findet das Kartellverbot des § 1 „auf die zentrale Vermarktung von Rechten an der Fernsehübertragung satzungsgemäß durchgeführter Wettbewerbe durch Sportverbände“ unter den dort genannten Vor-

aussetzungen keine Anwendung. Es handelt sich um eine Legalausnahme, die kraft Gesetzes wirkt, ohne daß es dazu einer behördlichen Erlaubnis oder Freistellungsentscheidung bedarf. Soweit die Ausnahme reicht, entzieht sie dem BGH-Beschluß trotz fortbestehender Rechtskraft seine Grundlage. Der DFB hat jedoch nicht die Absicht, davon Gebrauch zu machen, um erneut Übertragungsrechte an UEFA-Wettbewerben zu vermarkten.

c) Der dritte und letzte Punkt betrifft unser heutiges Thema. Die Alternative „zentrale Vermarktung oder Einzelvermarktung“ wird der dargestellten Rechtslage insofern nicht gerecht, als sie die vom BGH offen gelassene Möglichkeit mehrfacher Berechtigung unberücksichtigt läßt. Selbst in Fällen, in denen § 1 GWB auf die zentrale Vermarktung anwendbar bleibt, weil die Ausnahmeveraussetzungen nicht erfüllt sind, folgt daraus nicht notwendigerweise das Recht des Heimvereins zur autonomen Einzelvermarktung. Seine Verfügungsmacht kann viel mehr durch Mitberechtigungen veranstaltender Sportorganisationen oder wettbewerbsbeteiligter Gastvereine eingeschränkt sein, so daß er zur Vermarktung der gemeinschaftlichen Übertragungsrechte ihrer Zustimmung bedarf. Die Alternative müßte also sinngemäß etwa wie folgt lauten: „zentrale Vermarktung von Ligawettbewerben oder gemeinschaftliche oder individuelle Vermarktung einzelner Ligaspiele“.

Ich verlasse nunmehr die nationale Arena, in der paradoxerweise der Kampf um die UEFA-Wettbewerbe mit grenzüberschreitendem Radius ausgetragen wurde, und begeben mich auf das europäische Parkett, wo sich die Kommission mit der innerdeutschen Bundesliga befaßt. Eigentlich hätte man die umgekehrte Zuständigkeitsaufteilung erwarten müssen. Der Geisterfahrer, der lange Zeit auf der falschen Spur gefahren ist, scheint aber in Berlin gestartet zu sein.

a) Wie dem auch sei, der DFB hat die zentrale Vermarktung von Übertragungsrechten an Bundesligaspielen pflichtgemäß bei der Kommission angemeldet (Art. 4 Abs. 1 VO 17/62). Diese wird dadurch in die Lage versetzt, entweder im Wege des sogenannten Negativattestes festzustellen, daß für sie kein Anlaß besteht, aufgrund von Art. 81 Abs. 1 EG gegen den angemeldeten Beschluß einzuschreiten, oder das Verbot, falls seine Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, gemäß Art. 81 Abs. 3 EG für nicht anwendbar zu erklären. Die Freistellung kann rückwirkend bis zum Tage der Anmeldung erfolgen (Art. 6 Abs. 1 VO 17/62).

Das Verfahren befindet sich noch im Vorstadium seiner förmlichen Eröffnung. Nach geltendem Verfahrensrecht und den Erfahrungen mit seiner praktischen Handhabung ist mit einer alsbaldigen Entscheidung nicht zu rechnen. Eine konkretere Prognose scheint mir nicht vertretbar.

Mit Blick auf andere anhängige Fälle zur zentralen Vermarktung bezweifle ich, ob die Kommission der Entscheidung zum Bundesligakomplex Priorität einräumen wird. Wahrscheinlich wird im ersten Akt über die Formel 1 entschieden, doch dürfte dieser Fall nicht zu einer Pilotentscheidung mit Aussagekraft für

den Ligafußball geeignet sein. Dem käme die von der UEFA angemeldete zentrale Vermarktung der Champions League schon näher. Ob sie Vorrang genießt, vermag ich nicht zu sagen.

b) Was die materiell-rechtliche Beurteilung der zentralen Vermarktung nach dem Gemeinschaftsrecht angeht, so könnte ich mir alle Mühe ersparen, indem ich Sie auf vorliegende Äußerungen des für Wettbewerb zuständigen Kommissionsmitgliedes van Miert und seiner Generaldirektion verweise. Danach ist zwar davon auszugehen, daß die Verbotsnorm Anwendung findet, doch wird gleichzeitig eine Freistellung gemäß Art. 81 Abs. 3 EG nicht ausgeschlossen. Sie kommt in Betracht, wenn die zentrale Vermarktung

- erstens einem Finanzausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Clubs dient, um das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen ihnen zu mildern, (Frage der Solidarität)
- und wenn sie zweitens zur Förderung des Amateur- und Jugendsports beiträgt.

Im allgemeinen sehe ich in derartigen Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit keine Basis für eine seriöse kartellrechtliche Beurteilung. Allerdings könnte sie vor dem Hintergrund bestimmter Entwicklungen doch etwas ernster zu nehmen sein. Zum einen ergibt sich zumindest hinsichtlich der Förderung des Amateur- und Jugendsports eine auffällige Parallelität zum bereits erwähnten Sportparagraphen des GWB. Zum anderen befassen sich die Europäischen Gemeinschaften nicht nur auf der Ebene der Rechtsanwendung durch die Kommission mit der Sportproblematik und speziell mit der zentralen Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen. Parallel zu den anhängigen Einzelverfahren bemühen sich die Gemeinschaftsorgane vielmehr auf politischer und legislativer Ebene, in einem umfassenden Gesamtrahmen die Frage zu klären, welche Funktionen dem Sport in der Gesellschaftsordnung der Gemeinschaft zukommen und welche Rahmenbedingungen die Rechts- und Wirtschaftsordnung dem Sport zur autonomen Verwirklichung seiner sportspezifischen Ziele zur Verfügung stellt. Es ist weder meine Aufgabe, noch wäre ich in der Lage, die Dimensionen dieser Fragestellung auszuleuchten oder über bisherige Initiativen der Gemeinschaft zu berichten. Wir müssen aber erkennen, daß gesellschaftspolitische Forderungen an den Sport schon jetzt auf das Kartellrecht ausstrahlen und dort ihren Niederschlag finden. Wer das bezweifelt, kann sich mit einem Blick in den Gesetzeswortlaut des Sportparagraphen von der Richtigkeit meiner Annahme überzeugen. Denn danach kommen nur solche Sportverbände in den Genuß der Legalausnahme, „die in Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung auch der Förderung des Jugend- und Amateursports verpflichtet sind“.

Die Einführung des § 31 GWB und seine inhaltliche Ausgestaltung als eine bedauerliche Entgleisung des Kartellgesetzgebers abtun zu wollen, wird der ratio decidendi nicht gerecht. Meines Erachtens hat der Gesetzgeber, indem er auf

die gesellschaftspolitische Verantwortung der Sportverbände abstellt, eine durchaus sachgerechte Konsequenz aus der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gezogen, die dem Sport wichtige gesellschaftliche und soziale Funktionen beimißt. Ich verweise auf den Beschluß zur Kurzberichterstattung vom 17. 2. 1998, der dem BGH bei Abfassung seiner DFB-Entscheidung vom 11. 12. 1997 noch nicht vorlag. Dort heißt es: „Die Bedeutung solcher Sportereignisse erschöpft sich nicht in ihrem Unterhaltungswert. Sie erfüllen darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Der Sport bietet Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und ist Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation der Bevölkerung“ (Urteil vom 17. 2. 1998, Seite 43 der Ausfertigung).

Es ist Sache der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung, im Konfliktfalle Bedacht darauf zu nehmen, daß den Sportorganisationen nicht die Grundlage für die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben entzogen wird. § 31 GWB dient diesem Ziel.

Das Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichem und sportlichem Wettbewerb ist mit einem hochexplosiven Konfliktpotential geladen. Es resultiert systembedingt vor allem daraus, daß sich Sportvereine beiden Wettbewerbsprozessen stellen müssen, obgleich diese an die Beteiligten Ansprüche stellen, die nicht nur unterschiedlich sind, sondern einander widerstreiten. Als Wirtschaftsunternehmen sind Sportvereine an die vom GWB geschützten marktwirtschaftlichen Maximen gebunden, während sie ihre bestimmungsgemäße sportliche Betätigung nur nach Maßgabe des für die Sportdisziplin geltenden Regelwerks ausüben können. Hinsichtlich seiner Markttätigkeit ist dem Verein jegliche mit Wettbewerbern abgestimmte Beschränkung seines Angebotes untersagt, auch wenn dieselbe Beschränkung dem Ligawettbewerb wesensimmanent ist, beispielsweise hinsichtlich der Anzahl der Begegnungen, der Spieltermine und des Austragungsortes. Wenn dies von den Kartellbehörden anstandslos gebilligt wird, ohne dass dafür eine besondere gesetzliche Legitimation ersichtlich wäre, so muß das bei der zentralen Vermarktung für den Fall, daß sie zur Erhaltung des Ligawettbewerbs unerlässlich ist, ebenso gelten.

Die Kommission ist sicherlich in der Lage, den auftretenden Konfliktsituationen in ihrer Einzelfallpraxis auf der Grundlage des Art. 81 Abs. 3 EG gerecht zu werden. Sie wird diesen Weg um so leichter beschreiten können, wenn die grundsätzliche gesellschafts-, wirtschafts- und sportpolitische Orientierung, die die Gemeinschaftsorgane auf politischer und legislativer Ebene anstreben, damit in Einklang stehen.

Obgleich ich damit einen geeigneten Schlußsatz erreicht habe, möchte ich Ihnen noch eine kleine Nachlese bieten, zum einen anhand einiger Zahlen zur gesellschaftlichen und sozialen Dimension des Fußballsports in Deutschland: Die Sportorganisation des deutschen Fußballs betreut rund 27.000 Vereine mit insgesamt etwa 6,3 Millionen Mitgliedern. Von ihnen werden zu den alljährlich stattfindenden Meisterschaften 173.500 Amateurmansschaften gemeldet. Bei

einem durchschnittlichen Kader von 18 bis 20 Spielberechtigten pro Mannschaft betreiben also etwa drei bis dreieinhalb Millionen Deutsche aktiv den Fußballsport. Daran haben die Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren einen erfreulich hohen Anteil. Sie stellen mehr als 106.300 Mannschaften mit insgesamt 2,1 Millionen Jugendlichen männlichen und weiblichen Geschlechts. Am aktiven Mannschaftssport ist die Jugend mit mehr als 60 % beteiligt. Der Fußball ist damit ein Breitensport par excellence.

Zum anderen wirft die Zuordnung der Übertragungsrechte im Verfahren vor der Kommission ein zusätzliches Zuständigkeitsproblem auf. Nach einer internen Stellungnahme zum Sportkomplex ist die Entscheidung darüber, wem die Rechte originär zustehen, Sache des nationalen Rechts. Das bedeutet zunächst einmal, daß wir in den Mitgliedstaaten zu materiellrechtlich unterschiedlichen Ergebnissen kommen können, und zwar nicht nur hinsichtlich der zivilrechtlichen Rechtezuordnung, sondern konsequenterweise auch hinsichtlich der davon abhängigen kartellrechtlichen Beurteilung. Daran schließt sich verfahrensrechtlich die Frage an, ob die Kommission als Verwaltungsbehörde über die zivilrechtliche Vorfrage selbst entscheidet, wie dies im innerstaatlichen Recht selbstverständlich ist, oder ob sie die Zwischenschaltung innerstaatlicher Organe anstrebt, wozu es meines Erachtens keine Rechtsgrundlage gibt.

Im Rahmen einer solchen statistischen Erhebung läßt sich die Bedeutung des professionellen Fußballs mit seinen 36 Lizenzligamannschaften kaum noch in meßbarer Weise erfassen. Seine Breitenwirkung ist anderer Art. Er bildet die den Hochleistungssport verkörpernde Spitze der breit angelegten Leistungspyramide des deutschen Fußballsports, das non plus ultra. Die Elite-Liga wurde nicht dazu geschaffen, einzelnen Beteiligten Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Gewinnmaximierung zu eröffnen. Sie dient vielmehr dem Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Vereinsfußballs im internationalen sportlichen Wettstreit zu gewährleisten und durch sportliche Erfolge dazu beizutragen, sein Ansehen innerhalb und außerhalb der eigenen Grenzen zu steigern. Der Erfolg des einzelnen kommt zugleich der Gesamtheit des Fußballsports zugute, indem er seine Anziehungskraft auf die sportinteressierte Öffentlichkeit vergrößert und die an der Sportausübung interessierte Jugend zur sportlichen Betätigung motiviert.

Die hier nur notdürftig angedeutete Breitenwirkung des Sports auf weite Kreise der Bevölkerung bildet den eigentlichen Anlaß und die hauptsächliche Basis dafür, daß die Rechts- und Gesellschaftsordnung dem Sport wichtige gesellschaftliche und soziale Funktionen beimißt. Statt mehrerer Stellungnahmen deutscher und europäischer Gesetzgebungsorgane ist auf das Urteil des BVerfG zur Kurzberichterstattung vom 17. 2. 1998 zu verweisen, wo es heißt: „Die Bedeutung solcher Sportereignisse erschöpft sich nicht in ihrem Unterhaltungswert. Sie erfüllen darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Der Sport bietet Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen

und ist Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung“ (Urteil vom 17. 2. 1998, Seite 43 der Ausfertigung).

Wenn wir uns mit der kartellrechtlichen Beurteilung der zentralen Vermarktung von Sportübertragungsrechten befassen, müssen wir uns mit der Tatsache auseinandersetzen, daß die marktwirtschaftlichen Zielsetzungen des Kartellrechts mit den sportkulturellen Notwendigkeiten und den gesellschaftlichen oder sozialen Zwecken des Sports in Konflikt geraten können. Das Konfliktpotential resultiert systembedingt vor allem daraus, daß die Sportvereine zweierlei Wettbewerbsprozessen unterworfen sind, für die unterschiedliche und miteinander unvereinbare Parameter gelten. Den Verein als Wirtschaftsunternehmen binden die vom GWB geschützten marktwirtschaftlichen Maximen, während im sportlichen Wettbewerb die Gesetzmäßigkeiten der Sportdisziplin Vorrang beanspruchen. Als Wirtschaftssubjekt darf der Verein sich nicht zur Beschränkung seines Angebotes verpflichten, als Sportsubjekt darf er nur eine bestimmte Anzahl von Spielen austragen, und zwar nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, zur vorgeschriebenen Zeit und am vorgesehenen Ort.

Diskussion der Referate von Dieter Wolf und Hans Hellmann

Leitung: Klaus Stern

Prof. Dr. Klaus Stern: Sie haben Stellungnahmen zum § 31 GWB abgegeben, und Sie haben Position bezogen zu Artikel 81 EG-Vertrag. Das besondere Element in Ihren Ausführungen war, daß Sie sagten, das Problem Zentralvermarktung und Individualvermarktung, wie wir es gegenübergestellt haben, könne so nicht gesehen werden, sondern entscheidend sei, daß der Zentralvermarktung gewissermaßen eine Gemeinschaft von Heimvereinen, Gastvereinen und den Ligaveranstaltern zustehe und damit ein anderes Konzept der Vermarktung eingebaut werden müsse als die Zentralvermarktung. Ich glaube, das gibt hinreichend Diskussionsstoff.

Hans Hellmann: Wenn ich Sie richtig verstehe, ist der DFB doch bei allen beteiligt.

Prof. Dr. Klaus Stern: Das meine ich ja: Ligaveranstalter.

Hans Hellmann: Und das rechtfertigt die zentrale Veranstaltung, wenigstens ist er überall beteiligt und kann ein Konzept entwickeln und möglicherweise ...

Prof. Dr. Klaus Stern: Er ist mitbeteiligt.

Hans Hellmann: ... seine Zustimmung durchsetzen, oder auch nicht.

Prof. Dr. Klaus Stern: Er ist mitbeteiligt; nach 741 BGB haben Sie gesagt. Wir wollen zur Diskussion kommen. Bitte sehr!

Prof. Dr. Bernd Frick, Universität Greifswald: Herr Wolf, Sie haben in Ihrem Vortrag unter anderem die Vorteilhaftigkeit der Einzelvermarktung mit dem Beispiel der NCAA begründet. Mehr Spiele, weniger Übertragungskosten, im Anschluß an die Abschaffung der Zentralvermarktung. Nun widerspreche ich dem Präsidenten des Bundeskartellamtes äußerst ungern; ich hoffe, daß die Qualität des Argumentes die Mißachtung des Amtes zumindest teilweise kompensiert. Mir scheint der Vergleich in einem ganz zentralen Punkt problematisch und die Übertragbarkeit auf andere Profiligen nicht möglich zu sein. Die NCAA ist eine sehr homogene Gruppe von Universitäten, die um die College-Meisterschaft im Basketball und im Football wetteifern, ausgesprochen homogen im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Hochschulen, im Hinblick auf die Studentenzahlen und im Hinblick auf viele andere Faktoren. Hinzu kommt: den Colleges und Universitäten, die sich an diesen Wettbewerben beteiligen, ist es verboten, Spielergehälter zu zahlen. Mit anderen Worten: zum einen sind die in wirtschaftlicher Hinsicht ohnehin schon homogen und zum zweiten, es besteht kein Anreiz, Spieler zu rekrutieren, indem man ihnen höhere Gehälter zahlt als andere Universitäten; von daher ist es auch nicht überraschend, daß der zentrale Aspekt der Produktion von sportlicher Unterhaltung im Teamsport hier geradezu idealtypisch realisiert ist. Wir haben eine ausgesprochen hohe Spannung im Meisterschaftsrennen, im Positionswettbewerb - eben weil die Teams sehr ausgeglichen sind. Dann macht es vermutlich tatsächlich

keinen Unterschied mehr, ob ich Einzel- oder Zentralvermarktung betreibe. Wenn ich hingegen von dem Umstand ausgehen muß, daß ich auf der einen Seite arme Kleinstadt- und auf der anderen Seite reiche Großstadtteams habe, dann – so meine Vermutung – stellt sich die Situation anders dar.

Prof. Dr. Heinz Dieter Horch, Deutsche Sporthochschule Köln: Ich würde auch gerne zwei Argumente pro Zentralvermarktung in die Diskussion einbringen oder, genauer gesagt, zwei der Argumente von Herrn Wolf etwas relativieren: einmal das Verknappungsargument und zweitens das Argument, daß eine freiwillige Ausgleichslösung ohne weiteres möglich sei. – Zum ersten, zentralen Argument, daß das Kartell die Menge verknappt: Im Fall der UEFA-Cup-Spiele hat das, glaube ich, nie gegolten, denn es wurden immer alle Spiele übertragen. Im Fall der Bundesliga hat es lange Zeit gegolten, aber da kann uns vielleicht Herr Duvinage etwas dazu sagen, ob nicht in Zeiten des Pay-TV auch bei einer Zentralvermarktung letztlich alle Spiele übertragen werden, in der Zukunft. – Dann zum Argument "freiwillige Lösung": Sie haben ja zugestimmt, das ist ein ganz zentrales Argument: Die Qualität des Produktes Fußballsport hängt von der Spannung ab, von der Ungewißheit; der Spannung schadet die Dominanz einzelner Vereine. Um diese zu verringern, braucht man finanzielle Ausgleichsmechanismen. Jetzt ist natürlich der Knackpunkt: ist das auch freiwillig möglich? Sie haben da verwiesen auf die langfristigen ökonomischen Interessen aller Vereine. Nur: hier haben wir es mit einem Kollektivgut zu tun, und wir wissen, daß das nicht immer ohne weiteres hergestellt wird; wenn alle davon profitieren, aber vielleicht die Reichen nichts dafür tun wollen, daß es hergestellt wird. Ich denke, das ist besonders problematisch hier in Deutschland, weil die Vereine eigentlich in zwei Ligen spielen, nämlich in der Bundesliga und in Europa. Die starken Vereine brauchen sozusagen jeden Pfennig, um auf der Europaebene konkurrieren zu können, und sie werden deshalb – dies wäre meine Vermutung oder meine Skepsis – nicht bereit sein, freiwillig etwas zum Ausgleich der Liga beizutragen. Sie hatten das Beispiel gebracht: UEFA-Cup. So weit ich das sehe, ist das überholt. Es gibt keinen Ausgleich mehr aus den UEFA-Cup-Geldern. Und wenn man sich den derzeitigen Trend beim DFB anschaut, dann läuft es immer mehr darauf hinaus, daß nach Spielstärke und nicht mehr zum Ausgleich umverteilt wird. Da bin ich sehr skeptisch, ob freiwillige Lösungen greifen. Und als Konsument, und um den geht es ja, habe ich Angst um die Qualität des Produktes Fußball.

Rechtsanwalt Ulrich Andryk: Ich beschäftige mich in erster Linie mit urheberrechtlichen Fragen; deswegen auch die erste Frage an den Kollegen Hellmann: Da kam eben das Stichwort von Verbotsrechten. Mich würde interessieren, das ist hier nicht ausgeführt worden, in welchem Kontext Sie das denn meinen, wenn Sie z. B. einem Nachverwerter verbieten wollen, die Ware, die Sie anbieten und die Sie verkaufen, zu verwerten, denn das Hausrecht kann ja eigentlich nur vom Erstverwerter verletzt werden; und wenn ich dem das Recht abgekauft habe, stellt sich die Frage: Wie sieht das in der nächsten Verwertungsstufe aus? Und die zweite Frage: zentrale Vermarktung oder Einzelvermarktung? Da

habe ich jetzt immer nur gehört, das ist entweder der Verband – wer immer das ist, auf der sportlichen Ebene – oder es ist der Verein. Da frage ich mich dann als Urheberrechtler: Warum vergißt man dann denjenigen, der eigentlich die Ware produziert, nämlich den Fußballspieler. Ich würde mir die Frage stellen, ob es schon einmal jemand versucht hat, den Fußballspieler als ausübenden Künstler zu betrachten, mit dem Ergebnis, daß er dann nämlich auch ein eigenes Verbotsrecht hätte – oder zumindest einen Anspruch auf anteilige Vergütung.

Dr. Dieter Wolf: Die Frage zum Collegesport in den Vereinigten Staaten: Ich gebe Ihnen zu, wenn man Beispiele zitiert, wird man sehr schnell mit dem Gegenargument konfrontiert: "das Beispiel hinkt!". Die absolute Identität ist in aller Regel nicht herzustellen. Nur finde ich, es liegt doch ziemlich dicht beieinander, und wenn ich recht orientiert bin, hat es in der Folge der Entscheidung des Supreme Court, der die Zentralvermarktung im Collegesport untersagte – das war ja auch nicht von vornherein klar –, starke politische Bestrebungen gegeben, den Sports Broadcasting Act auf den Collegesport auszudehnen; und das ist dann nicht erfolgt, weil der amerikanische Gesetzgeber wohl das Gefühl hatte, schon mit dem ersten Gesetz sehr weit gegangen zu sein – um es mal so auszudrücken. Was dann in der Folge mit den Preisen passiert war, das war ja auch eine Erfahrung. Und so ist dieser Bereich dann unter dem allgemeinen Anti-Trust-Recht geblieben und damit auch unter dem Kartellverbot. Ich kann nur sagen, für mich ist die Praxis, die sich da entwickelt hat, ziemlich unabhängig von der Frage, ob die Spieler nun bezahlt werden oder wie sie bezahlt werden. Daß sie gar nichts kriegen, glaube ich, ist auch nicht die Realität. Das ist so ähnlich, wie bei den Amateuren bei uns. Subkutan passiert da schon das eine oder andere; aber lassen wir das beiseite. Für mich entscheidend ist die Frage – und in dem Kontext habe ich das ja erwähnt: „Wie ist die Akzeptanz beim Publikum?“ Und die Akzeptanz beim Publikum, beim Zuschauer, ist ausgesprochen groß. Die Nachfrage, das Interesse an diesen Fernsehveranstaltungen ist ausgesprochen groß, und der amerikanische Zuschauer ist in dieser Hinsicht mit einem breiten Angebot konfrontiert - auch mit den Konsequenzen, die ich geschildert habe, was die Präsenz dann auch auf dem Football- oder Fußballplatz angeht; wenn denn vor der Haustür gespielt wird. Für mich ist entscheidend: Was will denn der Verbraucher? Will er mehr oder will er weniger Fußball? Und wie sieht es aus in der Konsequenz, mit der Struktur des Mediums Fernsehen überhaupt? Mir wird gesagt, daß die derzeitige Struktur beim Medium Fernsehen in den Vereinigten Staaten – viele regionale, kleine Sender – ganz wesentlich auch dadurch mitbestimmt wird, daß eine solche Art der Sportübertragung, der dezentralen Vermarktung, möglich ist. Wovon sollen denn die kleineren TV-Veranstalter leben bei der Attraktion eines solchen Mediums, einer solchen Sportart wie Fußball? Ich sehe in Deutschland keine Chance für irgendeinen kleineren TV-Veranstalter, überhaupt noch an Fußballsendungen heranzukommen. Ich weiß nicht, wo da von kleinen Sendern „dau-

ernd“ Fußball gesendet wird. Ich sehe das nicht. Wo können Sie denn Fußball von Regionalvereinen sehen? Das findet doch nicht statt – nirgendwo!

Hans Hellmann: Nein, Entschuldigung. In jedem Regionalsender finden Sie das abends.

Dr. Dieter Wolf: Ja, Zusammenfassungen, aber das sind doch keine Live-Sendungen.

Hans Hellmann: WDR oder Bayern 3, die bringen alle keinen Fußball? Wir können doch nicht an den Facts vorbeireden. Tatsache ist, daß in Deutschland ungefähr 15.000 Stunden Sport im Jahr gesendet werden!

Dr. Dieter Wolf: Aber nicht Fußball! Und auch keine Live-Sendungen! Ich habe ja gesagt, das können Sie schlecht widerlegen, daß nur wenige Live-Sendungen der Liga im Free-TV gesendet werden. Von einigen hundert Stunden live pro Saison, ich glaube sieben.

Prof. Dr. Klaus Stern: So, jetzt die nächste Frage! Verknappung!

Dr. Dieter Wolf: Ich kenne nur die Erklärungen, oder ich verweise auf die Erklärungen, von Herrn Ägidius Braun und von anderen leitenden Leuten des Deutschen Fußball-Bundes, die gesagt haben: Nun ist es genug mit dieser Vielzahl von Fußball, wir müssen das Angebot reduzieren; der Zuschauer wird sowieso schon mit Fußball überfüttert. Und ich habe nichts anderes gesagt, als daß der DFB mit diesen Erklärungen, die ich doch ernst nehmen muß, das gleiche macht wie jedes Kartell. Verknappung erhöht den Preis und damit den Erlös. Ob das im Einzelfall dann immer so praktiziert wird, ist wieder eine andere Frage. Ich komme nun einmal auch mehr von dem her, was ich an Ökonomie gelernt habe, vom strukturellen Ansatz her. Das ist nicht unbedingt Chicago, sondern eher Harvard. Ich möchte, und so ist auch unser Kartellgesetz konstruiert, keine Strukturen entstehen lassen, die ein Verhalten nahelegen, wie ich es beschrieben habe. Wenn ich anfangs, Strukturen entstehen zu lassen, oder wenn ich erlaube, daß bestimmte mißbräuchliche Verhaltensweisen, und das Kartell gehört dazu, gefördert werden, dann darf ich mich nicht wundern, wenn diese dann auch praktiziert werden. Deshalb sind wir gegen die zentrale Vermarktung – auch für den Fall, daß die Verknappung in bestimmten Zeiträumen nicht so intensiv ist wie in anderen. Die schiere Möglichkeit, daß über diesen Hebel dieses Instrument praktiziert wird, reicht; es ist ein zu großes Gefährdungspotential.

Stichwort „freiwillige Lösungen“: Also niemand hat diejenigen, die sich an dieser Fondslösung beteiligt haben, dazu gezwungen – schon gar nicht die Kartellbehörde, die kann das ja gar nicht. Wir hatten bloß vorher dem DFB genau diesen Vorschlag gemacht, und der ist nicht darauf eingegangen. Das hat aber dieses Beispiel doch gezeigt; es ist ja quer geschrieben worden. 30 % der in Zukunft dezentral zu erlösenden Beträge in diesen Fonds zu speisen – das ist schon ein Wort. Ich habe keine andere Erklärung dafür, als daß diese freiwillige Lösung möglich war, weil sie im eigenen Interesse auch der reichen Vereine lag.

Denn, das sagte ich ja von Anfang an, wir haben die Notwendigkeit des Erlösausgleichs ja nie bestritten, das ist expressis verbis von mir so auch dargelegt worden. Natürlich muß, wenn eine Liga funktionieren will, auch eine Liga vorhanden sein; wenn nur noch eine Mannschaft da ist, kann sie mit keiner anderen mehr spielen. Es muß eine relevante Anzahl – möglichst leistungsstarker – Vereine existieren, damit das Ganze für das Publikum interessant bleibt. Deshalb ist es das Interesse auch derer, die auf Zeit an der Spitze sind. Bayern München ist eine Ausnahme, aber auch die wird nicht ewig halten, denke ich einmal. Das Interesse auch derer, die an der Spitze sind und die auf Zeit mehr verdienen als die anderen, besteht darin, daß die anderen nicht von diesen Vorteilen der Liga ausgeschlossen bleiben, sondern daß sie daran partizipieren. Deshalb, aus dieser Erfahrung heraus, hielt ich es nicht für ausgeschlossen, daß eine Fondslösung erarbeitet werden kann. Die haben von vornherein gesagt: Wir helfen dabei, daß das kartellrechtskonform geschieht; wir sind auch dafür, daß so ein Ausgleich stattfindet. Und dann kam eigentlich nur das Argument: Wir werden dann als DFB von unseren Mitgliedern nur übers Ohr gehauen. Ich kann nur sagen, es war ganz gut, daß dieses Argument dann nicht allzu sehr vertieft worden ist, weil das einiges ausgesagt hätte über die Struktur dieses Verbandes. Daß im übrigen Verbände ihre internen Probleme haben, die Mitglieder auf eine Linie zu bringen, ist ja so neu nicht. Aber das Kartellrecht ist nicht dazu da, anderen – und gerade Verbänden – das Leben zu erleichtern, und dann mit dem Kopf zu nicken, wenn Verbände sagen, es sei so schwierig, die Mitglieder zu einem entsprechenden Wohlverhalten zu bewegen. Was andere Verbände können, wenn Solidarleistung gefragt ist, das müßte der DFB auch schaffen.

Hans Hellmann: Ich möchte gern gegenüber Herrn Wolf richtigstellen: Ich habe ein anderes Argument gegen Ihren Solidarausgleich angeführt: Wo wird ein solcher Ausgleich denn im Kartellrecht, im Kartellgesetz für zulässig erklärt? Nach welcher Regelung dürfen denn plötzlich die Wettbewerber am Markt sagen: Du kriegst von meinem Umsatz 30 % und du kriegst 25 %? Das ist doch wettbewerbsbeschränkend. Aber ich möchte das nicht vertiefen. Ich möchte nur nicht im Raum stehen lassen, daß wir nur das vorgetragen haben. In meinem Beisein ist das nicht der Fall gewesen. Ich habe rechtliche Argumente vorgetragen und sonst nichts. -- Ich möchte noch ein Wort sagen zu der Frage, warum nicht die Spieler an dem Ganzen beteiligt sind. Wenn die zentrale Vermarktung durch den DFB in der jetzigen Form wegfällt, muß eine Möglichkeit geschaffen werden, daß die Spieler nicht ihre Persönlichkeitsrechte geltend machen und zum Fernsehveranstalter sagen: Du darfst mich nicht fotografieren. Das ist im DFB ja alles geregelt; die Spieler haben Arbeitsverträge unterzeichnet, und darin hat jeder Spieler unter anderem auf die Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten und sonstigen Rechten gegenüber den Fernsehveranstaltern verzichtet. Das ist im Moment die Rechtsgrundlage.

Für den Fall der Einzelvermarktung muß selbstverständlich das ganze Persönlichkeitsrecht neu aufgearbeitet werden, damit überhaupt eine Übertragung

möglich ist. Ich hätte gesagt, daß das Verbots- oder Unterlassungsrechte sind, und daß darauf verzichtet wird. Das ist die Lösung des Bundesgerichtshofes in Sachen Globalvertrag. Der hat sich einmal grundlegend damit befaßt und gesagt: Es gibt kein absolutes Persönlichkeitsrecht, sondern es sind alles schuldrechtliche Verzichtserklärungen oder Einverständniserklärungen; die wirken natürlich nur inter partes. Die kann der DFB oder sonst jemand Dritten nicht entgegen halten. Die Kette, die dann ausgefüllt wird – der DFB hat die Übertragungsrechte immer nur an Sportrechte-Agenturen übertragen oder lizenziert – und die gestalten die Folge weiter. Wenn da oben irgendwo eingebrochen wird, durch Markenpiraterie oder Urheberrechtspiraterie, dann müssen diejenigen, die in der Kette stehen und davon betroffen sind, dagegen einschreiten – und welche Rechte sie haben, das weiß ich nicht.

Prof. Dr. Rainer Gömmel, Universität Regensburg: Ich darf zur Unterstützung meiner Vorredner nur auf meinen Aufsatz im "Kicker" vom 1. März '99 verweisen. Da wird nämlich – wie ich meine: überzeugend – nachgewiesen, daß durch die Zentralvermarktung und die solidarische Verteilung der Einnahmen durch den DFB seit 1992 die Wettbewerbsintensität in der Bundesliga – das hat mich als Ökonom und Anhänger einer Wettbewerbswirtschaft sehr gefreut – im Vergleich zu den achtziger Jahren ganz gewaltig gestiegen ist. Natürlich gab es in den achtziger Jahren auch so lustige Ergebnisse: Bayern München gegen Stuttgarter Kickers 1 : ??? – auf jeden Fall: die Kickers gewannen. Nur sind die Stuttgarter Kickers am Saisonende sang- und klanglos abgestiegen, weil die Basis, das wirtschaftliche Fundament gefehlt hat, genauso wie bei Darmstadt, Uerdingen, Wattenscheid und vielen anderen Vereinen. Danach hat sich durch die Zentralvermarktung in der Tat die Liga ganz erheblich angeglichen. Das ist natürlich für Bayern München und den einen oder anderen Verein hoch interessant, aber natürlich möchten diese superreichen Vereine wieder heraus aus dieser Situation, und sie streben doch ganz offen die Euroliga an. Das heißt, wer das jetzige System aufgibt, muß mit dem großen Risiko leben, daß die Bundesliga in weniger als zwei, drei Jahren kaputt ist – in der jetzigen ausgeglichenen und hoch spannenden Form. Ich bin überzeugt davon, daß die Solidarität, die freiwillige Solidarität, von zwei, drei großen, superreichen Vereinen aufgrund aller Indizien nicht so weit reicht, um wieder zu einem vernünftigen Ausgleich zu kommen, der diese Spannung garantiert und der zum anderen, wie Herr Hellmann ja ausgeführt hat, dem DFB die Möglichkeit gibt, die Vereine bis hinunter in den Amateurbereich finanziell auszustatten. -- Und noch eins: Ich finde es etwas unglücklich, wenn immer amerikanische Verhältnisse herangezogen werden. Man kann die amerikanischen Ligen nicht mit der Bundesliga vergleichen. Der amerikanische Zuschauer ist auf dem Gebiet anders strukturiert. In Amerika gibt es das für amerikanische Zuschauer ungeheuer spannende Baseball; das interessiert in Deutschland doch niemanden. Das heißt, der deutsche Sportinteressent ist, das sage ich jetzt ganz offen: Gott sei Dank, anders als der amerikanische. Wir haben einen anderen Markt – vom Potential und vom Interesse her. Insofern sollten wir uns nach unseren Gegebenheiten

richten und diese optimal regeln, aber nicht irgendwelche amerikanischen Verhältnisse anstreben.

Dr. Johannes Wertenbruch: Ich bin Privatdozent und vertrete zur Zeit einen zivilrechtlichen Lehrstuhl hier in Köln: Meines Erachtens wird durch die aktuelle kartellrechtliche Diskussion ein in Wirklichkeit bestehendes Kompetenzproblem verdeckt. Die großen Vereine wollen europaweit keine Zentralvermarktung. Der Trend geht in allen Ländern zur Einzelvermarktung. In Holland vermarkten die Großvereine alleine, in Deutschland geht es auch beim Pay-TV in Richtung Einzelvermarktung. Bayern München, Leverkusen, Dortmund wollen die Zentralvermarktung nicht mehr. In England wird noch zentral vermarktet; Manchester United sagt jetzt: eigentlich wollen wir auch die Zentralvermarktung, aber unsere Aktionäre wollen mehr erwirtschaften, unsere Aktionäre wollen die Einzelvermarktung. Auf europäischer Ebene haben wir in Wirklichkeit überhaupt keine Zentralvermarktung, denn die UEFA verkaufte nur Länderpakete. Es ist ja nicht so, daß für die ganze Champions League Rechte verkauft werden, es wird immer nur für jedes einzelne Land das Paket verkauft. In Wirklichkeit regiert bei der UEFA die G14, das sind die großen 14 Vereine. Die UEFA hat praktisch überhaupt nichts mehr zu sagen, die UEFA schließt die Verträge ab, die die großen 14 abgeschlossen haben wollen, und wenn die UEFA das nicht machen würde, dann würde die G14 – wie sie es vor zwei Jahren angedroht hat – ihre eigene Europaliga gründen. Hier sieht man auch, wer Veranstalter der Fernsehrechte ist. Nach deutschem Recht ist derjenige Veranstalter der Fernsehrechte, der das unternehmerische Risiko trägt. Die UEFA und der DFB tragen überhaupt kein unternehmerisches Risiko. Die Vereine sind die Rechteinhaber, und wenn Bayern München, Borussia Dortmund und Bayer Leverkusen sagen: "Wir gründen unsere eigene Bundesliga", dann machen sie das. Wenn der DFB dann sagt: „Dann spielen eure Spieler nicht mehr in der Nationalmannschaft!", dann sagt Bayern München: "Um so besser, das wollen die ohnehin nicht mehr." Also, es geht letztendlich bei der Zentralvermarktung nur noch darum, ob die Vereine, ob die Verbände die Kompetenz behalten, die Macht behalten und vermarkten können. Wenn sie nicht mehr vermarkten können, dann passiert das, was Karl-Heinz Rummenigge gesagt hat: "Der DFB ist eigentlich überflüssig. Wir brauchen doch nur noch einen, der die Schiedsrichter ausbildet und zu den Spielen schickt. Mehr brauchen wir doch gar nicht mehr." Zur aktuellen rechtlichen Situation: Wenn die Vereine Veranstalter sind, haben wir ein Kartell, und dann geht es nur noch um die Frage: Haben wir Artikel 81, 3? Da ist den Argumenten von Herrn Wolf überhaupt nichts hinzuzufügen.

Ich möchte gleichwohl noch zwei Argumente hinzufügen (allgemeine Erheiterung): Die Fondslösung sagt eigentlich alles. Die Argumente meiner Vorredner, Bayern München kann nicht kontrolliert werden, haben kartellrechtlich überhaupt keine Bedeutung. Ein zweites Argument, das eigentlich wichtiger ist: Kartelle auf der Angebotsseite provozieren immer Kartelle auf der anderen Seite. Die deutschen Fernsehunternehmen spielen das Spiel doch nicht mehr mit, die sprechen sich doch auch ab. Der DFB macht Pakete, und die Fernsehsender

überlegen sich: Du nimmst das. Jeder will was haben. Ein Wettbewerb um Pakete gibt es auf der Marktgegenseite auch nicht mehr.

Markus Kuczera, Köln: Ich habe eine Frage an Herrn Wolf. Sie sagten, die zentrale Vermarktung schädigt den Sport, die Fans, die Wettbewerbsstruktur im Fernsehen und damit die Meinungsvielfalt. Und das nun im Hinblick auf Ihre Ausführungen zu der Fondslösung, als möglicherweise milderes Mittel. Würden Sie jetzt, die europarechtliche Lage einmal ausgeklammert, soweit gehen zu sagen, daß § 31 GWB gegen das Grundgesetz verstößt und damit nichtig ist?

Andreas Parensen, Sozietät Neumann, Frank & Partner: Ich weiß, daß es institutionenökonomische und wohlfahrtsökonomische Überlegungen gibt, die sicherlich eine Zentralvermarktung rechtfertigen, möchte hier aber auch einmal ein paar Argumente aufgreifen, die vielleicht die Gegenseite auch stützen könnten, weil hier auch einige Zahlen in den Raum gestellt wurden. Eckpfeiler der Argumentation pro Zentralvermarktung ist ja, daß ein erheblicher gesellschaftlicher Nutzen davon ausgeht. Bei den Referaten heute Vormittag ist aber schon festgestellt worden, daß wir eigentlich nur ein Unterhaltungsprodukt vermarkten, wobei der Fußball nur ein Vehikel ist. Fußball im Diem'schen Sinne findet eigentlich nicht mehr statt; das ist ein Unterhaltungsprodukt, das vermarktet wird.

Es stellt sich für mich auch noch die Frage, ob der DFB überhaupt jemals quantitativ belegt hat, daß er den Jugend- und Amateursport tatsächlich in dem behaupteten Maß unterstützt hat. Die Diskussion gab es damals schon beim Bosman-Urteil, und auch dort wurde nie ein quantitativer Beleg dafür erbracht, daß tatsächlich das alte Transferregime so stark den Jugend- und Amateurfußball fördert. Weiterhin muß man konstatieren, daß die hier genannten Zahlen von 175.000 Amateurmansschaften, daß dieser Spielbetrieb typischerweise eben nicht durch den DFB abgewickelt oder veranstaltet wird, sondern durch dessen Landes- und Regionalverbände. Denn der DFB veranstaltet eigentlich nur die Bundesspiele. Und das sind laut Spielordnung nur Bundesliga- und Pokalspiele. Es würde mich schon wundern, insbesondere wenn man die Zahlen sieht, die bei den Amateurvereinen oder bei den niederklassigen Vereinen aus der TV-Vermarktung einfließen, beispielsweise für die Regionalligisten nächstes Jahr 640.000 Mark, das ist schon ein gewisses Mißverhältnis, zumal dieser Betrag nicht einmal den Vereinen zufließt, sondern zurückbehalten wird, um daraus potentielle Ansprüche der Berufsgenossenschaft befriedigen zu können; aber auch diese Ansprüche werden typischerweise nicht im Amateur- und Jugendbereich generiert. Noch eine abschließende Bemerkung: Art. 31 GWB sagt ja nicht, daß der DFB zentral vermarkten *muß*, sondern lediglich, daß er es kann!

Dr. Dieter Wolf: Ich will mich nicht allzu sehr aus dem Fenster lehnen, mein Metier ist ja nicht unbedingt das Verfassungsrecht. Ich habe nur darauf hingewiesen, daß in der Diskussion um Art. 31 GWB oder die Novelle insgesamt auch verfassungsrechtliche Bedenken artikuliert worden sind; anknüpfend an die

jüngste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes. Wenn Sie dazu Näheres wissen wollen, empfehle ich Ihnen die Lektüre dessen, was Professor Möschel, Vorsitzender der Monopolkommission und Ordinarius in Tübingen, dazu gesagt hat. Das faßt wohl zusammen, was man an verfassungsrechtlichen Fragestellungen zu dieser Thematik vorbringen kann.

Zwischenruf: Der zivilrechtlichen.

Dr. Dieter Wolf: Er jedenfalls hat sich mit dieser Frage befaßt und hat – nach meiner Kenntnis – umfassend dargestellt, was man aus dieser Sicht dazu sagen kann. Ich würde nicht so weit gehen, jetzt schon meinerseits ein Urteil dazu zu fällen. Ich meine, es ist schon richtig, was Herr Hellmann sagt: Ich wage mich einigermaßen vor, wenn ich so deutlich gegen einen einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages und des Bundesrates Position beziehe, aber ich würde mal sagen, man kann auch so herum argumentieren: Die Achtung vor diesen Gremien ist aus meiner Sicht so groß, daß ich nicht davon ausgehe, daß sie sich kritikfrei stellen wollen.

Hans Hellmann: Ich möchte zu Ihrer Frage zum amerikanischen Recht noch eins nachtragen: Es war keineswegs so – wir haben das dem Bundeskartellamt übrigens alles vorgelegt –, daß die zentrale Vermarktung vorher von den amerikanischen Gerichten untersagt worden wäre. Im Gegenteil: die haben die Anwendung des Antitrust-Rechts überwiegend abgelehnt, teilweise mit der Begründung, daß die Liga, die Baseball-Liga war das, eine Unternehmensidentität zwischen den Vereinen schaffe, weil sie nur in der Kooperation den Wettbewerb betreiben könne. Sie sei eine Einheit, deren Mitglieder im sportlichen Wettbewerb gegeneinander anträten. -- Aber mir liegt auch an einer Erwiderung auf Herrn Wertenbruch: Es gibt Dinge, die kann ich überhaupt nicht begreifen; z. B. wie Sie diesen ganzen Tatsachenvortrag belegen wollen. Z. B. behaupten Sie, die großen, mächtigen Vereine seien gegen die gemeinsame Vermarktung. Vorgestern ist im DFB ein Beschluß gefaßt worden: Da war von den 36 anwesenden Vereinen nur einer nicht für eine zentrale Vermarktung – und das war Borussia Dortmund; die haben sich der Stimme enthalten. Jetzt können Sie, wie Herr Wolf, behaupten, das sei die totale Beherrschung durch den DFB, der dränge alle Vereine an die Wand. Dabei sind die Leute dabei, sich zu verselbständigen, das haben Sie ja auch gelesen! Die erwägen eine Verselbständigung! Diese Drohung, wir machen dann eine Europaliga, mit dem Herrn Murdoch und dem Herrn Berlusconi, Kirch und es ist noch so ein Typ dabei, das ist ja alles ganz schön und gut, die sollen ihre Europaliga doch machen, dann haben wir die Streithähne draußen! Nur dürfen die dann nicht erwarten, daß wir weiterhin die gesamte Infrastruktur des Deutschen Fußballs zur Verfügung stellen und sie ihre abgeschriebenen Mannschaften dann wieder an uns zurückschicken können, damit wir die wieder hochpäppeln! Die sollen doch ihre Profimannschaft machen, das mag für ein Jahr gut gehen, und danach gehen sie kaputt; das ist vollständig klar. Sie dürfen doch nicht vergessen: Der DFB ist im Amateurfußball ja gar nicht tätig. Das habe ich auch gar nicht behauptet. Ich

habe gesagt, die deutsche Fußballsportorganisation umfaßt das und das und das. Es ist so, noch heute: Wir reden nur von der Bundesliga. Das sind 36 Vereine da oben gegen 70.000! Und diese 36 Vereine basieren auf dem Fundament des Amateur- und Jugendfußballs. Und was in Deutschland verbesserungswürdig ist, das ist die Förderung des Jugendfußballs, damit wir wieder Nachwuchs bekommen, der wirklich was bringt, der Spieler hervorbringt, die sich mit dem Verein wieder identifizieren. Das Problem ist genau umgekehrt gelagert wie von Ihnen dargestellt. Man kann den Professoren das ja nicht übelnehmen, die tragen ja eigentlich nur nach Büchern vor ... [schallendes Gelächter] ... da wird immer dasselbe geschrieben. Dann stützen sie sich auf Herrn Wolf und Herr Wolf stützt sich auf Herrn Möschel ... [schallendes Gelächter].

Klaus Stern

Schlußwort

Nach der mit Herrn Kollegen Schellhaaß vereinbarten Arbeitsteilung ist mir das Schlußwort zuggedacht. Mit Blick auf die Zeit und die schönen Abschlußworte von Herrn Hellmann möchte ich mich jetzt aber zurückhalten und kein ausführliches Schlußwort vortragen auf der Grundlage jener zehn Seiten, die ich mir als Resümee der jeweiligen Referate notiert hatte. Das möchte ich Ihnen zu dieser vorgerückten Stunde nicht mehr zumuten.

Nur eines sei betont: Ich glaube, es war wesentlich, daß wir diese Tagung veranstaltet haben. Sie hat die Themen Sport und Fernsehen, Recht und Ökonomie zusammengeführt. Sie hat die Vereine und Verbände des Sports und die Autonomie des Sports in das Blickfeld gerückt. Sie hat auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, die mittlerweile eine große Rolle spielen, deutlich gemacht, und sie hat gezeigt, wie sehr diese Rahmenbedingungen in den Bereich des Sports hineinwirken, was früher in dieser Form nicht der Fall war.

Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof zum Sport Stellung genommen haben. Das zeigt, welche große Bedeutung heute dem Sport im gesellschaftlichen Bewußtsein zukommt. Es ist klar, daß Fernsehveranstalter, öffentlich-rechtliche wie private, in diesem Bereich besonders aktiv sind, um sich zu profilieren, um Einschaltquoten oder Gewinne zu erzielen. Das ist von der Wissenschaft wohl registriert worden -- Herr Hellmann, ich kann Ihnen versichern, wir, die wir hier an den Universitäten tätig sind, würden aus unseren Hörsälen sofort hinausgejagt, wenn wir lediglich Bücher vorläsen. Das ist heute nicht mehr möglich; verlangt ist eine andere Präsentation einer - altertümlich „Vorlesung“ genannten - Veranstaltung.

Das Institut für Rundfunkrecht und das Institut für Rundfunkökonomie haben sich eines Themas angenommen, von dem Herr Wolf gesagt hat, es sei überfällig. In diesem Sinne, glaube ich, können wir die Veranstaltung als geglückt bezeichnen.

Ich möchte nochmals allen Referenten danken, daß sie uns ihre konzisen Referate dargeboten haben. Gleichermaßen gilt den Zuhörern und vor allen Dingen den Diskussionsteilnehmern mein Dank. Allen wünsche ich eine gute Heimfahrt. Bis zum nächsten Jahr!

Autoren

Dr. Peter Duvinage, geboren am 9. 3. 1955 in Kiel, hat in Kiel Rechtswissenschaften studiert, dort 1980 das Erste Staatsexamen abgelegt, als wissenschaftlicher Assistent gearbeitet (bis 1983), promoviert (1985) und das Zweite Staatsexamen abgelegt (Ende 1985). Zwischen 1986 und 1991 war er Sozius einer mittelgroßen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Anwaltskanzlei in München, ab 1992 dann im Mediengeschäft tätig, zunächst als Mitarbeiter und dann als Sozius von Herrn Dr. Meyer-Wölden. Nach dessen Tod (1997) übernahm er dessen Kanzlei. Schwerpunkte seiner beruflichen Tätigkeit sind TV- und Filmrechte, Musikrechte, Patentverwertungen, Werbe- und Sponsorenvereinbarungen und das Presserecht.

Postanschrift: Dr. Peter Duvinage, UNGER & DUVINAGE, Postfach 190653, 80693 München; Email: UNGER-DUVINAGE@t-online.de

Hans Hellmann ist niedergelassener Rechtsanwalt in Köln. Er berät und vertritt unter anderem den Deutschen Fußball-Bund in kartellrechtlichen Fragen.

Prof. Dr. Jörn Kruse studierte Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg und promovierte dort 1978 über Konsumenteninformation. Nach einem Forschungsaufenthalt am California Institute of Technology in Pasadena, Ca., und der Habilitation über Monopolregulierung war er Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg, an der Universität Hohenheim in Stuttgart und seit 1998 an der Universität der Bundeswehr in Hamburg. Seine Hauptarbeitsgebiete in der VWL sind Ordnungspolitik, Wettbewerbspolitik, Regulierung, Infrastrukturpolitik, sektorale Wirtschaftspolitik, Politische Ökonomie und ökonomische Theorie der Politik. Die feldbezogenen Forschungsschwerpunkte liegen in der Telekommunikation und in verschiedenen Bereichen der Medien.

Postanschrift: Prof. Dr. Jörn Kruse, Universität der Bundeswehr Hamburg, Institut für Wirtschaftspolitik, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg, Email: Joern.Kruse@unibw-hamburg.de

Fritz F. Pleitgen, geboren am 21. März 1938 in Duisburg, ist seit 1995 Intendant des Westdeutschen Rundfunks. Nachdem er bei der Freien Presse in Bielefeld volontiert und als Redakteur gearbeitet hatte, kam er 1963 zum WDR. Zunächst war er Reporter für die Tagesschau, 1970 wurde er ARD-Korrespondent in Moskau. Es folgten Stationen in Ost-Berlin, Washington und New York. Danach wurde er Chefredakteur Fernsehen und Hörfunkdirektor. Fritz Pleitgen moderiert seit 1993 den ARD-Pressclub.

Postanschrift: Fritz Pleitgen, Intendant des WDR, Appellhofplatz 1, 50667 Köln

Prof. Dr. jur. Peter Selmer, geboren am 22. 7. 1934 in Neumünster, studierte Rechtswissenschaften in Kiel und Frankfurt/Main. Dort legte er das Erste Juristische Staatsexamen ab, promovierte und habilitierte sich 1971. Nach einem Vertretungssemester an der Universität Mainz nahm er 1972 einen Ruf auf eine ordentliche Professur für Öffentliches Recht an der Universität Hamburg an, der

er ungeachtet auswärtiger Versuchungen seither treu geblieben ist. Er verfaßte weit über hundert Abhandlungen aus allen Bereichen des Öffentlichen Rechts, insbesondere des Finanz- und Wirtschaftsverfassungsrechts wie auch des Rundfunkrechts.

Postanschrift: Prof. Dr. Peter Selmer, Universität Hamburg, Akazienweg 9, 22587 Hamburg

Dr. iur h. c. Dieter Wolf trat nach dem Assessorexamen 1964 in das Bundesministerium für Wirtschaft ein. Ab Ende 1970 war er persönlicher Referent nacheinander der Staatssekretäre Dr. Schöllhorn, Mommsen und Grüner. Seit 1973 leitete er das Referat Wettbewerbspolitik, insbesondere Fusionskontrolle, im Bundesministerium für Wirtschaft. Ab 1982 war er Leiter der Unterabteilung Industriepolitik, Informationstechnik, Elektro-, Luft und Raumfahrtindustrie (u. a. Airbus) sowie Bauwirtschaft, als Ministerialdirigent. Ab 1992 bis zum Eintritt in den Ruhestand Ende 1999 war Dr. Wolf Präsident des Bundeskartellamtes.

Postanschrift: Dr. Dieter Wolf, Präsident des Bundeskartellamtes a. D., Leostraße 7, 40545 Düsseldorf